Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1854)

Rubrik: Ausserordentliche Sitzung: 1854

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

Des

Großen Mathes des Kantons Bern.

Außerordentliche Sitzung. — 1854.

Areisschreiben

ar

fämmtliche Mitglieder des Großen Rathes.

Bern, ben 15. April 1854.

Berr Grograth !

Damit bie vom Regierungsrathe bereits geprüfte und ersteinstanzlich passirte Staatsrechnung bes Jahres 1853 noch vor Ablauf ber gegenwärtigen Berwaltungsperiode endlich genehmigt werden könne, sindet sich der Unterzeichnete, im Sinverständnisse mit der genannten Behörde, veranlaßt, die Mitglieder des Großen Rathes auf Montag den 24. April nächstünstig zu einer kurzen Sitzung einzuberufen. Sie werden demnach, herr Großerath, eingeladen, sich an dem bezeichneten Tage, des Bormtistags um 10 Uhr, im gewohnten Sitzungslokale des Großen Rathes einzusinden.

Die Gegenftande, welche gur Berathung fommen werben, finb:

- 1) Staatsrechnung für bas Jahr 1853 nebst baherigem Bericht ber Staatswirthschaftsfommission;
- 2) Defretsentwurf, betreffend neue Einthetlung ber Bahlfreise bes Umtsbezirfes Narberg;
- 3) Bortrag ber Baubireftion, betreffend ben Bau ber Bern-Lugern-Strafe bei Durrenroth;
- 4) Borirag , betreffend bie Errichtung einer juraffischen Bants filiale ;
- 5) Bortrag über Rachfrebite;
- 6) Gefetesentwurf, betreffend einige Abanderungen im Gutersabtretungsverfahren (befinitive Redaktion ber zweiten Berathung);
- 7) Defreisentwurf, betreffend bie Regulirung ber Beirathe. requisite;
- 8) Bortrage über Strafnachlaß . und Strafumwandlungsgesuche;
- 9) Bahlen von Stabsoffizieren.

Auf die Tagesordnung für die erste Sigung werden gesett: die unter den Ziffern 2, 3, 4 und 5 bemerkten Defreisentwürfe und Bortrage. Die Staatsrechnung wird von Dannerstag ben Tagblatt des Großen Rathes. 1854.

20. April hinmeg gur Ginficht ber Großrathsmitglieber auf ber Staatstanglei bereit liegen.

Mit Sochschätzung!

Der Großrathspräsibent: Ant. Simon.

Areisschreiben

on

fämmtliche Mitglieder des Großen Rathes.

Bern, ben 17. April 1854.

herr Grograth!

Seit Abfassung bes Traktanbenzirkulars für bie bevorsstehende Session bes Großen Rathes ist der Bericht der in Folge eines erheblich erklärten Anzuges bestellten Kommission über die Berstellung im Jura des zweiten Theiles des französischen Code de procedure civile — das Schuldbetreibungsverfahren enthalstend — eingelangt.

Nachträglich wird baber auch biefer Bericht sammt ente sprechendem Defreisentwurfe als Gegenstand allfälliger Berrathung angezeigt.

Mit Hochschätzung!

Der Großrathspräfibent: Ant. Simon.

Vortrag

Staatswirthschaftefommission an ben Großen Rath.

Berr Prafident, herren Grograthe!

Die Staatswirthichaftetommiffion bat ihrer Aufgabe gemäß Die Staatsrechnung für bas Jahr 1853 einer genauen Prüfung unterftellt und gibt fich nun hiermit die Ehre, Ihnen barüber ibren Bericht zu erftatten.

Die ordentliche Verwaltungsrechnung vom Jahr 1853 erzeigt ein Einnehmen von Fr. 4,253,904. und ein Ausgeben von 4,321,783. " Fr. mithin ein Defizit von 67,878. Der Voranschlag pro 1853 hatte ein solches 156,407. vorgesehen von Fr. 88,528. 42 Das wirkliche Defizit blieb also um . . Fr. binter bem muthmaglichen gurud.

Es ist dieses Resultat ein um so gunftigeres zu nennen, ale die Rosten der Justig = und Polizeivirektion in Folge der angefüllten Gefangenschaften und Strafanstalten und ber theuern Lebensmittel um Fr. 102,920 bie Roften ber Gerichtsverwaltung um 22,533 Fr. 125,453 ben Budgetanfat überschritten zusammen um und es nur den auf andern Direftionen gemachten Ersparniffen , namentlich aber auch einigen beffern Ginnahmen zuzuschreiben ift, baß bas veranschlagte Defizit fich in ber Wirklichkeit nicht bedeutend herausgestellt hat. Die Staatswirthschaftstommission hat bei diesem Aplag die erfreuliche Bemerkung gemacht, daß sich Die Berwaltung angelegen fein läßt, die Ginnahmen im Büdget nicht bober gu ftellen, ale fie im ungunftigften Falle zu erwarten find, und vorzieht, bem wirklichen Resultate bas Beffere gu überlaffen.

Bas nun die einzelnen Unfage ber Rechnung anbetrifft, fo vereinigte fich die Rommiffion zu Aufnahme folgender Bemerfun-

gen in ihren Bericht :

In Bezug auf das Forstwesen kann die Staatswirthschaftstommission nicht umbin, bier bem herrn Borfteber biefer Udministration die vollste Unerfennung auszusprechen über die große Sorgfalt, die er auf diesen Zweig verwendet, und über ben aus der Rechnung fich neuerdings ergebenden Beweis, wie fehr er sich angelegen sein läßt, theils durch Erlangung möglichst gunsliger Solzpreise, theils durch größimögliche Ersparnisse in

ben Bermaltungekoften ben Ertrag ber Waldungen zu erhöhen. Sinsichtlich ber Domanen und Waldungen fprach die Koms mission wiederholt ihre Meinung bahin aus, daß beren Schatzung viel zu boch im Bermogensetat bes Staates aufgenommen fei, wie solches übrigens auch in Bezug anderer Bestandtheile bieses lettern der Fall sei. Es erscheint ihr baber burchaus noihwenbig, im geeigneten Beitpuntte, nämlich bei Anlag ber bevorstehenden Revision der Grundsteuerschatzungen, die Schatzungen ber Bestandtheile des Staatsvermögens zu erneuern und zu rektifiziren, wie es übrigens von Seite der Administrativbehörde im Plane liegt.

Der Reinertrag der Salzhandlung, wenn auch um eine Summe von Fr. 3375 Rp. 60 binter dem Budget jurudgeblieben, durfte wohl feinen hochsten Puntt erreicht haben und für bie Bufunft wohl eber eine Berminberung als eine Bermehrung

in Aussicht fteben.

Das Ergebniß ber Ginnahmen von bem Umteblatt zeigt gegen ben baherigen Budgetanfag eine große Berichiedenheit,

Die jedoch einzig von der Berrechnungsart herrührt. Bereits bei ber Rechnung pro 1852 bemerkte die Staatswirthschaftstommiffion, daß, gegen frühere Uebung, die Abonnemente pro 1853 im Ginnehmen aufgenommen worden feien. In ber Abficht, gur fruhern Rechnungsart gurudzufehren, fonnte in bas Budget für 1853 nur eine fehr fleine Gumme aufgenommen werden, da bie meiften Abonnemente bereits in ber Reche nung pro 1852 figurirten und bie pro 1854 in die Rechnung pro 1854 aufgenommen werben sollten. Später jedoch fand

man eben fo gut, bie Abonnemente zu verrechnen, wenn fie eingeben, und so wurden biejenigen pro 1854 in gegenwärtige Rechnung aufgenommen. Daher hauptfächlich bas mit bem

Budget nicht übereinstimmende Resultat.

Der Reinertrag ber Militarsteuer ist um Fr. 21,371 Rp. 94 unter bem Boranschlag geblieben. Dieses rührt aber nicht sowohl von einer geringern Einnahme ber, bie allerdings auch um eirea Fr. 3200 unter dem Büdget geblieben ift, ale vielmehr von bem Unfat im Ausgeben von Fr. 17,420 Rp. 97 für Elimination nicht erhältlicher Militarfteuern von 1848 bis und mit 1853. Es ift natürlich. daß biefe Steuer, von beren Belegung auch die Aermsten nicht befreit find, nie vollständig eingehen fann, indem sie theilweise auf Leute fallt, die total arm und zahlungsunfabig find, und es ift ein Beweis guter Ordnung, wenn Steuern solcher Art aus ben Rechnungen eliminirt werden, sobald beren Unerhältlichkeit erwiesen ift. Daß bie Ausstände an Militärsteuern, welche auf Ende 1852 noch Fr. 70,250 betragen hatten, nun auf Fr. 29,184 reduzirt find, beweiet übrigens bie Thatigfeit, welche im abgelaufenen Jahre auf Die Liquidation früher zurudgebliebener Ausftande verwendet worden, wobei immerbin noch über die Salfte effektiv eingegangen ift. Ebenfo hat die Staatswirthschaftstommission mit Bergnugen wahrgenommen, wie fehr die Berwaltung bedacht ift, die altern Ausftande der Grunde, Rapitale und Einkommensfteuern eine gutreiben.

Bu den Ausgaben übergehend, verdient vorerst hervorsgehoben zu werden, daß auch bieses Jahr die vom §. 85 der Berfassung gebotenen Fr. 400,000 a. B. für das Armenwesen vollständig verausgabt worden find, bis an die kleine Summe von Fr. 1623 Rp. 26 n. B., eine Differeng, die nie vermieden werden kann, da sie sich erft nach Einlangen fammtlicher Rechs

nungen vollständig erzeigt.

Die Direktion ber Finanzen gibt zu zweierlei Bemerkungen Anlag. Erftens ergibt fich auf bem veranschlagten Bins ber Mybed Brudenschulb ein Minderverbrauch von Fr. 15,509 Rp. 62. Dieser rührt daber, daß die Staatsobligationen an die Aftionars, welche einen Sauptbestandtheil dieser Schuld bilden, jeweilen auf 1. Marz und erstmals erft 1854 zu verzinsen find, und Daber in diesem Jahre nur die Binfe und Marchinfe von ber Nobed-Brudengesellschaft an ben Staat überbundenen Schulden zu bezahlen waren. Die zweite Bemerkung betrifft bie nicht im Büdget vorgesehene Ausgabe von Fr. 24,579 Rp. 52 für Salzsbohrversuche in Rumisberg. Diese Ausgabe wurde schon von der frühern Verwaltung gemacht, erschien sedoch bis dahin immer als Vorschuß. Nach ganzlicher Aufgabe dieser erfolglos geblies benen Versuche und Liquidation der daherigen Rechnung mußte nun biefe Summe befinitiv als Ausgabe verrechnet werden. Dhne diese, im Grunde frühere Jahre angehende, Ausgabe hätte sich bas dießfallfige Resultat noch um so besser herausgeftellt.

In Betreff ber Ausgaben ber Militarbireftion verdient hervorgehoben zu werden, daß dieses Sahr ben Borschriften ber schweizerischen Militärorganisation zum ersten Male insoweit vollftändig ein Genüge geleistet worden ift, als sämmiliche Bataillone bes Auszuges ihre jahrlich vorgeschriebene Mufterung paffirten. Mit Rudficht auf biesen Umftand fann bas Resultat der Rechnung für den Unterricht der Truppen ein gunftiges

genannt werben.

Gehr groß erscheint ber Rommiffion immer wieber bie Roftenesumme ber Gerichteverwaltung, Die Dieses abgelaufene Jahr auf Fr. 260,858 angestiegen ift. Bergleicht man Dieselbe mit der Gesammibevölkerung des Kantons, so bringt es nicht weniger als Fr. 1/2 per Kopf einzig für diese Gerichtstoften. Es muß daher ernste Sorge der zufünftigen Berwaltung sein, in diesem Zweige ber Abministration großere Ginfachbeit und

bamit auch größere Dekonomie einzuführen. Das Ergebniß ber Ginnahmen und Ausgaben bes Jahres 1853 hat die Staatswirthschaftstommission schon Eingangs ihres Berichtes bargestellt. Um Ende ber vierjährigen Verwaltungsperiode angelangt, hielt fie es am Orte, fich auch zu Sanden bes Großen Rathes grundlich zu edifiziren, inwieweit bie Anfgabe, die Normalbefigite zu reduziren, erreicht worden fet, und ließ fich zu biefem Ende von ber Rantonebuchhalterei die nothigen Auszüge geben. Rach benselben stellen fich nun in biefer Beziehung folgende Ergebniffe heraus:

Die feit der Berfaffung bis bahin flattgehabten Defigite wertheilen fich, wie folgt, auf die beiden Bermaltungsperioden:

Periode vom 1. September 1846 bie 31. Dezember 1849:

movon jedoch durch den Bezug einer außerordentlichen halben Jahrese fleuer pro 1849 und ber vom Jahr 1848 nachbezogenen ordentlichen Jahressteuer im Jahr 1849 mieder eingingen

Fr. 712,979 Rp. 32

Gesammtbefigit a. B. Fr. 3,109,496 Rp. 31 = n. B. Fr. 4,506,516 Rp. 39

Periode vom 1. Januar 1850 bis 31. Dezember 1853:

1850 (1. Januar bis 31. Dezember) Defizit

Fr. 179,454 Rp. 44

(hier sind bie von 1849 nachträglich bezahlten Noten, welche im Betrage von Fr. 50,000 nicht mehr in den Kassaabschluß aufgenommen worden waren, so wie die Anfangs des Jahres 1850 angeordneten Truppenaufgebote, obwohl die frühere Berwaltung angehend, inbegriffen.) 1851 (1. Januar bis 31. Dezember)

Fr. 1,126,954 Rp. 56 n. W. Fr. 3,379,561 Rp. 83

Minderausgabe in ber letten Bermaltungsperiode, als in ber erften

Die Defizite betragen also im Durchschnitte per Jahr: vom 1. September 1846 bis 31. Dezember 1849, also für $3^{1}/_{3}$ Jahre, vom 1. Januar 1850 bis 31. Dezember 1853, also für 4 Jahre,

von Fr. 4,506,516 Mp 39, per Jahr Fr. 1,351,954 Mp. 92 von Fr. 1,126,954 Mp. 56, per Jahr Fr. 281,738 Mp. 64

Berminberung bes burchschnittlichen jahrlichen Defigite n. 2B. Fr. 1,070,216 Rp. 28

mas um fo erfreulicher ift, wenn man in Betracht gieht:

1) daß einzig durch bas Defizit von 41/2 Millionen von 1846 bis 1849 an Zins eine jährliche Berminderung in den Staatseinnahmen von Fr. 180,000 entftanden war;

2) bag in ber zweiten Pertode weit mehr und in ben letten Jahren vollständig bas von ber Berfassung Borgeschriesbene für bas Armenwesen verausgabt wurde;

3) daß ebenso der Oberländer-Hypothekarkassa die von der Verfassung vorgeschriebenen fünf Millionen a. W. zuges wiesen wurden, welche nur zu $3\frac{1}{2}$ Prozent verzinset sind; 4) daß sich, wie bereits ermähnt, die Kosten der Justiz und

4) daß sich, wie bereits ermähnt, die Kosten der Justig und der Polizei und der Gerichtsverwaltung namhaft gegen früher erhöht haben.

Das durchschnittliche Defizit der ersten Berwaltungsperiode von . . . Fr. 1,351,954 Rp. 92 für ein Jahr übersteigt also das Gesammts besigti der zweiten Periode von 4 Jahren von " 1,126,954 " 56 um n. W. Fr. 225,000 Rp. 36

Aus biesen Zahlen, verbunden mit dem überaus günstigen Resultate der letten Staatsrechnung, die nach Aufnahme aller und jeder das Jahr 1853 betreffenden Ausgaben nur ein Desigit von Fr. 67.878 Rp. 58 ausweist, hat dann auch die Staatsswirthschaftsfommission die Ueberzeugung geschöpft, daß in Bezug auf die Reduktion der Desigite Großes geleistet und Alles gethan worden ist, was unter den obwaltenden Umständen erwartet werden konnte. Die von der Staatswirthschaftskommission bei Anlaß ihres letziährigen Berichtes über die Staatsrechnung von

1852 ausgesprochene Ansicht, daß wir uns augenscheinlich einem gesunden Finanzustande nähern, hat sich somit vollständig bewährt, denn im Jahr 1853 ist das Defizit bereits auf eine Summe geschwunden, die keine ernstlichen Besorgnisse mehr erregen kann.

Diese erfreulichen Ergebnisse verdanken wir der umsichtigen und sorgfältigen Leitung des Regierungerathes, ganz besonders aber der geschickten, auf möglichste Dekonomie gerichteten, Berswaltung des herrn Finanzdirektors.

Diese Leistungen sind um so mehr anzuerkennen, als sie unter sehr erschwerenden Umftanden, wie Misjahre, Waffers verheerungen u. f. w. ftatihaben mußten.

Es schließt baher bie Staatswirthschaftstommission mit fols genden unmaßgeblichen Unträgen:

- 1) Der Große Rath wolle unter bem gewohnten Vorbehalt von Migrechnung und Auslassung bie Staatsrechnung pro 1853 genehmigen und passiren.
- 2) Der Große Rath wolle dem Regierungsrathe und dem herrn Finanzdirektor für die vorzügliche Administration der Finanzen seinen Dank aussprechen.

Mtt Hochachtung!

Bern, ben 19. April 1854.

Namens der Staatswirthschaftstommission, ber Präsident: Ant. Simon. Montag ben 24. April 1854, Morgens um 10 Uhr.

Prafibent: Berr Gimon.

Nach bem Namensaufrufe sind folgende Mitglieber abwesend, mit Entschuldigung: Die Herren v. Gonzenbach, Egger, Friedli, Studer und Steiger zu Kirchdorf; ohne Entsschuldigung: Die Herren Bach, Bechaur, Botteron, Bühlmann, Courbat, Gautier, Knechtenhofer, Oberst; Röthlisberger zu Münsingen, Stettler, Bezirkskommandant; Stocker, Theubet, Boyame, Wirth, und Wütrich zu Wyl.

Der herr Präsident eröffnet die Situng mit hinweisung auf das Kreisschreiben, in welchem den Mitgliedern des Großen Rathes die Gründe der Einberufung, so wie die zu behandelns den Geschäfte angezeigt wurden.

Die seit der letten Session eingelangten (im Berzeichnisse am Schlusse der Berhandlungen enthaltenen) Borftellungen und Bittschriften werden angezeigt.

Hierauf folgt bie Verlesung eines Schreibens, woburch herr Obergerichtsprasident Belrichard seine Entlassung von ber Stelle eines Mitgliedes bes Obergerichtes auf Ende fünftisgen Julius verlangt.

Tagesordnung:

Detretsentwurf

über

die Eintheilung der Wahlfreise bes Amtsbezirkes Aarberg.

Der Große Rath bes Rantons Bern, auf ben Untrag bes Regierungerathes,

verordnet:

§. 1.

Die 11 Kirchgemeinden des Amtsbezirkes Aarberg find in folgende Wahlfreise eingetheilt:

1) Wahlfreis Narberg,	Seelenzahl.	Anzahl ber Großrathe.
mit Aarberg, Kappelen und Bargen	2169	1
2) Wahlfreis Rapperswyl, mit Rapperswyl, Affoltern und Lyg	5004	3
3) Wahlfreis Rabelfingen, mit Rabelfingen und Ralnach	2398	1
4) Wahlfreis Seeborf, mit Seeborf, Schüpfen und Meifirch	5403	ર

Dieses Defret, burch welches ber §. 4 bes Gesetes vom 7. Oftober 1851, so weit es die Wahleintheilung des Amissbezirtes Aarberg betrifft, aufgehoben wird, tritt sofort in Kraft. Gegeben in Bern, ben 1854.

Namens bes Großen Rathes .

Der Vortrag bes Regierungerathes wird verlesen, beffen Motive im Besentlichen vom herrn Berichterstatter auseinandergesett werden.

Berr Prafident des Regierungerathes, ale Berichterstatter. Derr Prafident, meine Berren! Befanntlich enthält die Berfaffung die Grundlage für Bahlangelegenheiten, fo bag einer. feits die in einem Kirchgemeindebezirke wohnhaften stimmfähigen Bürger eine politische Bersammlung bilden. Kirchgemeinden, welche mehr als 2000 Seelen zählen, können, wenn sie es verslangen, in mehrere politische Bersammlungen getrennt werden. Die Kirchgemeindegrenze ist die natürliche und bleibende Grenze für bie politischen Bersammlungen, und biefe bilben bie erfie Stufe, Die eigentliche Grundlage Des politischen Staategebaubes. Die Berfassung stellt aber noch eine zweite Stufe auf, bestehend in der Wahlversammlung, die auf einer Eintheilung des Staatss gebietes in Wahlkreise beruht. In Dieser Beziehung sest die Berfassung fest, daß auf je 2000 Seelen der Bevölkerung ein Mitglied des Großen Rathes zu mählen sei und daß die Wahlfreise oder Wahlversammlungen möglichst gleichmäßig eingelheilt werden follen. Ebenso ist Ihnen bekannt, daß die Bolkszählung von 1846 die Grundlage der Seelenzahl der Bevölkerung bildet. In Folge dessen wurde der Amtsbezirk Aarberg mit seinen eilf Kirchgemeinden in zwei Wahlkreise ober Wahlversammlungen eingetheilt, von welchen bie eine aus feche, bie andere aus fünf Gemeinden besteht; die erste versammelt sich zu Aarberg und besteht auß den Gemeinden Aarberg, Bargen, Kallnach, Kappelen, Radelstingen und Seedorf, mit einer Bevölserung von 7027 Seelen und 4 Großräthen; der Versammlungsort des zweiten Wahlkreises ist Schüpfen, umfassend die Gemeinden Affoltern, Lyg, Meifirch, Rapperswyl und Schüpfen, mit einer Bevölferung von 7947 Seelen, alfo 920 mehr als ber erfte Babifreis, mit ebenfalls 4 Großrathen. Gegenwartig liegen uns zwei Borftellungen vor, welche bereits im Februar biefes Jahres aus einzelnen Gemeinden bes Amtsbezirkes Marberg eingereicht murden, und zwar aus Affoliern, Rapperswyl und Meifirch, so wie aus Aarberg, Rappelen und Lyf, unterszeichnet von 4 Gemeinderäthen und 398 Staatsbürgern, welche bas Begehren stellen, man möchte die gegenwärtige Eintheilung ber genannten Wahlfreise abandern und sie mit den bestehenden Berhältnissen mehr in Einklang bringen. Gleichzeitig mit diesem Gesuche schlagen die Petenten eine neue Eintheilung vor , von ber fie glauben, fie fei ben Berhaltniffen angemeffen; boch ftellen fie bie Festsehung ber Bahlfreise bem Großen Rathe anheim. Im Gegensate davon wurde ber Behörde eine Anzahl Gegenvorstellungen mit etwas mehr als 1300 Unterschriften aus ben verschiedenen Gemeinden bes Amtsbezirkes eingereicht, dahin gebend: es mochte bem gestellten Begehren um eine neue Gintheilung nicht entsprochen, eventuell aber, wenn ber Große Rath in eine Abanberung bes Bestehenden eintreten wolle, nicht eine Trennung, fondern eine Zusammensetzung ber gegenwärtigen Bahlfreise vorgenommen werden, so daß statt zweier Wahlfreise nur einer festgesett würde. Endlich liegt heute als eigentlicher Gegenstand der Berathung sowohl das Dekret, wie es Ihnen ausgetheilt wurde, als der Bortrag des Regierungsrathes mit dessen näherer Begründung vor. Wenn ich vor Allem frage: wie ist die Eintheilung der Wahlkreise entstanden? und wenn wir einen Blid auf die politischen Ereignisse im Lande werfen — ich will nicht weiter als dis zum Jahre 1831 zurückgehen, — so sehen wir, daß diese Eintheilung immer mit den politischen Ereignissen und mannigkaltigen Aenderungen Schritt hielt. Die Berkassung von 1831 unterschied sich von der gegenwärtig bestehenden Berkassung darin, daß sie einerseits die Kirchaemeinden als sogenannte Urversammlungen ausstellte, welche Wahlfreise vorgenommen werden, so daß statt zweier Wahlfreise gemeinden als jogenannte Urversammlungen aufstellte, welche auf je 100 Seelen ber Bevolterung einen Bahlmann ernannten.;

bie bezeichneten Wahlmanner eines Bezirfes versammelten fich an beffen hauptorte in einer Bablversammlung und nahmen bie Großrathemablen vor. Die Gintheilung mar in ber Berfaffung felbst festgesett, nämlich ämterweise, und die Bahl der Berssammlungen war nicht größer als diejenige ber Aemter. Im Jahre 1846 ging man bavon ab, und der Große Rath erließ bamals ein Defret, um festzuseten, wie die Wahlen in ben Berfassungerath vorgenommen werden sollen. In Folge bessen wurde als Grundlage angenommen, daß auf je 2000 Seelen Ein Mitglied zu ernennen sei, und 66 neue Wahlfreise wurden aufgestellt; ferner murbe beschloffen, bag ein Begirt, ber nicht mehr als drei Berfaffungsräthe ju mahlen habe, nicht getrennt werden solle. Zufolge dieses Defretes hatte ber Amtsbezirk Aarberg funf Mitglieder des Verfaffungsrathes ju mahlen, und Marberg funt Mitglieder des Verfassungsrathes zu wahlen, und zwar auch in zwei Kreisen, die aber anders zusammengestellt waren als jest. Damals gehörte namentlich die Gemeinde Lyß zu Aarberg, während sie jest zum Wahlfreise Schüpfen zählt. Nachdem die Verfassung angenommen worden, welche einerseits kirchgemeindeweise politische Versammlungen, andererseits Wahlversammlungen sesses die auf je 2000 Seelen Ein Mitglied des Großen Rathes zu ernennen haben, handelte es sich darum, die Wahlfreise einzutheilen, und das erste Mal mußte der Verstaffungsrath dieß natürlich selbst vornehmen. So entstand die Verordnung, welche bei der ersten Wahl als Regel galt, die 74 neue Wahlfreise festsetzt und den Amtsbezirk Aarberg eins 74 neue Wahlfreise festsette und ben Umtebegirt Marberg eintheilte, wie er gegenwärtig eingetheilt ift. Dagegen erlitt biese Eintheilung bereits im April 1850, so weit es ein anderes Umt (Geftigen) betrifft, eine Abanderung. Als fich nämlich infolge einer Bolfsversammlung Aufregung zeigte, wurde aus ber Ge-meinde Rüggisberg ein Begehren um Trennung des Wahlfreises Riggisberg eingereicht; es war also ungefähr ein ähnlicher Fall, wie berjenige, mit welchem wir und heute befaffen. Damals nahm ber Große Rath keinen Anstand, bem Begehren zu entsprechen, und es wurde verordnet, daß der Wahlkreis Riggissberg mit 4618 Seelen 2 Großräthe, der Wahlkreis Rüggisberg mit bloß 3242 Seelen ebenfalls 2 Großräthe zu mählen habe. Es ift nicht aus bem Auge zu verlieren, daß Rüggisberg mit 1376 Seelen Bevölkerung weniger bennoch die gleiche Zahl von Großrähen zu mählen hat, wie Riggisberg. Weitere Aenderungen ber Wahlkreise sind, so viel mir bekannt, in Bezug auf die Großrathswahlen nicht eingetreten, wohl aber hinsichtlich der Nationalrathswahlen, indem, wie Sie wiffen, bie Gemeinden Umfoldingen, Thierachern und Blumenstein dem Wahlfreise Mittelland jugetheilt wurden, mahrend fie früher bem Bahlfreise Oberland angehörten. Im Jahre 1851 wurde ein neues Wahls geset erlassen, und es entstand schon damals die Frage, ob nicht im einen oder andern Kreise Aenderungen getroffen werden - eine Frage, Die bei ber erften und zweiten Berathung follen, bes Gefetes jur Sprache fam. Much damals lagen bereits Bittschriften aus bem Umtobegirke Marberg vor , welche bas bringende Gesuch enthielten, es mochte namentlich ber Bahlfreis Schupfen getrennt werden. Nachdem bereits im Jahre 1850 ein schupfen getrennt werden. Rachorm bereits im Jahre 1850 ein solches Begehren eingereicht wurde, fam es im Jahre 1851 neuerdings. Der Regierungsrath stellte mit Rücksicht auf die dringenden Gründe den Antrag, den Kreis Schüpfen zu trennen; indessen wurde damals hauptsächlich aus zwei Gründen darauf nicht eingetreten. Einerseits hob man hervor, es sei sehr leicht möglich, daß in der Zwischenzeit von 1851 bis zum Ende der Amtsperiode Ersaswahlen vorgenommen werden missen, sei es inkoles Nustrittes oder von Tadesköllen, und man könte fei es infolge Austrittes ober von Todesfällen , und man fame alsbann in Berlegenheit, welcher Wahlfreis für die Bornahme ber Ersatwahl gelten solle. In ber That lag darin ein Uebel-stand. Ein fernerer Grund war dieser, daß ber Regierungsrath bei Entwerfung bes Defretes, betreffend bie Trennung bes Bahlfreises Schüpfen, selbst ein Versehen beging, indem er außer Acht ließ, daß immer noch die Volkstählung von 1846 bie Regel bilbe, mahrend feither eine neue Bolfegablung im Jahre 1850 vorgenommen wurde, auf die sich der Regierungs-rath stütte; die Grundlage war also eine irrige. Die Eintheis lung dieser Wahlkreise blieb mithin auch ferner auf demselben Fuße, wie fie früher mar. Berr Prafibent, meine Berren ! Deute liegen und jum britten Male, ich fage jum britten Male, aus bem nämlichen Amtobezirke Aarberg neue Bor-

stellungen mit bem abermaligen Begehren um Trennung vor; und in der That tonnte bem Regierungerathe die vorhandene, auch in der Loui tonnte dem Regterungstatiot die vorzandene, auch in den Borstellungen hervorgehobene, Thatsache nicht ents gehen, — daß mit der bisherigen Eintheilung Uebelstände vers bunden waren, daß ferner, wenn dem Begehren der petitionis renden Staatsbürger nicht entsprochen werden follte, bei den Betreffenden eine eigentliche Entmuthigung und Theilnahmlosigs feit eintreten wurde, was im republifanischen Leben nicht ber Fall sein sollte. Es schien bemnach bem Regierungsrathe, man folle bie Sache genau unterfuchen, und zwar in zwei Richtungen: einerseitts, ob dem Begehren um Trennung grundsählich zu entsprechen, und wenn ja, welches die zweckmäßigste Weise der Ausführung sei. Die vorberathende Behörde glaubte sich grundssählich für die Trennung aussprechen zu sollen und zwar aus mehrern Gründen. Vor Allem ist es der in den Vorstellungen felbst hervorgehobene und auch im Bortrage bes Regierungs-rathes enthaltene Grund. Der Grundgebanke ber Berfassung, welche sagt, es solle auf je 2000 Seelen ber Bevölkerung ein Großrath gewählt und kirchgemeindeweise abgestimmt werden, ist gewiß dieser, daß den verschiedenen Interessen, Ansichten und Richtungen, die sich im Lande geltend machen wollen, ein möglichst freier Spielraum gewährt werden soll; das ist unverskennbar. Wan kann einzig einwenden, es habe seine bestimmte Grenze, theils durch geographische Verhältnisse, theils durch geographische Verhältnisse, theils auch, weil est nicht immer amermößig sei den Lassachierersessen einer weil es nicht immer zwedmäßig sei, den Lokalinteressen einen allzu großen Spielraum zu gewähren; aber immerhin ift die Regel diese: Die verschiedenen Ansichten, welche sich einmal gebildet, sei es in diesem ober jenem Ginne, sollen fich möglichft frei außern können. Namentlich wurde in einer frühern Borftellung hervorgehoben, daß die Eintheilung, wie sie bisher im Amtsbezirke Aarberg bestand, den dortigen Berhältniffen, wenn man obigen Grundfat anerfenne, nicht entspreche. Dan fragte fich ferner: wenn man ben ermähnten Borgang aus bem Umtebegirfe Seftigen mit ber gegenwärtigen Sachlage vergleiche, ob von diesem Standpunkte aus mit Grund etwas eingewendet werden könnte; und man fand im Gegentheile, daß, wenn der Trennung des Wahlkreises Riggisberg mehrere triftige Gründe entgegengehalten werden konnten, dieß hier nicht der Fall sei. Man fonnte nämlich bort einwenden, burch bie Trennung werben bie beiden Bahlfreife fehr ungleich bedacht und Ruggisberg erhalte gegenüber Riggisberg einen bebeutenben Bortheil, indem erfteres bei einer geringern Bevölferungezahl gleich viel Mitglieder in den Großen Rath wählen könne, wie Riggisderg. Endlich fand man, die Verfassung habe es absichtlich dem Gesetz geber anheimgestellt, die Eintheilung nach Zweckmäßigkeit vorzunehmen, da sie, entgegen der Verfassung von 1831, die Wahlkreise nicht selbst bestimmte, sondern dieses dem Gesetzeber überließ. Sodald daher in Verücksichtigung von thalsächlichen Verhaltnissen eine Eintheilung nicht mehr entspricht, so ist die gesetzeinigen tim Emigering mehr mehring, jo ift bie gesetzeberische Behörde befugt, denselben Rechnung zu tragen. Dazu kommt noch der Umftand, daß gegenwärtig die politischen Bersammlungen nicht nur kirchgemeindeweise zusammentreten, sondern daß in der Folge auch die Wahlpflicht eingeführt murbe. Es ift daher natürlich, wenn die Kirchgemeinden sich versammeln, wenn Jeder weiß, er habe nicht nur ein Recht zur Theilnahme, sondern er erfülle auch eine Pflicht, wenn die Mehrheit einen sondern er erfülle auch eine Pflicht, wenn die Mehrheit einen bestimmten Bunsch ausspricht, einen Borschlag macht, und bennoch nicht zu derjenigen Bertretung gelangen fann, welche der einen Gemeindemehrheit so gut gehört als der andern, — ich sage, es ist natürlich, daß in einem solchen Falle sich der Bunsch auf Trennung äußert. Dieses ist im Amtsbezirke Narderg der Fall, welcher nicht ganz 15,000 Seelen umfaßt und daher 8 Großräthe zu wählen hat, aber nur mit Rücksicht auf je 2000 Seelen. Es scheint auf flacher Hand zu liegen (auf etwas mehr oder weniger kommt es nicht an), wenn der Bezirk sich ungekähr in zwei politische Hälten theilt, mithin sich ein siwas megt voer weniger tommt es nicht an), wenn der Begirk sich ungefähr in zwei politische Hälften theilt, mithin sich ein Gegensab bildete, der häusig zu Retbungen und Geltendmachung entgegenstehender Interessen führen kann, daß jeder Theil repräsentiet zu sein wünscht, und er ist dazu berechtigt. Der Resgierungsrath glaubte deshalb, so viel an ihm, es sei biesem Bunsche zu entsprechen, namentlich mit Rücksicht auf den Grundsgebanken ber Ressatung bie im Ganzen aber Keinern als gebanten ber Berfaffung, bie im Ganzen eber fleinern, als größern Wahltreifen gunftig ift; so wie mit Rudficht auf bie

beharrlichen Buniche, welche fich feit vier Jahren von Geite der betreffenden Bevölferung geltend machten. Es sei mir erlaubt, noch einen Punkt nachzuholen, den ich ebenfalls hatte berühren sollen, warum man glaubte, es sei den Gegengrunden nicht ein allzu großes Gewicht beizumeffen. Man scheint ein großes Gewicht auf ben Umftand zu legen, daß die gegen die Trennung eingelangten Borftellungen zahlreichere Unterschriften haben ale die andern. Es ift zu bemerken, bag ber Begirf Marberg ungefahr 3500 ftimmfabige Burger gabit und bag nicht einmal bie Sälfte Davon Die Gegenvorstellung unterzeichnete; daß ferner die erste Borstellung wohl deshalb nicht so viele Unterschriften zählte, weil die Petenten glaubten, sie werde schon in der frühern Session zur Behandlung kommen. Endlich murbe in ber Wegenvorstellung bie Bemerfung gemacht, es mare fatal, wenn zu einer Beit, wo bie Gemuther fich wieder ruhiger befinden, durch eine folde Trennung einer abermaligen Agitation gerufen wurde. In diefer Beziehung ichien es dem Regierungsrathe, es follte nichts fo fehr zur Beschwichtigung ber Gemüther und zur Befestigung ber Rube beitragen, als wenn man einem Jeben sein Recht werden und ihn nicht gegenüber Undern benache theiligen laffe, mas gerade der Fall fei, wenn der einen Gemeinde das Repräsentationerecht gewährt werde, wie ber andern. Bas die Frage betrifft, welche Cintheilung zweckmäßiger sei, so halte ich dafür, es könne vor Allem der Borschlag einer Berschmelzung der Bahlkreise, der in der Gegenvorstellung gemacht wird, sofern er ernflich gemeint ift, nicht wohl aussegeführt werden; ich will sagen, warum. Es fann den Petenten selbst faum entgangen sein, daß sie durch die Berschmelzung einen Nachtheil erleiden murden, indem alsdann der fragliche Umtebezirk nicht mehr 8, sondern nur noch 7 Großrathe mablen fonnte; benn er mußte menigstens 15,000 Seelen Bevolferung haben, um einen achten ju mablen. Ferner wird es ben Petenten nicht entgangen fein, daß infolge der Berschmelzung bei jeder Ersatmahl, wie fie leicht nothwendig werden konnen, das ganze Umt in Anspruch genommen und beunruhigt werden mußte, was nicht zwedmäßig ware; auch lag es nicht in der Absicht der Berfassung und des Berfassungsrathes, fo große Wahlkreise zu bilden. Ich abstrahire also von dem Berschmels jungevorschlage und gebe ju ben Trennungevorschlägen über. Was die Einiheilung betrifft, welche die Petenten selbst wunschen, so muß ich zugeben, daß sie mehrere Borzuge hat, vor allen diesen, daß sie den Gemeindemajoritäten so viel als möglich Nechnung zu tragen sucht; ferner, daß sie die zwei Höslften ungefähr gleichstellt. Dagegen erblickte man einen großen Nachteil darin, daß die Gemeinde Meikirch dem Wahlkreis Aarsberg, und Seedorf Schüpfen hätte zugetheilt werden sollen, so daß der Regierungsrath glaubte, es sei auf diese Einibeilung nicht einzutreten. Er hielt dafür, unter den gegenwärtigen Umskänden sei es das Angemessenste, die bestehenden zwei Wahlskreise in vier zu theisen und werden best freise in vier zu theilen, und zwar in ber Beise, wie es bas Ihnen mitgetheilte Defret vorschlägt. Dadurch sollte auch mit Rücksicht auf die Seelenzahl das richtige Verhältniß so ziemlich getroffen sein. Ich glaube, im Eingangsrapporte nicht umftändelicher sein zu sollen, und empfehle Ihnen, gestützt auf das Ansgebrachte, die Genehmigung des Defretes.

Matthys. Der herr Berichterstatter warf in seinem Eingangsrapporte einen Rücklick auf die Geschichte der Wahlstreise im Kanton Bern; ich will mir ebenfalls einen solchen Rücklick erlauben, weil ich glaube, wenn man das Geschichtsliche des verliegenden Falles in's Auge fasse, so gelange man zu einem ganz andern Resultate, als der herr Berichterstatter Ihnen vortrug. Herr Präsident, meine Herren! Wenn einem Bolfe das Recht der Wahl seiner Vertreter in der gesetzebenden Behörde durch die Staatsverfassung eingeräumt wird, so ist die Rothfolge diese, daß der Modus angegeben werden soll, nach welchem die Vertreter gewählt werden. Bekanntlich hat die Verfassung von 1831 das indirekte Wahlspstem festgestellt, und mit Bezug darauf mußte auch der Wahlmodus ein ganz anderer sein als gegenwärtig. Die Staatsbürger traten in Urversammslungen, respektive in Kirchgemeinden, zusammen, und durch diese wurden die Wahlmänner gewählt; die letztern traten am Hauptorte des Amtsbezirkes zusammen und wählten die Große

rathe bezirkemeife. Das Bahlgeset von 1831 fannte bieffalls eine einzige Ausnahme, nämlich für die Stadt Bern, welche einen Wahlfreis bilbete, mit bem Rechte, 10 Mitglieder bes Großen Rathes zu ernennen; auch die Landgemeinden bes Amtes bezirfes Bern bilbeten eine Berfammlung und mahlten ebenfalls 10 Mitglieder. Durch bie Berfaffung von 1846 murbe bie birefte Wahl eingeführt; ber Burger mablt von nun an unmittels bar feine Bertreter in den Großen Rath felbft. Diefes ift im S. 9 ber Berfaffung feftgestellt. Der S. 7 schreibt vor: Das Staatsgebiet werde fur Die Wahlen in ben Großen Rath in möglichft gleichmäßige Wahlfreise eingetheilt; und ale Grundlage ber Eintheilung murbe, wie naturlich, die Bevolferungezahl angenommen. Auf eine Bevolferung von 2000 Seelen fallt je ein Mitglied, ebenso kommt auf eine Bruchzahl von über 1000 Seelen der Bewölkerung auch ein Mitglied. Durch eine Berordnung vom 14. Juli 1846 wurde mit Rücksicht auf den § 7 der Verfaffung das Staatsgebiet zur Wahl von 226 Mitsgliedern des Großen Nathes in 74 Wahlfreise eingetheilt. Im §. 17 der Verordnung wird vorgeschrieben: dieselbe bleibe so lange in Kraft, bis der Große Nath ein dessinitives Geses über die Einkhellung der Mahlfreise und die Roblen für den Großen Die Eintheilung ber Bahlfreife und bie Bahlen fur ben Großen Rath erlassen haben werde. Im S. 1 jener Berordnung wird ber Amtsbezirf Aarberg in zwei Wahlfreise eingetheilt, nämlich in den Wahlfreis Aarberg, wozu die Gemeinden Aarberg, Bargen, Kallnach, Kappelen. Radelsingen und Seedorf gehören, Batgen, Kaluach, Kappeien. Navelpingen und Seedorg geworen, mit einer Bewölferung von 7027 Seelen, nach der Volksählung von 1846, mit dem Rechte, 4 Mitglieder in den Großen Rath zu wählen; ferner in den Wahlkreis Schüpfen, wozu die Gemeinden Affoltern, Lyß, Meikirch, Napperswyl und Schüpfen zählen, mit einer Bevölkerung von 7947 Seelen und dem Recht, ebenfalls 4 Mitglieder zu ernennen. Diese Verordnung des Verfassungsrathes von 1846 über die einstweilige Eintbeilung Versassungerathes von 1846 über die einstweilige Eintheilung der Wahlkreise wurde während der Sechsundvierziger-Periode bis 1850 im Wesentlichen unverändert beibehalten; es wurde bloß durch ein Dekret vom 4. April 1850 Folgendes bestimmt: der Wahlkreis Riggisberg, welcher das Recht hatte, 4 Mitzglieder des Großen Nathes zu wählen, wurde in zwei Kreise getheilt, nämlich: 4) in den Wahlkreis Riggisberg mit 4618 Seelen und dem Rechte, 2 Großräthe zu ernennen; und 2) in den Wahlkreis Rüggisberg mit 3242 Seelen und dem Rechte, auch 2 Arosische zu mählen. Durch ein Vekret vom 4 April auch 2 Großräthe zu mählen. Durch ein Defret vom 4. April 1850 wurde bestimmt, daß der Wahlfreis Hiltersingen seine Bersammlungen wechselseitig in Hiltersingen und Sigriswyl halten soll; die Eintheilung selbst wurde unverändert beibehalten. Durch ein ferneres Defret vom nämlichen Datum wurde fests geset, daß ber Bersammlungeort des Wahlfreises Pleigne nicht mehr in Pleigne, sondern in Movelier sei. Die Einführung der Bundesverfassung, der eidgenössischen Geschwornen, so wie der Geschwornen im Kanton Bern machte es nothwendig, daß das definitive Wahlgeset, welches in der provisorischen Berordnung bes Berfaffungerathes vorgesehen mar, endlich erlaffen werde, und ber Große Rath hat unter'm 7. Dft. 1851 biefes Geset wirklich erlaffen. Es war berechnet auf die Wahlen ber Mitglieder des Nationalrathes, der eidgenöffischen und fantonalen Geschwornen, ter Mitglieder des Großen Rathes, der Umterichter, auf die Bablvorschlage fur Die Ernennung ber Regierungestatthalter und Gerichtsprafibenten, und endlich auf Die Wahl der Friedensrichter und ihrer Suppleanten. In diesem Wefete von 1851, das von der gegenwärtigen Behörde erlaffen ift, murde die Eintheilung der Bahlfreise des Umtebezirfes Marberg unverändert beibehalten, wie die Berordnung des Berfaffungerathes von 1846 fie bestimmte, und ebenso murde Die Trennung bee frühern Wahlfreises Riggioberg beibehalten. Der jesige Grose Rath muß gefunden haben, daß dasjenige, was der Grose Rath von 1846 unter'm 4. April 1850 durch ein besonderes Defret fesseste, einen innen Grund für sich hatte, denn sonst hatte man die Bestimmung jenes Defretes von 1850 nicht in bas befinitive Bahlgefet von 1851 aufgenommen. Run schlägt und ber Regierungerath burch ben Entwurf vom 3. April 1854 vor, die bisherigen und zwar seit 1846 bestehenden zwei Rreise bes Umtebegirfes Marberg in vier Bahlfreise zu trennen, und zwar folgenbermaßen (ber Rebner verliest bas an ber Spige ber heutigen Berhandlung abgedrudte Defret, und fahrt fort,

wie folgt:) 3ch ftelle nun ben Untrag , daß in die Berathung bes Defretevorschlages bes Regierungerathes nicht eingetreten werbe, und zwar aus folgenden Gründen. Der S. 7 der Staatsverfassung enibalt die kategorische Borschrift, daß das Staatsgebiet fur bie Bablen in ben Großen Rath in möglichft gleichmäßige Wahlfreise eingetheilt werden soll. Alle anwesenden Mitglieder des Großen Rathes und des Regierungerathes haben auf diese Berfassung den Eid geleistet, und so lange dieselbe auf geseplichem Wege und durch das souverane Bolf nicht auf gehoben worden ist, sind wir Alle, zufolge geleisteten Eides, schuldig und verbunden, sie treu und redlich zu halten. Es ist nicht zweckmäßig, wenn viele Wahlkreise klein sind. Wir haben in der Staatsverfassung die Bestimmung, daß die besoldeten Staatsbeamten von der gesetzgebenden Behörde ausgeschlossen seien. Nach meiner Ueberzeugung — und ich habe darüber nie anders gedacht — ist es nicht zwedmäßig, wenn alle Staats, beamten von der gesetzgebenden Behörde ausgeschloffen find, und ich habe biefe Bestimmung ber Berfaffung icon fruber getabelt; ich habe diese Bestimmung der Verfassung schon früher getadelt; warum? In der Regel gehören die Bezirksbeamten, die Regierungsstatthalter und Gerichtsprässdenten, zum intelligenten Theile der Bevölferung, und es sind gerade diese diesenigen Staatsbeamten, welche die guten und schlechten Virfungen alter und neuer Gesetz alltäglich wahrnehmen können. Nach meiner Ansicht ihat man im Jahre 1846 einen Mißgriff, daß man diese Beamten von der Gesetzehung ausschloß. Aber die Verfassung ist da. Wenn Sie dazu noch den Mißgriff begehen, daß kleine Wahlkreise ausgestellt werden, was tritt für ein Uebelstand ein? Daß Sie Lokalwahlen, Dorswahlen erhalten, daß Männer als Nepräsentanten des gesammten Volkes in den Großen Rath geschickt werden, die, nicht allgemein, aber in Großen Rath geschickt werden, die, nicht allgemein, aber in einzelnen Fällen, nicht im Stande sind, das Gesammtwesen des Staates zu überblicken, die nicht im Stande sind, zu urtheilen, ob eine Maßregel gute oder schlimme Folgen für das Berner-Bolk habe. Dieser Grund wird im Vortrage des Regierungsrathes anerkannt. Das Wahlgesetz vom 7. Oft. 1851 stellt 8 Wahlkreise auf, die je 5 Großräthe wählen, zusammen 64. also 40; 16 Wahlfreise mit je 4 Großräthen, zusammen 64; 25 Wahlfreise mit je 3 Großräthen, zusammen 75; 21 Wahlfreise mit je 2 Großräthen, zusammen 42; und bloß 5 Wahlfreise mit der Wahl von je 1 Mitgliede des Großen Nahes, und diese Skreise sind: very, Pleigne, Bicques, Grellingen und Ursig. Also ist im ganzen alten Kantonstheile kein einziger Wahlkreis mit einer Bevölkerung, die nur ein Mitglied in den Großen Rath zu mählen hätte. Es ist um so weniger ein Grund vorhanden, die bisherigen Wahlkreise des Amtsbezirfes Aarberg in vier zu trennen, weil in den SS. 8 und 16 des Gesebes von 1851 festgesett ift, daß jede Kirchgemeinde in der Regel eine politische Bersammlung bilde, daß der Staats burger fein Wahlrecht in der politischen Bersammlung ausübe, und dem Regierungsrathe mit Rudficht auf Ortsverhaltniffe bas Recht eingeräumt set, bas Geeignete vorzukehren. Alfo auch mit Rudficht barauf bag bie Burger nach bem bestehenden Wahlgesetze nicht Reisen machen muffen, sondern in der Regel ihre Stimme in der Kirchgemeinde abgeben können, ift es burchaus fein Uebelftand, wenn im Allgemeinen möglichst große Wahlkreise gebildet sind, und zwar in der Weise, wie es das Geset von 1851 selbst bestimmte. Der gegenwärtige Große Rath hat über die Frage, welche Ihnen heute abermals vorzgelegt wird, schon zwei Mal grundsäplich entschieden. Das Gest von 1851 wurde in den Sitzungen vom 31. Mai, 1, 2. und 3. Juni 1851 jum erften Male berathen. Bei Diefer Berathung ftellte Berr Fürsprecher Stettler ben Antrag , ben Bablkreis Schüpfen in zwei Kreise zu theilen: 1) in einen Wahlfreis Schüpfen, zu welchem die Gemeinden Schüpfen und Meifirch gehören sollten, mit dem Rechte, zwei Großräthe zu wählen; 2) in einen Wahlfreis Affoltern, mit den Gemeinden Affoltern, Lyg und Rappersmyl, und bem Rechte, ebenfalls zwei Mit-glieber zu mablen. Dieser Abanderungsvorschlag bes herrn Stettler, gerichtet gegen ben Borschlag bes Regierungsrathes im Gesehesentwurfe, bem wesentlich die Berordnung bes Bersfassungsrathes zu Grunde lag, rief eine ganze Menge Absänderungsvorschläge von Seite ber sogenannten Opposition hervor. Man fagte bamale: 3hr herren, wenn 3hr gu Gunften ber

einen Partei funfteln wollt, so fonnen auch wir mit der gleichen innern Berechtigung mit Borschlägen tommen, welche dahin zielen, in einzelnen Gemeinden eine andere Mehrheit zu machen. Diefer Gegenstand veranlaßte am 31. Mai 1851 eine fehr eins lägliche Berathung, und der damalige Berichterstatter, herr Regterungerath Blofc, erklärte, er habe es ebenfalls versucht, eine andere Ciniheilung der Bablfreise vorzunehmen, weil es ihm geschienen habe, die Berordnung des Berfaffungerathes von 1846 beruhe nicht burchgehend auf richtigen Grundlagen; aber nachdem er die Bevölkerungeverhaltnisse und die geographische Lage genau erwogen, habe er sinden mussen, daß er nicht im Stande ware, etwas Besseres zu machen, als was der Berfassungsrath von 1846 machte; im Gegentheile, wenn man nach seinem Ropfe und nach seiner Bbee eine andere Eintheilung vornehmen murbe, so murben fich größere Nachtheile baran knüpfen, als es nach der Berordnung von 1846 der Fall sei. Auf den Schlußrapport hin nahm der Große Rath, nach dem Berhandlungsblatte, mit entschiedener Mehrheit den Borschlag des Regierungsrathes an, mithin wurde der Antrag des Herrn Stettler verworfen. Diefer Borschlag bes herrn Stettler im Großen Rathe hatte Folgen, und zwar welche? Der Gemeindes rath von Affoltern gelangte zwischen ber erften und zweiten Berathung bes Wahlgesetes mit einer Petition an die Behörbe, man möchte ben Borfchlag bes herrn Stettler im Wefentlichen annehmen; und jene Petition mar von 13 Privaten unterzeichnet. Die zweite Berathung fam in der Situng vom 1. Dft. 1851 por, und bei biefem Anlaffe nahm der Regierungerath ben Antrag, welchen herr Stettler bei ber erften Berathung gestellt batte, auf, und schlug dem Großen Rathe vor, ben Wahlfreis Schupfen in zwei Rreise zu trennen, nämlich in die Bahlfreise Schüpfen und Affoltern, mit je zwei Großräthen. Auch bei dieser zweiten Berathung des Wahlgesetzes fand eine einläßliche Distussion über die Frage statt, ob die Eintheilung, wie sie im Jahre 1846 mit Rücklicht auf die Bevölkerung und die geographische Lage des Landes vorgenommen wurde, besser und zwedmäßiger gemacht werden könne; und speziell befaßte man sich damit, ob der Borschlag des Regierungsrathes in Bezug auf die Trennung des Wahlkreises Schüpfen angenommen werden solle oder nicht. Sie haben damals mit 104 gegen 47 Stimmen ben Borfchlag bes Regierungsrathes verworfen und bie Eintheilung angenommen, wie fie in ber Berordnung von 1846 und bei der ersten Berathung des Wahlgesepes bestimmt worden war. Wenn nun der Große Rath, nachdem er sich zu zwei wiederholten Malen mit ber gleichen grundfählichen Frage beschäftigt, und auf die Abanderungevorschläge nicht eingetreten ift, sondern diese mit fo großer Mehrheit verworfen hat, vierzehn Tage vor ber Bornahme ber Gefammterneuerung bes Großen Rathes die bisherigen zwei Wahlfreise des Umtobezirfes Marberg in vier Kreise trennen wurde, und zwar in der Beise, daß zwei Wahlfreise je drei und zwei je ein Mitglied des Großen Rathes zu mablen hatten, so mußte auch bei bem Blindesten ber Glaube entstehen, bei einer berartigen neuen Gintheilung werden nicht die Gesammtintereffen des Bolfes in Berudsichtis werden nicht die Gesammtinteressen des Volkes in Berücksichtisgung gezogen, sondern es sei auf eine Wahlkünstelei abgesehen. Denn wenn eine innere Berechtigung dazu vorhanden wäre, die Wahlkreise des Bezirkes Aarberg anders einzutheilen, als sie gegenwärtig eingetheilt sind, so will ich Ihnen die Gerechtigskeit widerfahren lassen, daß ich erkläre: wenn Sie geglaubt hätten, Ihre Gesinnungsgenossen im Amtsbezirke Aarberg können mit Jug eine andere Eintheilung provoziren, so würden Sie dieselbe früher veranlast und das gestellte Begehren nicht wech weimeliger erüpklicher Kerathung gebenissen kohen. Sollte nach zweimaliger gründlicher Berathung abgewiesen haben. Sollte aber bei der Bevölferung der Glaube entstehen, daß der Große Rath bei der Berathung von Gesepen und gesetzgeberischen Aften nicht die Interessen der Gesammtheit im Auge habe, sondern daß er sich auf den politischen Standpunkt stelle, so wurde die öffentliche Moral darunter leiden; und vergessen Sie nicht: in ber Politif haben bald Diese, bald die Andern die Oberhand. Jeber von und wird schon bas Glud gehabt haben, in ber Majorität und in ber Minorität zu sein. herr Prafident, meine herren! Nehmen Sie heute einen Aft vor, in Bezug auf welchen, geftütt auf geschichtliche Borgange, behauptet werden fonnte, es sei auf eine Runftelei abgesehen, - wer burgt

gethered with

Ihnen bafür, baß am 7. Mai bie jesige Minorität nicht zur Majoritat werbe? Und wenn es ber Dinoritat baran gelegen ware, eine Fusion zu veranlassen, wer burgte Ihnen bafur, wenn die jesige Minorität ben Szepter in der hand hat, daß fie ihre Gewalt nicht benute, um in Bezirken, wo fich eine bedeutende radikale Minorität vorfindet, ebenfalls Aenderungen vorzunehmen, wie fie der Regierungerath in seinem Defrete-entwurfe vorschlägt? Berudsichtigen Sie Dieses. Es wurde sowohl in öffentlichen Blattern als heute im Rapporte des herrn Berichterstatters bemerkt, im Amisbezirke Aarberg befinde fich eine Minderheit, die gleichsam unterdrückt fei, und es erfordern die allgemeinen Intereffen, daß auch die Minoritäten fich geliend machen fonnen. Mit ben unterbrudten Minoritaten fann es hier fo ernstlich nicht gemeint fein. Bufolge offizieller Bahlen, die ich auszog, ergab sich im Wahlfreise Aarberg, welder eine Bevölferung von 7027 Seelen hat, bei den Nationalrathswahlen von 1851 und bei der Abstimmung über bie Abberufung folgendes Resultat: bei den Nationalrathswahlen ftimmten 1005 Burger für die liberalen Kandidaten, 473 das gegen; für die Abberufung fimmten 922, dagegen 538. fann alfo annehmen, es bestehe bort eine fogenannte liberale Bevolferung von 1927 Seelen und eine konservative von 1011 Seelen. Im Wahlfreise Schüpfen, welcher eine Bevölkerung von 7947 Seelen hat, stimmten bei den Nationalrathswahlen für die weißen Kandidaten 1054, für die konservativen Kandidaten 776; für die Abberufung stimmten 1010, dagegen 762; also stehen in diesem Wahlkreise im Ganzen 2064 gegen 1538. Aus Diesen Bahlenverhaltniffen geht hervor, bag im Umtebegirte Narberg Die sogenannte fonservative Partei fich in einer ent ichiedenen Minderheit befindet; und die Minderheit muß fich fügen, wenn nicht die Staatsordnung und die burgerliche Gefellichaft über Bord geworfen werden foll. Wenn Sie nun in Ihrer Mehrheit einen Beschluß fassen, ein Gesetz erlaffen, gegen welches bie ganze Linke Mann für Mann fimmte, und in Betreff beffen fie bafür hielt, ber Beschluß, bas Gefet fei nicht im allgemeinen Landerintereffe erlaffen worden, fo muß fich die Minoritat fugen; aber bas Berhaltnig, bas Gie gegenwärtig im Bezirk Aarberg finden, wo allerdings eine ziemliche fonservative Minderheit gegen eine größere radifale Mehrheit besteht, ist in umgekehrtem Sinne in viel größerm Maßstabe anderwärts vorhanden. Im Amtsbezirke Bern stimmten bei Unlag ber Nationalrathemablen 3341 Staateburger für bie weißen und nur 4455 fur bie fonfervativen Borfchlage. Das Berhältnig ber Parteien im Amtobegirte Bern, wie es fich bet den Nationalraibsmahlen herausstellte , ift alfo gleich brei Siebentel zu vier Siebentel; und gleichwohl ift die Minderheit bes Begirfes Bern im Nationalrathe nicht vertreten. Wenn man alfo biefen Eintheilungegrund bei Erlaffung eines Bahlgesetses geltend machen wollte, so müßten Sie das ganze Wahlgeses auf den Kopf stellen. Im Amtsbezirfe Konolfingen ist ungefähr dasselbe der Fall. Bei den Nationalrathswahlen stimmten 2373 Bürger für die weißen Vorstaläge, und bloß 2666 sur die konservativen. Bei weißen Großrathswahlen stimmten im Umtebegirfe Munfter 1148 weiß und 1273 fonfervativ; und gleichwohl ift die gange Reprafentation aus dem Begirte Munfter eine folche, die im Allgemeinen zu ben Ronfervativen gebort. 3m Amisbegirfe Dberhaste stimmten bei ben Rationalrathes mablen 632 Burger fur die weißen, 733 fur die fonfervativen Borschläge, und im Jahre 1850 hatte Die konservative Partei im Bezirfe Oberhable nur eine Mehrheit von ungefähr 6 Stims men; und boch werben fammtliche Bolfevertreter von Dberhaste im Großen Rathe ber fonservativen Partei beigegablt. abnliches Berhaltniß zeigt fich im Bezirke Seftigen, wo bei ben Rationalraibswahlen 1152 Burger für die weißen, 2162 für die konservativen Borschläge stimmten. Im Babifreise Bipp ftimmten 709 für die weißen, 749 für die konservativen Borsichläge, also hatte die lettere Partei bloß eine Mehrheit von 40 Stimmen; und die Abgeordneten aus dem Bezirfe Bangen, Chrenmanner, werben fammtlich zu ber fonfervativen Partei gezählt. Sie sehen also, wenn man die Eintheilung ber Babl-freise nach ben politischen Epidemien vornehmen murbe, wie fie fich mabrend ber Einunddreißiger ., Gecheundvierziger ., Funf. giger . und Bierundfunfziger-Periode herausftellten; wenn man

biefe Gintheilung nach ben jeweiligen Fluttuationen, und nicht nach ben Berhalmiffen ber Bevölferung und nach ber Lage ber Orte feftfegen murbe, fo mußten Gie ein gang anberes Bablgefet erlaffen'; und wenn man Gerechtigfeit üben, nicht blog burch ein Spezialbefret eine fonservative Minoritat gur Majoritat machen, fonbern auch eine radifale Minorität in die Möglichkeit feten will, fich geltend zu machen, fo hatte ber Regierungerath mit einem gang andern Borfchlage tommen und auch beantragen follen, bag rabifale Gemeinden, Die von fonfervativen unterbrudt merben, ebenfalls besondere Bahlfreife bilden follen. Das gleiche Bers häliniß, welches ich in Betreff einzelner Gegenden des Landes bervordob, besteht auch in der Stad Bern, wo bei den Nationalrathswahlen 1630 für die weißen, 2233 für die konservativen Borschläge, für die Abberufung 1598, dagegen 2992 stimmten, — also ein Berhäliniß von 42 zu 58 sich herausstellte. Bis dabin anerkannte man nicht, daß die fogenannten Liberalen ber Stadt Bern ein Recht haben auf Repräsentation im Nationalrathe und im Großen Rathe; im Gegentheile, man hielt die liberale Minderheit von Bern, welche boch einen fehr beträchtlichen und in ber Regel febr arbeitfamen und fleißigen Theil ber hiefigen Bevolferung bilbet, von ber gesammten Bemeindeverwaltung entfernt. Im Bortrage bes Regierungsrathes wurde auch ber Vorgang in Thurnen von 1850 angeführt, wodurch die Theilung des Wahlfreises Riggisberg veranlaßt worden. Es ist wahr, daß jener Vorgang stattfand; aber heute fann dieser Umstand zur Begründung des regierungsräthlichen Borschlages aus drei Gründen nicht angeführt werden; warum? Das Defret vom 4. April 1850 wurde erlassen, nachdem im März 1850 die konservative Partei eine Bersammlung nach Rümligen ausgeschrieben hatte, von welcher fich bie Liberalen fernhielten (und fie thaten recht baran). Nachher schrieben bie Liberalen eine Bersammlung nach Kirchenthurnen aus, die zahlreich besucht murde. Man begab sich in die Rirche. Bei Diefer Bersammlung fand fich die fonservative Partei ein, und auf einen Angriff, ber von herrn Dberft Steinhauer in Riggisberg unter-nommen murbe, fand in ber Rirche eine Prügelei ftatt, fo baß Blut floß. Es wurde eine Untersuchung eingeleitet, welche ich zu führen die Ehre hatte; der Borfall fam auch im Großen Rathe zur Sprache, und ich will nicht weiter barauf eintreten. Um 25. März gl. 3. überfielen die konferwativen Bürger ber Gemeinde Riggisberg, von Münfingen beimfehrend, im Wirthse hause des Herrn Meister zu Kirchenthurnen die Liberalen, und warfen dabei Thüren und Fenster ein. Um nun Unglück zu verhüten, zu verhindern, daß bei Anlaß der Wahlen im Mai 1850 die Konservativen und Liberalen im Gotteshause einander blutig schlagen, wurde das Defret vom 4. April 1850 erlassen. Man hatte alfo eine innere Berechtigung, jene Abanderung gu treffen, und es ist ganz unrichtig, daß, wie der Herr Bericht-erstatter bemerkte, bei Aarberg ungefähr ein gleicher Fall vor-liege, wie damals in Bezug auf den Wahltreis Riggisberg. Ein folder Borfall, wie berjenige in ber Rirche von Thurnen, gur Ehre ber fonfervativen Partei in Marborg fei es gefagt, hat bort nicht statigefunden, und wir wollen hoffen, er werde auch ferner nicht statisinden. Ich erinnere Sie aber ferner daran: im 2Bahlgesete vom 7. Dft. 1851 adoptirten Sie vollständig, was der Große Rath von 1846 festsette. Sie selbst theilten den Wahlfreis Riggisberg in zwei Kreife, und wenn Sie nicht dafür gehalten hatten, die Bewölferungsverhältnisse und die geographische Lage fordern die Trennung, so hätten Sie im Jahre 1851 eine Berschmelzung des getrennten Wahlfreises einstreten und nicht gesetzlich fortbestehen lassen, was die radikale Berwaltung von 1846 vorgenommen hatte. Endlich britens, wenn es mahr mare, bag im Jahre 1850 in Betreff Riggisberge eine Runftelei vorgenommen worben, was nicht ber Fall ift, fo berechtigte dieß Sie nicht, beute ebenfalls einen Aft vorzunehmen, ber in ben Augen jedes Unbefangenen als eine Runkelei angesehen werden muß. Warum nicht? Beil Sie berufen find, unter allen Umftanden Recht und Gerechtigfeit vorwalten ju laffen; weil die gegenwärtige Mehrheit im Jahre 1850 bei'm Umschwunge ber öffentlichen Berhältniffe bem gangen Lande versprochen bat, es beffer ju machen als die Bermaltung von 1846. Der damalige Prafibent bes Regierungerathes bat unmittelbar nach geleiftetem Gibe auf Diefer Stätte erflart : es

ift Aufgabe ber Regierung, bie gefunden Elemente ju fammeln; Die Baterlandoliebe ift fein Privilegium Diefer ober jener Partei; eben so wenig ift es bas Talent, Die Ginficht und ber Berftand. Batte man gehalten, mas man bamale versprochen, wir hatten jur gegenwärtigen Stunde nicht mehr zwei politische Parteien, biese Ueberzeugung habe ich —; ber Ehrenmann, sei er konser-vativ ober rabikal, hatte zur Regierung fteben, ober in ben Augen Aller sich blamiren muffen. Diesen Standpunkt verließ man; man war ausschließlich, wie Anno 1846 auch; man flidte an Gesetzen, wie damals auch; man stellte sieh gar oft auf den Standpunkt der politischen Partei, und auf diese Weise kam es, daß ein neuer Kampf begann. Ich sage aber: wenn Dass jenige innegehalten worden mare, mas herr Regierungspräfident Blofd damals versprach, ich habe die leberzeugung, von Par-teien ware im Ranton Bern nicht mehr die Rede, sondern nur von Ehrenmannern und Nichtehrenmannern. Man bemerkte ebenfalls, es seien für die Trennung der Wahlfreise des Amtsbezirkes Aarberg Petitionen eingelangt und man muffe fie beruckfichtigen. Ja, es find folche eingelangt; 398 Burger nebft 4 Gemeinderathen petitioniren für die neue Eintheilung; aber für die Beibehaltung des Gesetzes, welches der jetige Große Rath erließ, petitioniren 1432 Staatsburger. Aus den 6 Ges meinden, welche der Borfchlag des Regierungeraihes als in Mehrheit fonfervativ darfiellt, petitioniren 398 Burger für Abanderung ber bestehenden Eintheilung; aber aus den nams lichen 6 Gemeinden petitioniren 536 Burger gegen die Trennung. Sie mögen also die Gesammtzahl ber petitionirenden Burger ober die Zahl der Bürger der betreffenden Gemeinden, die man trennen will, berücksichtigen, so liegen heute mehr Unterschriften für die Beibehaltung Ihres Gesetze von 1851 vor als für Abanderung desselben. Ich glaube demnach nachgewiesen zu haben, daß sich für von Borschlag des Regierungsrathes kein einziges autst Mart kein glunden haltbare Augustand einziges gutes Wort, kein einziger haltbarer Grund anführen lasse, und wenn derselbe von Ihnen, entgegen Ihren Besichlissen vom Mai und Oktober 1851, angenommen würde, — 14 Tage vor der Gesammterneuerung des Großen Rathes— 16 würde in der großen Mehrheit des Berner-Bolkes der Glaube erschüttert, daß die Bolksvertreter in diesem Saale nur die Interessen des allgemeinen Wohles in die Wagschale fallen laffen. 3ch wiederhole daher ben Antrag, welchen ich bereits ftellte, Sie möchten auf die Berathung bes vorliegenden Defretes nicht eintreten.

Steiger zu Riggisberg. Ich muß mir erlauben, Dasjenige, mas ber Berr Praopinant über die Grunde und Urfachen ber feiner Zeit vorgenommenen Theilung bes Wahlfreises Riggiss berg anführte, zu berichtigen; ich sage nicht umsonst - ju berichs tigen; benn es ift nicht bas erfte Mal, bag herr Matthys über Die fraglichen Borgange durchaus unrichtig fich aussprach. Berr Prafident, meine Berren! Erftens ift es durchaus unrichtig, daß ber bedauerliche Auftritt zu Rirchenthurnen nur im Ents ferntesten mit Wahlen zusammenhing; es war eine Bersammlung von radikalen Gefinnungsgenoffen. herr Oberft Steinhauer wurde in jener Bersammlung angegriffen; er fing nicht an. Es ist deswegen nicht minder bedauerlich, daß bergleichen Auftritte in einem Gotteshause vorfielen. Aber ich bitte, wohl zu bemerten, bag ber Auftritt nicht etwa zwischen Bahlern von Riggisberg und Wählern von Rueggisberg vorfiel, und dennoch schöpfte man baraus den Bormand, den Wahlfreis zu trennen. Bei feiner Wahlversammlung, so lange der ursprüngliche Wahlfreis nicht getrennt mar, fiel eine berartige Reibung vor. 3ch wieders hole: auch die erwähnte Begebenheit ftebt in gar feinem Busams menbange mit den Bahlen. Bas herr Matthys ferner bemerkte, als hatten Konservative ihre Gegner bei der Rudfehr von Munfingen ju Thurnen überfallen und geschlagen, fo ift babei wieder eine große Uebertreibung vorhanden, indem sehr Wenige, faum ein halbes Dupend, den Erzeß begingen. Ich verbitte mir also ben Ausbruck, als hätten die Konservativen von Riggiss berg benfelben begangen.

Beutler. Es kommt mir auffallend vor, daß man noch am Ende ber gegenwärtigen Amisperiode bem Großen Rathe solche Borschläge macht und ich bedaure es schon aus diesem Grunde, weil die Gesammterneuerung der Behörden nahe bevors Tagblatt des Großen Rathes. 1854.

feht. Man führt jur Begrundung des Borfchlages bes Regierungerathes an, es feien 300 und etliche Unterschriften für Trennung ber Babifreise im Amtebegirf Marberg eingefommen, mahrend aus Gegenverstellungen hervorgeht, baß 1400 und mehr Unterschriften fich dagegen aussprechen. Schon defhalb konnte ich nicht jum Gintreten ftimmen. Wenn man bie Berfaffung in's Auge faßt, fo findet man darin die Borfchrift, die Bablfreise sollen möglichft gleichmäßig eingetheilt werden, und man follte lieber eine einzige Berfammlung bilben, wenn es möglich gewesen mare. Man sagte, in fleinern Bersammlungen werbe fich der Geift der Bevölkerung beffer fund geben als in größern. Mir scheint es unpaffent, aus folden Grunden Bahlfreise ju trennen. Wenn man freisweise abstimmen mußte, fo fonnte man es begreifen, aber es war eine große Erleichterung, bag man nun in den Gemeinden abstimmen fann; und aus biesem Grunde konnte ich ben Vorschlag bes Regierungsrathes ebenfalls nicht billigen. Ich glaube, wenn man einmal biefen Weg betreten wurde, so könnte es zu unangenehmen Folgen führen, benn wenn in späterer Zeit die Anschauungen sich andern und die Mehrheit im Großen Rathe radifal murde, fo fonnte man auch folde Abanderungen treffen; benn es ift befannt, daß in andern Bahlfreisen, wo fonservative Großrathe gewählt werden, besträchtliche radifale Minderheiten bestehen. Bisher fiel es Ries manden ein, defwegen eine Menderung zu begehren. Man fonnte am Ende fagen, es foll aus jeder Kirchgemeinde ein Wahlfreis gebildet werden. Der Bezirf Konolfingen besteht aus Gemeinden, von denen die einen zur radifalen, Die andern zur fonfervas tiven, oder wenn man lieber will , zur schwarzen Partei gablen ; Riemand verlangte eine Trennung. Ich möchte baber bavor warnen, einige Tage vor ber Abstimmung fo einseitig zu Berte au gehen und an ber bisherigen Eintheilung ber Wahlfreise festshalten, es sei benn, daß eine Revision des Wahlgesetes vorges nommen merbe, um ben gangen Ranton anders einzutheilen. 3ch ftimme gegen bas Gintreten.

Walther. Die bereits der Napport des Regierungsrathes hervorhob, ist es nicht das erste, sondern schon das zweite und das dritte Mal, daß dem Großen Rathe ein solches Begehren, wie das vorliegende, eingereicht wurde. Man machte die Einswendung, es werde mit der Unterdrückung der Minderheit in den betreffenden Gemeinden nicht so ernst gemeint sein. Ich glaube hingegen, ein solcher Zustand sei vorhanden; nicht nur Unterdrückung, sondern Verspottung und Verfümmerung. Ich unterstütze daher den Antrag des Regierungsrathes.

v. Ränel. Ich erlaube mir über die vorliegende Frage auch einige Worte, obichon ich voraussete, Die Sache merbe bereits abgemacht sein, es werbe nicht viel nüten, ob man so ober anders spreche. Ich las vor einiger Zeit in öffentlichen Blättern, man habe in einer Bersammlung erklärt, es solle im Mai ein Dben-us-Schwinget ftattfinden, und zwar murbe diese Meußerung bem gegenwärtigen herrn Regierungspräfidenten gugeschrieben. 3ch muß fast glauben, die heutige Berhandlung bilde ein Stud bavon. Aber es ift etwas fonberbar , indem ich noch nie hörte, daß man vor einem Rampfe zuerft einem Rampfer ein Bein zerschlägt, ober ihn mit Lederriemen gusammenfcnurt. Wenn man den Kampf nicht anders bestehen kann, so sollte man es bleiben lassen. Es scheint mir auch, wenn eine andere Aeußerung, die beim nämlichen Anlasse gethan wurde, indem Einer sagte: drei Biertel des Bolkes stehen bereits zur Regierung und der lette Biertel werde bald herüberfommen, - wenn diefe Meugerung richtig mare, bann bedurfte es einer folden Magregel im Amtobegirt Marberg nicht. herr Prafitent, meine Berren! Man hat die Grunde, diesen Begirf zu gerreißen, wie es vorgeschlagen wird, aus verschiedenen Borstellungen bers genommen, welche an bie Behörden gelangten. Wie mir bekannt ift, ging eine Borftellung, die im Jahre 1850 von einigen Partifularen eingereicht murde, zwar nicht babin, ben gangen Amisbezirf neu einzutheilen, sondern er bezweckte nur die Trennung bes Bahlfreises Schüpfen. Später wurde die Sache wieder aufgewarmt und in letter Zeit eine Vorstellung eingereicht, die nicht nur die Trennung bes Bablfreises Schupfen verlangte, sondern babin ging, es fei ber gange Bezirk Marberg neu ein-

autheilen. Man legte besonders barauf ein großes Gewicht, Die Bornahme einer neuen Eintheilung liege im beharrlichen Willen vornayme einer neuen Einisetting tiege im vegatritigen Witten ber beireffenden Bevölkerung. Ich weiß nicht, wie die erste Borstellung zu Stande kam, wohl aber ist mir bekannt, wie es sich mit den letzen Borstellungen verhält. Es befanden sich in den betreffenden Gemeinden kaum zehn Mann, die vorher an eine solche Maßregel bachten; einzelne Benige, die es noch nicht dahin bringen konnten, das Jutrauen der Bevölkerung zu erswerben, um in den Großen Rath gewählt zu werden, betrieben wie Socie an ihrer Swise kand der Recherungsstatthalter Die Cache; an ihrer Spipe ftand ber Regierungestatthalter. Db er aus eigenem Antriebe handelte, oder ben Pfalm in Bern bolte, um ihn uns vorzusingen, weiß ich nicht. Es liegen zwei Eremplare von Borftellungen vor, bas eine von einem Aftuar, bas andere von einem andern Schreiber herrührend. Auf einem britten Stempelbogen ift bie Beitritteerflarung einer Gemeinbe, welche vom Regierungestatthalter geschrieben murbe; er mar selbst bei der Gemeinde und brachte es auf ungefahr 20 Unterfchriften, obichon er bedeutende Unftrengungen machte. Auf biefe Urt macht man Bunfche ber Bevolferung: ber erfte Begirtobeamte geht, bemüht fich felbft um die Sache, man erhalt ein paar Unterschriften, und dann ist es der Bunsch der Bevölsterung. Tropdem, daß man von Oben herab der Sache Einsgang zu verschaffen suchte, brachte man es im Ganzen nur auf 398 Unterschriften von Partikularen und 3-4 Gemeinderähen. Run foll bas ein fo bringender Bolfswunsch im Begirte fein. Freilich brachte man in viel fürzerer Zeit 1400 Unterschriften bagegen zusammen (ber Berr Berichterstatter marktete und 100 ab, es macht aber nichts), und die lettern Petenten sagten, wenn man gar gwundrig sei, so könnte man Alles zusammenthun und seben, wie es kame. Der herr Berichterstatter bemerkte, bas Leptere fonne nicht ftattfinden, weil ber Umtsbezirt fonft einen Großrath verliere. Ich bin überzeugt, wenn die Bevol- ferung bes gangen Amisbegirfes jusammen auch nur 7 Großrathe hieher ichiden konnte, so murde fie bennoch zufrieden fein; so mare beiden Parteien geholfen. Es wurde der bisherigen Eintheilung der Borwurf gemacht, sie seine erkünstelte, sie rühre von 1846 her und sei darauf berechnet, radifale Großräthe bervorzubringen. Bie unbegrundet ein folder Borwurf ift, geht aus den Bablenverhaltniffen bervor, nach welchen bei ber Abstimmung vom 7. Februar 1846 im gangen Umisbezirke 1516 kimmfähige Bürger die Nevision der Verfassung verlangten, oder vielmehr erklärten, sie seien mit dem damaligen Projekte nicht zufrieden; dagegen wollten sich 93 Bürger zufrieden geben; demnach waren damals 93 Schwarze gegen 1516 Weiße, — wenn man diese Benennung will. In der Abstimmung über die Ansnahme der neuen Verfassung von 1846 wurde dieselbe von allen Pürgern des Amtakezirkes angenammen Burgern bes Amtsbezirfes angenommen, nur brei Stimmen waren bagegen, und biese waren Militars, welche fich in Narberg an einer Mufterung befanden, es waren Stadtberner. Man hatte also zuverläßig damals feinen Grund zu Runfteleien, um baburch Minoritäten zu unterdrücken; es fonnte von einer Minorität faum bie Rebe fein. Heute find die Bahlenverhältniffe freilich nicht mehr bieselben, boch sind fie so beschaffen, daß bet einer Busammenstellung ber einzelnen Ergebniffe die Minderheit und die Mehrheit leicht zu finden ist; in andern Wahlfreisen ist das Verhältniß ein viel auffallenderes. Ich machte eine Berechenung, welcher ich die Abstimmung über die Gesammternuerung Großen Verhes und 1850 m. Chrome Verhausstelle bes Großen Rathes von 1852 ju Grunde legte. Rach biefer Berechnung murde fich bei der neuen Eintheilung im Wahltreise Rapperswyl eine Mehrheit von 150 Stimmen zu Gunften der Konfervativen herausstellen, und im Wahlfreis Narberg eine solche von 157 Stimmen. Bei ber gegenwärtigen Gintheilung ber Bablfreise sank die Mehrheit nie so tief herab. Es ift bemnach der Grund, als muffe man unterbrudten Minderheiten ju ihren Rechten verhelfen, unhaltbar. Ueberdieß ift der Grundsat felbst, von dem man ausgeht, ein unhaltbarer. Wenn man den Grunds fat gur Geltung bringen wollte, bag in jedem Wahlfreife, wo fich eine merkliche Minderheit zeigt, Diefe auch einen Bertreter in den Großen Rath zu mahlen habe, fo mußte man neue Wahlen, ober vor jeder Gesammterneuerung bee Großen Rathes eine Probeabstimmung veranstalten, um zu feben, wo fich folche Minoritäten zeigen. Es mare bieg im Großen ein Berfahren, wie man es heute mit Rudficht auf einen Amtebegirt vorschlagt,

man tommt im Augenblide, wo bie Gesammterneuerung bes Großen Rathes bevorfteht, und fest neue Bablfreife fo jufammen, wie man etwa eine Mehrheit zu erzielen bentt. Ich glaube, ein folches Berfahren werbe man faum sanktioniren wollen. Es tällt mir auf, bag man heute nur ben Amtsbezirk Aarberg mit folden Borichlagen bedacht hat, ber fich, wie es fcheint, einer gan; befondern Aufmertfamfeit und eines befondern Bohlwollens von Seite der Regierung zu erfreuen hat. In der Abstimmung über die Abberufungsfrage im Jahre 1852-zeigten sich in diesem Bezirke 1300 Nein gegen 1932 Ja, also ergab sich eine Mehrebeit von 632 Stimmen für die Abberufung: im Amtsbezirke Delsberg sprachen sich 1683 Stimmen gegen, 1078 1873 1874 Abberufung aus; im Amisbezirk Pruntrut zeigten sich 2451 Nein gegen 1498 Ja; im Amtsbezirk Thun 1559 gegen 2916 Nein; im Amtsbezirke Oberhasle endlich 519 Ja gegen 797 Nein. Sie sehen also aus diesen wenigen Jahlen, denen ich noch andere anreihen konnte, baß es an andern Orten auch noch große Mi-noritäten gibt, und tropbem hat weder die Minderheit von Delsberg, noch biejenige von Pruntrut, noch diejenige vor Oberhasle eine Representation; Thun sendet, wie ich glaube, ein Mitglied; — und dennoch denkt Niemand daran, in diesen Bezirken eine Aenderung vorzunehmen; nur Aarberg soll eine solche Maßregel treffen; diese sollen privilegirt sein! Und es scheint mir mirklich, es bestehe da ein Privilegium, wo vor einigen Wochen 8 Besteuerten, trot Berfaffung und Gefet, bas Stimmrecht gegeben wurde. Es gibt namlich in Aarberg Leute, welche regelmäßig unterflüßt werden, die bei Bildung bes Urmenvereins auf ben Etat besselben famen und sich noch barauf befinden; man schaute nach, ob die Betreffenden, denen das Stimmrecht eingeräumt murbe, nicht besteuert seien, und ba es fich herausstellte, bag fie es feien, so erhob man Ginfprache gegen die Ausübung bes Stimmrechts. Der Gemeinderath von Narberg wies diefe Ginfprache ab und zwar aus einem außerordentlich feinen Grunde, indem er fagte: Die Betreffenden haben die fragliche Unterftugung nicht verlangt, sondern sonft erhalten. Der Beschwerdeführer fand dieß sonderbar und ergriff ben Refurs vor ben Regierungerath, welcher jedoch bas Gleiche machte, aber aus einem andern Grunde. Die Betreffenden feien nach Bericht im Stande, in gewöhnlichen Beiten fich felbst durch gubringen. Db bieg richtig ift, weiß ich nicht, aber bas weiß ich, baß fie auf bem Etat bes Armenvereins ftanben und aus ben gewöhnlichen Hulfsquellen desselben unterftütt wurden. Dennoch sind sie stimmfähig! Ich weiß mahrhaft nicht, ob die betreffenden Leute schwarz oder weiß find; ich wollte nur darauf hinweisen, daß ber Amtebezirf Marberg mit besonderer Aufmertsamkeit behandelt zu werden und privilegirt zu sein scheine. Man beruft fich auf den Vorgang in Riggisberg und Rüggisberg. Die Gründe, warum die Theilung jenes Wahlfreises stattfand, wurden bereits angegeben und trop der Berichtigung des herrn Steiger bleibt es richtig, daß eine Prügelei stattgefunden hat, die es nicht rathsam erscheinen ließ, die betreffenden Leute gu Wahlverhandlungen ferner zusammenkommen zu lassen. In Aarberg hat ein folder Borfall nicht stattgefunden; ware es aber auch der Fall, so konnte er heute nicht als Grund gur Trennung der bestehenden Wahlfreise geltend gemacht werden, weil gegenwärtig Jeder in seiner Gemeinde die Stimme abgeben kann. Uebrigens mache ich darauf ausmerksam, daß gleichzeitig mit dem Gesuche von Rüggisberg auch ein solches Gesuch aus bem Mahlfreise Legenstarf porleg meldes ieden abgewiesen bem Wahlfreise Jegenstorf vorlag, welches jedoch abgewiesen wurde, weil man fand, es seien feine innern Grunde vorhanden, um bemfelben zu enisprechen. Man hatte bamals ebenfalls ben Minoritäten Rechnung tragen fonnen, und es faße in Folge beffen ein radifaler Großrath mehr und ein konfervativer weniger In ber Sache felbst ift es mir nicht febr viel baran gelegen; es wird im Grunde ziemlich gleich sein, ob das Amt Aarberg 8 Radifale oder 4 Radifale und 4 Konservative in den Großen Rath wählt. Es ist übrigens noch keine ausgemachte Sache, daß gerade 4 Konservative dort gewählt werden. Wenn eine funftige Berwaltung feine andere Grundlange findet, am Ruder zu bleiben, als durch solche Kunsteleien, so bedaure ich es sehr, und es trägt wahrhaft nicht zur Einigung ber Gemuther bei, wenn eine Bermaltung burch berartige Machinationen ihre Berrschaft um 4 Jahre ju verlängern sucht. Es klingt fast wie Ironie,

wenn ber herr Berichterstatter fagte, baburch werbe im Amter bezirf Narberg ber Friede befestigt. herr Prafibent, meine herren! Es war in unserm Kantone seit 4 Jahren ein Bustand, von bem ich nicht munfche, bag er ferner fortbaure, nicht beghalb, weil die Ronfervativen in Mehrheit ober Die Rabifalen in Minderheit find (es war mir in der Minderheit ebenso wohl und fast wohler ale in der Mebrheit); aber dem Kantone fann es nicht gleichgültig fein , bag er langer in zwei Lager zerriffen fet. Co viel im Allgemeinen. Was man übrigens mit bem vorliegenden Defrete bezwedt, ift zu deutlich, als baß man es bestreiten fonnte, obschon man die Gründe nicht gang richtig angab. Wenn man bie Grunde anhören wollte, welche gegen bie Trennung sprechen, so batte man fie deutlicher gefunden. Warum bedachte man die Bahlfreise Aarberg und Radelfingen nur mit bem Rechte, ein Mitglied in den Großen Rath zu mahlen? Ich fann mir biese Eintheilung nur daher erklaren, man wisse in Bern nicht, wo Aarberg liege, das Mitglied des Regierungs-rathes, welches dieselbe entwarf, fenne die Dertlichkeiten bes Umtebezirks Aarberg nicht, sonst würde es nicht Kallnach und Ravelfingen zusammengestellt haben. Während Kallnach im äußersten Winkel bes Bezirks liegt, soll die Bersammlung in Radelfingen stattfinden; borthin follen die Stimmzedel getragen werben; ber betreffende Mann fann seine Schachtel nicht in Marberg abgeben, sondern er muß nach Radelfingen wardern. Es schiene mir zwedmäßiger, wenn man die Stimmzebel von Rabelfingen herunterkommen ließe; man konnte nämlich Marberg und Radelfingen füglich mit einander vereinigen. Der neue Bahlfreis Radelfingen hat eine Bevolferung von 2398 Seelen, Narberg eine solche von 2169 Seelen; zusammen zählen beibe Wahlfreise nach dem vorliegenden Defrete 4567 Seelen. Der vereinigte Wahlfreis wurde dann zwei Großräthe mahlen, die übrigen Kreise je drei. Wenn man nicht aus besonderem Intereffe an der vorgeschlagenen Trennung festhalten will, fo mochte ich ben Antrag stellen, die genannten zwei Wahlfreise, die man nicht besser zusammenstellen fonnte, zu vereinigen. Ich weiß nicht, vielleicht gibt es einen Arithmetifer, der beweist, daß 1 und 3 naber beifammen liegen als 2 und 3; ich lernte gwar nur bei einem Landschullehrer rechnen. Ich schließe baber mit bem eventuellen Antrage, daß man die zwei Wahlfreise Radelfingen und Marberg in einen verschmelze.

Kurz. Ich erlaube mir, an das Botum des herrn v. Känel anzuknüpfen, und damit ich es nicht vergesse, will ich gerade bei dem letten Theile desselben beginnen. Er sagte nämlich, man habe in Bern nicht gewußt, wo Aarberg liege, sonst hätte man die Eintheilung nicht so entworfen. Wenn ich nicht wüßte, daß Herr v. Känel zu Aarberg wohnt, so müßte ich sagen, er kenne die Lage von Nadelssingen und Kallnach auch nicht genau. Ich wohne nicht zu Aarberg, aber ich weiß, daß es Fährten gibt, durch welche man ganz gut zu Fuß von Nadelssingen nach Kallnach kommen kann, obsidon durch die beiden Wahltreise hindurch. Wenn man schon heutzutage die genannten Ortschaften in einen Wahltreis vereinigt, so ist das nicht mehr so bedeutend; man braucht nicht mehr die Leute von Kallnach nach Nadelsingen kommen zu lassen, Jeder stimmt in seiner Gemeinde ab und dann braucht man nur die Stimmzedel zussammentragen zu lassen; das ist die ganze Schwierigkeit. Die betressenden Gemeinden sind geographisch ganz vereinigt zu dem Zwecke, zu welchem es nöthig ist. Ein anderer Punkt, den Herr v. Känel berührte, besteht darin, daß er sagte, man wisse noch gar nicht, wie es herauskomme. Das gede ich zu; ich weiß es nicht; aber gerade weil ich es nicht weiß, welches das Resultat sein wird, io kann man unbekangener in der Sache handeln. Man nimmt eine Maßregel vor, wie es auch vor 4 Jahren geschah, als man den frühern Wahlkreis Riggisberg trennte. Wacht mir nicht weiß, daß es lediglich wegen der Prügelei in Thurnen geschah! Ich sür meine Person — ich weiß nicht, was Andere benken — kann zugeben: es ist möglich, daß man sich in dieser Beziehung täuscht; aber was riskir man auf der andern Seite, wenn ungeachtet der Trennung das Resultat das nämliche ist? Ich nache mir überhaupt in dieser Beziehung keine gesehung keine große hoffnungen, wie Andere; aber der Grund,

warum ich bagu ftimme, besteht barin, weil in den betreffenden Gemeinden der lebhafte Bunich nach einer neuen Eintheilung ausgesprochen murbe und weil feit 1850 ein Borurtheil gegen andere Gemeinden eriftirt, als unterliege man immer und immer, es moge fein, wie es wolle. Diefer Bunfch murbe fcon feit längerer Zeit geäußert und namenilich find es einige Gemeinden, die benfelben äußern, weil sie glauben, sie seien unterbrückt. Ich weiß nicht warum. Ich erinnere mich noch gar wohl baran, daß die Wahlverhandlung von Schüpfen angefochten wurde; sie wurde nicht kassirt, aus Konvenienz. Ich sagte, ich wolle die betreffenden Wahlen nicht kassiren helfen, ich half damals zur Genehmigung berfelben mitwirfen und glaube fogar viel bagu beigetragen ju haben, bag man von unserer Seite bazu ftimmte, bamit man fich einmal fonftituiren fonne und ber Streit aufhöre. Allein die Petenten fagen: fo lange fie gu Schüpfen gehören sießt brauchen sie nicht mehr dorthin zu gehen), walte immer der Verdacht ob, sie mögen es machen, wie sie wollen, so seien sie boch immer unterdrückt. Wenn man einmal in einem Landes theile eine solche Meinung und Ueberzeugung hat, so ist die Folge diese, daß man sich höchst unbehaglich fühlt, sobald es sich um die Ausübung eines Souveranetätsrechtes handelt, und deßhalb verlangen die Petenten, man möchte ihnen Gelegenheit geben, daß fie ihr Recht auch ausüben konnen. Derr Prafident, meine Berren ! Diefe Bunfche murden wiederholt eingereicht und man thut sich heute sehr viel darauf zu gut, daß bei Be-handlung des Wahlgesetzes das Gesuch um Trennung des Wahlfreises Schüpfen verworfen wurde. Das geschah; warum? Wenn nicht herr Bütherger nach dem Schlufrapporte noch aufs merksam gemacht hätte, daß die Trennung, so wie sie damals vorgeschlagen wurde, unzuläßig sei, weil derselben die Volkszählung von 1850, statt derjenigen von 1846 zu Grunde gelegt wurde, ich garantire, Die Sache mare burchgegangen und man hatte bem Buniche ber betreffenden Gemeinden Rechnung getragen. Mir mar die Sache fofort flar, ale herr Butberger nach bem Schlugrapporte noch biefen Einwurf machte, und ich fand denselben richtig; es ware anders gegangen, wenn dieser Einwurf nicht erfolgt ware. Ich sprach mich einem Freunde gegenüber tadelnd aus, daß der Bunsch der fraglichen Bevölferung deswegen nicht berückstigt wurde, weil das Dekret infolge Frethums auf einer irrigen, verfassungswidrigen Basis beruhte. Ich bedauerte ferner, daß die Frage nicht schon früher zur Behandlung kam. Ich halte daher dafür, man dürfe auf diesen Umstand nicht viel Gewicht legen, denn es geschah einzig und allein infolge eines Bersehens, bag ber Borschlag bes Regierungsrathes bamals verworfen wurde, und wenn 104 Mitglieder gegen 47 stimmten, so war bei ben 104 Stimmen einzig bas soeben ermähnte Motiv stichhaltig. Die Sache ist nun einmal in ben Großen Rath geworfen worben, wiederholt kamen Bittschriften an die Behörde, und ba sage ich geradezu: von Diesem Momente fah ich feinen Grund vorhanden, warum man nicht dem Antrage des Regierungsrathes beiftimmen fonne. Es handelt fich gegenwärtig nicht mehr barum, ob es nicht anges nehmer gemefen, wenn die Bittidriften nicht getommen maren. nehmer geweien, wenn die Bittichriften nicht gekommen waren. Mir persönlich, ber an langen Diökussionen, besonders wenn sie lebhaft werden, nicht gerade Freude hat, ist es nicht sehr angenehm; aber von dem Momente an, wo sich der Bunsch der Petenten wiederholte, hielt ich es für eine besondere Pflicht, dieses Gesuch außerhalb und innerhalb des Großen Kathes edenfalls entschieden zu unterstützen. Man sagt, wir seien nicht berechtigt, dieses Dekret anzunehmen. Ich glaube, es sei mit diesem Einwurse nicht ernst. Die Verfassung stellt in Betreff der Wahlkreise den Grundsat auf und überläßt dem Gesetz die Aussissung von heute Ausführung. Der Große Rath fann die Gintheilung von heute wenojustung. Der Glope Kath tann die Eintzettung von heute auf morgen abändern, weil er die gesetzebende Behörde ist. Man machte dem Borschlage des Regierungsrathes den Borwurf der Wahlkünstelei. Ihr (gegen die linke Seite der Versamms lung gewendet) werdet es so anschauen, wenigstens sagen; man kann Euch die Meinung nicht nehmen. Bei mir ist es keine Wahlkünstelei, bei mir ist es das, daß die Wünsche eines großen Theiles der Bevölkerung berücksichtigt werden sollen, wenn sie, seitet der Devoterlung verungingt werden fouen, wenn per sei es welche es wolle, ben Verbacht im Herzen hat, es sei ihr Unrecht geschehen. Ich sage noch einmal, ich kann es für meine Person gar wohl leiden, wenn die Prophezeiung so in Erfüllung

francisco de moder

geht, wie fie heute gemacht murbe, und bie Stellen aller 8 Großrathemitglieder von ben Meinungegenoffen bes herrn v. Ranel befett werden; aber das will ich, daß meine Meinungss genoffen in jener Gegend bann wiffen, warum fie unterliegen, daß ihre Gegner zahlreich genug seien, um ihnen die Stange zu halten, und dann stimme ich ganz dazu, daß die Minderheit sich der Mehrheit unterziehen solle. Wenn das Resultat anders ausfällt, als die Petenten glauben, so haben sie die Erfahrung gemacht, bag fie beffenungeachtet nicht Meifter find und bann werden sie nicht den Stackel im Herzen behalten, wie sie ihn seit 4 Jahren haben. Ich halte dafür, in solchen Dingen soll die Regierung nie von sich aus einen Antrag auf Trennung eines Wahlkreises bringen; sobald die Bewohner desselben zufrieden find, fo foll es babei bleiben. Ich murbe es gerade bann für eine Wahlkunstelei halten, wenn man deffen ungeachtet auf die Trennung bringen murbe. Aber wenn aus ber Mitte bes Wahlfreises selbst ganz andere Meinungen sich kund geben, wenn die Bevölferung den Behörden Bitten vorlegt, so soll man sie berückschigen. Man vergleicht den heute vorliegenden Fall mit der Theilung des Wahlkreises Riggisberg und findet, es bandle sich heute um etwas ganz anderes. Ich mache Sie auf folgenden Umstand aufmerksam. Wer stellte damals das Gesuch um Trennung? Drei Männer; im vorliegenden Falle sind es vier Gemeinderathe, welche in gesetlicher Form ihre Bitte einreichen, unterflüt von vielen andern Unterschriften. Allerdings fommen bie Bittschriften aus ben Gemeinden, welche getrennt zu werden munichen, und es ift natürlich, daß biejenigen, welche die erstern bisher burch ihren Ginflug überflügelten, die Trennung nicht wollen; daber ift die Bahl ber lettern Unterschriften größer, ba sie ein Interesse haben, daß es so bleibe wie bisher; das ift natürlich. Der Unterschied besteht also barin, bag und hier bie ausgesprochenen Bunsche einer bedeutenden Anzahl von Burgern und Gemeinderathen vorliegen, mas bei ber Trennung bes Wahlfreises Riggisberg nicht ber Fall mar. Ein zweiter Umstand ist biefer, daß man bamals von unserer Seite die Cache selbst nicht angriff; ich berufe mich auf den Bortrag des damaligen Berrn Berichterstatters selbst, welcher sich so aussprach: "Was die Sache selber betrifft, so hat man den Antrag des Regierungsrathes nicht angegriffen." Es wurde nur ein Berschiebungeantrag gestellt, welcher dabin ging, man solle die betreffenden Gemeinden zuerst anfragen, weil man glaubte, es sei eine Trennung von oben herab nicht zwedmäßig. Eine sei eine Trennung von oben berab nicht zwedmäßig. Eine zweite Einwendung war gegen bie Motive gerichtet. Man sagte Ihnen auch heute, sene Trennung set wegen einer Prügelet vorgeschlagen worden, die gar nicht in einer Wahlversammlung stattfand; und bennoch sagte man: man muß den Wahlkreis trennen, damit es nicht in der Bahlversammlung zu Auftritten kommt! Wenn man jeden Bahlfreis trennen wollte, in welchem eine Prügelei flattfindet, fo murde dief weit führen. Es haben noch an manchen Orten Prügeleien ftattgefunden. Mir ift wenigstens bamals bas Motiv als ein foldes vorgefommen, ju bem ich nie und nimmer hatte ftimmen fonnen. Ich verlange in folden Dingen fein anderes Motiv als bas, welches bei ber Bevolferung vorherricht und mit den öffentlichen Interessen nicht im Widerspruche fieht. Ueberhaupt fann man ben Bolfswillen nicht so verstehen, als sei die ganze Bevölferung allein zu berück-sichtigen; es ist auch etwas Föberatives in unsern Berhältnissen vorhanden. Ich komme noch zu dem Streite, der darüber besteht, daß die Ginen große, die Undern fleine Bahlfreise wollen. Bei großen Wahlfreisen werden Sie nie ein natürliches Ergebniß haben; das Parteiwesen wird immer einen großen Spielraum einnehmen und bei einem Rreise, in dem fich eine große Bevolferung fongentrirt, fennt ber einzelne Burger benjenigen nicht, welchen man ihm zu mahlen vorschlägt; in fleinen Rreisen fennt man seinen Mann, dem man die Stimme gibt; man wird ihn wahrscheinlich aus dem Kreise selbst nehmen. Ich sehe es gar nicht als einen Uebelstand an, namentlich wenn ein Großer Rath jahl-Wahrend das Parteiwesen bei kleinen Rreisen fin Gloger stang ausweried ist, daß die Interessen ber einzelnen Landesgegenden ihre Bertretung sinden, um die Sache anszugleichen. Bei großen Wahlfreisen muß der Einzelne sozusagen seinen Willen gefangen geben und ihn der Partei unterordnen, die sich konstitutir hat, während das Parteiwesen bei kleinern Kreisen sich weniger aus bebnen fann. 3ch glaube nicht, bag bas Parteimefen aufhore,

aber gerabe Diejenigen, welche munichen, bag es aufhore, muffen für tleine Bablfreise ftimmen. 3ch bin grundfäglich für fleine Rreife und wenn man biejenigen, um welche es fich handelt, noch fleiner machen konnte, fo murbe ich bamit gang einverftanben sein; aber es versteht sich von selbst, daß dabet gewisse Berhältnisse zu berücksichtigen sind. Man könnte z. B. eine Orischaft, wie die Stadt Bern, nicht willkürlich trennen. Ich gab mir selbst Mübe, um zu sehen, wie es zu machen wäre, aber ich fand die gehörigen Verhältnisse nicht. Ich stimme daher zum Antrage des Regierungsrathes und scheue alle Folgen nicht, von denen man vorgab, Sie werden eintreten. Man sagt, wenn heute eine solche Maßregel getroffen werde, so habe man keine Garantie, bag fpater wieder etwas Aehnliches erfolge. 3ch fpreche es offen aus: biefe Garantie fann mir Niemand geben. Wenn eine Berwaltung es einmal fur gut findet, eine folche Magnahme zu treffen, wie es im Jahre 1850 geschah, so wird fie es thun. Der Unfang dazu wird nicht von und gegeben, fondern er murbe im Jahre 1850 gegeben; ich habe die innigfte lleberzeugung das von, und wenn es ferner in einem gegebenen Momente zwedmäßig erscheint, so wird man es ihun. Das Parteiwesen wird nicht aufhören, es wird fortdauern, wie es seit 6000 Jahren fortgebauert; die Parteien berücksichtigen ihre eigenen Freunde, und bieg wird auch fpater geschehen. Wie man die Sache auslegen mag, das laffe ich bahin gestellt. Man wird Riemanden verbieten können, einen Aft beliebig auszulegen. Diesem setzen wir uns aus, und wir wußten zum Voraus, daß die Sache bedeutenden Widerstand finden werde. Ich bin darüber voll-ständig im Reinen; ich fürchte keine Kritik des Beschlusses, weil ich die Ueberzeugung habe, wir feien verpflichtet, dem Bunsche der Bevolferung zu entsprechen, beren Petitionen uns vorliegen. Wenn später aus andern Wahlfreisen ebenfalls folche Gesuche tommen, unterzeichnet von einer bedeutenden Bahl von Burgern, so werde ich es mir auch zur Pflicht machen, insofern ich die Motive als gultig ansehen kann, ohne Ansehen der Partei, dies selben zu unterstützen. Aber es ist ein Unterschied, ob solche Magregeln von obenherab ober von untenherauf, auf den Bunich ber Bevölferung angeregt werden. Ich sehe gar nicht ein, mar-um man heute diesem Bunsche nicht entsprechen soll. Das ift für mich kein Grund, die Petenten heute nicht zu berücksichtigen, weil man es auch früher nicht gethan. Ich sehe auch barin feinen Grund, daß man fagt, es fei nicht lange vor den Bahlen. In Gottes Ramen, 3hr mögt es sagen, aber für mich liegt barin fein Grund, nicht zu thun, mas ich thun foll, und begwegen fimme ich jum Untrage bes Regierungerathes.

Bügberger. Ich habe Sie seit ungefähr zwei Jahren nicht mehr viel mit Reben beschäftigt; erlauben Sie daher, daß ich am Schlusse der gegenwärtigen Berwaltungsperiode Ihre Ausmerksamkeit noch einige Augenblicke in Anspruch nehme. Das Dekret, welches uns vorliegt, kommt unter so auffallenden Umständen in den Großen Rath, daß ich meine Gedanken darüber nicht zurückhalten kann. Seit zirka zwei Jahren sagte ich hier mit wenigen Ausnahmen nichts mehr zu den Geschäften, weil ich mich während der vorhergehenden zwei Jahre überzeugte, daß Alles, auch Alles, was von der Linken gesagt wurde, es mochte noch so gerecht und begründet sein, keinen Eingang fand. Ich wüßte mich an keinen Borgang zu erinnern, daß man einem hierseitigen Borschlage Rechnung getragen hätte, wenn die Ansicht, aus welcher derselbe hervorging, noch so ehrlich und gut gemeint war. Aber am Schlusse de einmal das Wort zu ergreifen. Bor Allem muß ich herrn Kurz bekämpfen, welcher glauben machen will, es handle sich nur darum, dem Wunsche einer Bewölferung Rechnung zu tragen; der glauben machen will, es sein ber Regierung und der gegenwärtigen Mehrheit des Großen Rathes ziemlich gleichgültig, welches das Resultat der neuen Eintheilung sein werde. Erlauben Sie mir, daran zu zweiseln. Ich habe ein Schreiben vor Augen, das mir diesen Zweisel begründet, ein Schreiben, woraus hervorzgeht, daß die Regierung und die Mehrheit des Großen Rathes vorzüglich auf das vorliegende Dekret Gewicht legt. Das Schreiben ist vom 19. April 1854 datirt, von herrn Regierungsstatibalter Lombach in Pruntrut unterzeichnet und an ein Mits

glied des Großen Rathes gerichtet. Es steht darin: der Prasse dent der Regierung habe ihn (den Regierungsstatthalter) beaufstragt, das betreffende Mitglied des Großen Rathes dringend zu bitten, mährend dieser Session ja nicht zu fehlen und namentslich am 24. April in Bern zu erscheinen; es set von der äußers ften Bichtigfeit, bağ fein Konfervativer ausbleibe. (Unterbrechung burch Beifallruf, worauf bas Prafibium jur Rube mabnt). Derr Prafibent, meine Berren! Was haben wir in ber gegens wartigen Sipung für Geschäfte zu behandeln? Welches find bie dringenoften? Es ift offenbar flar, daß es nur ein Defret ift, wodurch die Wahlkreise des Amtsbezirkes Aarberg neu eingetheilt werden follen; alle andern Weschäfte find nicht fo preffant und hatten füglich mahrend der letten Session erledigt werden können. Es ist daher ein Irrihum, wenn man sagt, es sei dem Regierungsrathe und der Mehrheit des Großen Rathes nicht so sehr an diesem Dekrete gelegen. Ich habe gesagt, es sei auffallend, daß bem Großen Rathe ein foldes Detret vorgelegt werbe, und ich bin fo frei, die Grunde dafür anzuführen. Wir haben ein vollständiges Bahlgeset, welches alle Bahlen, vom Nationalrathe herab bis zum Suppleanten bes Friedensrichters, so wie alle Gemeinden bes Kantons umfaßt. Warum nun am Ende ber Amteperiode ein Defret vor den Großen Rath bringen, das nicht etwa das Wahlgesets modisizirt, sondern nur speziell den Amtsbezirk Aarberg im Auge hat? Warum heißt es in diesem Dekrete, es soll sofort in Kraft treten? Warum pressirt das so sehr? Warum soll das Defret gerade vierzehn Tage vor den Bahlen in Rraft treten? Es liegt darin wieder ein Beweis, daß andere Motive vorhanden find, als diejenigen, welche der schriftliche Rapport des Regierungerathes enthielt und ber Berichterstatter barftellte. 3ch will nun untersuchen, ob ich auch nur einen scheinbaren oder einen wirklichen Grund finde, welcher bas Defret unters flütt, oder ob fich nicht viel mehr Grunde finden, die das Defret verdammen, die es als unzwedmäßig — ich möchte weiter gehen, — als unwördigen Aft darstellen. Ich frage: ist es eine Borschrift der Berfassung, welche verlangt, daß einem Uebelstande, einer Unregelmäßigkeit oder Ungerechtigkeit abge-holfen werde? Die Bestimmung der Berfassung über die Wahltreise ist im §. 7 verselben enthalten, wo es heißt: die Wahltreise fellen mätlich Alichmässe allegebeite werden. freise follen möglichft gleichmäßig eingetheilt werden. man nun hatte behaupten burfen, es fei bei der Eintheilung bes Amtsbezirfes Aarberg biefer Borichrift nicht Genuge ges schen, berfelbe sei nicht in zwei möglichft gleiche Rreise eingetheilt worden, so würde ich sagen: gut, die Berfassung schreibt es vor, also soll der Bezirk möglichst gleichmäßig eingetheilt werden! Aber die bisherige Eintheilung war so beschaffen, daß die Bevölkerung des Amtsbezirkes in zwei ziemlich gleichmäßige Abtheilungen getheilt mar, benn nach dem Rapporte Des Regierungerathes umfaßt der eine Bahlfreis nur 920 Seelen Bevolferung mehr als ber andere, und dieg verandert bas Berhältniß der Zahl der Großräthe gar nicht, so daß der Amisbezirk also in zwei Wahlkreise zerfiel, von denen jeder vier Großräthe wählte. Ift das eine möglichst gleichmäßige Eintheilung oder nicht? Das wird Niemand bezweifeln. Wenn man aber dem Berfaffungsartifel noch mehr nachhelfen wollte, so tonnte ich, wie herr v. Kanel, nicht begreifen, warum man in biefem Falle zwei Wahlfreise mit je brei und zwei mit je einem Mitgliede bes Großen Rathes aufstellen wollte; und ich möchte die Gründe kennen, die mir auch nur einigermaßen glaubmurdig barthun konnten, daß in diesem Defrete eine möglichst gleichmäßige Eintheilung des Amtsbezirkes Aarberg angestrebt werde. Wenn aber der S. 7 der Verfassung gegen das Detret spricht, so ist noch ein zweiter Verfassungsartifel, den wir nicht aus dem Auge verlieren sollen; es ist der S. 30. Ich weiß wohl, man hat denselben schon verschieden ausgelegt. Dieser Artikel sagt, ein bleibendes Geset soll zweimal berathen werden, und zwar traf man die Borsicht, daß die zweite Besrathung nicht stattsinden soll, bevor dem Bolkswillen Gelegenheit gegeben worben, fich ju außern. Nun schlägt man bem Großen Rathe vor; ein Geset sofort in Krafte treten zu laffen. 3ch frage also: können wir bas? und ich möchte gerne die Grunde dafür anhören, daß wir ein Gefet, welches bleibend ift, in Rraft feten können, ohne daß es zweimal berathen ift. Bis

jest half man fich bamit, bag man jeweilen fagte: bas Befes ift nur ein provisorisches, nicht ein bleibenbes! 3d mar von jeber bagegen, indem ich fagte: ber Unterschied ift nicht ein reeller , benn wenn man will , fo ift ein jedes Gefet ein provisforisches; man tann es abandern; aber wenn man einmal zu ber Ueberzeugung fommt, es fei ein bestehendes Gefet abzuandern, so foll man auch ben Beg einschlagen, den bie Berfassung vorschreibt, man foll sich an biefes halten, das neue Gefet zweimal berathen, es bem Bolte vorlegen, bevor es endlich erlaffen wird. So lange dieses nicht geschehen ift, tonnte ich nicht bazu stimmen. Also eine Forderung der Berfassung ift es nicht, das Gesetz sofort in Kraft treten zu laffen; noch mehr: es ist nach ber Verfassung nicht einmal erlaubt. Wir muffen baber nach andern Gründen suchen, bie uns versanlassen könnten, es nicht so genau mit ber Verfassung zu nehmen, ober eine Art Interpretation ju versuchen. untersuchen, ob solche Gründe vorhanden seien. herr Präsident, meine herren! Der wichtigste Grund, den man heute anführte, ist der Bolkswille aus dem Amisbezirke Aarberg, diesem will man Rechnung tragen. Herr Kurz sagte sogar, er betrachte es als eine Art Unglud, wenn der Bolkswille sich ausgesprochen habe und demselben nicht Rechnung getragen werde. Ich bin mit dem Grundsate einverftanden, aber die Unwendung fann gur Ungerechtigfeit werden, wenn fie ungleich geschieht. Wenn man dem Volkswillen Rechnung tragen will, wenn er von ber eigenen Seite kommt, und wenn man ihm nicht Rechnung tragen will, wenn er von der andern Seite tommt, dann ift es Digbrauch mit bem Bolfswillen getrieben. Bir wollen feben, wie es fich in Betreff bes Amtsbezirfes Aarberg verhalt. Es liegen zwei Borftellungen vor, die eine unterzeichnet von vier Gemeinderathen und 398 Burgern, biefe verlangen bie Trennung ber bisherigen Wahlfreise; eine andere Borstellung mit 1300 Unters schriften nach bem herrn Berichterstatter und 1400 nach ber Behauptung einzelner Mitglieder des Großen Rathes von Marberg, - genug, 1300 Burger, wovon wohl zu bemerken ift, bag babei fich 534 Burger befinden, die gerade ben Gemeinden angehören, in benen die früher erwähnten 398 Unterschriften gesammelt murben, petitioniren gegen die Trennung. Jest frage ich Herrn Kurz: welchem Bolkowillen will er Rechnung tragen, - bemienigen, welcher burch 398 Burger reprafentirt tragen, — Demsenigen, welcher durch 398 Outger reprasentirt ift, oder demjenigen, zu welchem 1300 Bürger stehen? Das ist die Frage. Ich seine nämlich voraus, die Regierung sei nicht nur für die eine Partei da, der Große Rath habe vermöge Verfassung und geschwornen Eides nicht nur die Interessen des einen Theiles, sondern auch die Interessen des andern Theiles im Auge zu behalten. Wenn uns also Vorstellungen eingereicht merben, die einen an Zahl weit geringer die eingereicht werden, Die einen an Bahl weit geringer, Die andern weit zahlreicher — fonnen wir und auf ben Bolfowillen ftupen? Im vorliegenden Falle mußten wir bas Defret verwerfen, benn die Mehrheit ber Unterschriften will die Trennung nicht. Wenn man aber nicht diesen Standpunkt als maßgebend betrachten will, so muffen wir das Geschäft nach unserer Ueberzeugung und nach unferm Dafürhalten erledigen; und um biefe Ueberzeugung in jedem Einzelnen zu weden, ift es nöthig, daß vie Behörde, welche den Borschlag bringt, auch triftige Gründe dafür angebe. Ich habe bis zur Stunde auch nicht einen geshört, der stichhaltig wäre. Ich will die einzelnen Gründe durchzehen, wie sie der Herr Berichterstatter anführte. Er sagte, schon früher sei das gleiche Begehren im Großen Rathe wiederscholt gestellt worden; er schloß darauß, es werde nun zum driesten Male gestellt gestellt worden. Dies ten Dale gestellt, alfo muffe man bemselben entsprechen. Dies fer Schluß scheint mir etwas zu hinten. Wenn schon zweimal bas gleiche Begehren von der gleichen Behörde abgewiesen murde, so scheint es mir, man sollte es auch heute abweisen. Wenn man eine Sache zweimal untersucht und sie unbegründet gefunsten hat, so sollte man sie auch zum dritten Male abweisen, sofern nicht inzwischen dringende Gründe zum Vorschein kamen. Ich borte nur einen einzigen, von herrn Kurz, welcher fagte, man habe ben Petenten früher beswegen nicht entsprechen fonnen, weil ich die Ginmendung erhoben habe, die Bolfegablung, welche bem bamaligen Borichlage bes Regierungsrathes zu Grunde gelegt wurde, fei nicht die richtige. Ich muß bezweifeln, baß Dieses bas Motiv sei, warum ber bamalige Antrag bes Regies

rungerathes verworfen murbe, benn bie Bemerfung, welche ich bamale machte, mare nicht gegen bie Trennung im Pringipe, fondern gegen bie bamals vorgeschlagene Ausführung berfelben gerichtet gewesen. Wie hatte man bemnach zu Werke geben solen? Man hatte die Trennung auf Grundlage ber Bolkszähslung von 1846 beschlossen. Es kann also nicht biefer Grund ges wefen fein, warum ber Antrag bes Regierungeraihes verworfen wurde; fondern die Bersammlung muß die leberzeugung gebabt haben, es fei nicht gut, nicht zwedmäßig, berartigen Begehren Rechnung zu tragen. Ich erinnere mich noch gar gut, daß besmerkt wurde, wenn man einmal so verfahre, so febe man wohl verlagen Beite weiten man erinmat iv verfahre, so fete man wohl den Anfang eines neuen Wahlgesches, aber dessen Ende nicht; darum sei es besser, man lasse es bei der bisherigen Eintheis lung bewenden, und ich berufe mich auch auf die Erflärung des damaligen Verichterstatters, Herrn Blösch, welcher sagte, er wüste die Eintheilung nicht besser zu machen, als wie sie besteht. Als zweiten Grund führt man den Vorfall in Vezug auf den Wahlkreis Nüeggisderg an; aber der Grund, welcher damals workenden war kann im porliegenden Geschäfte durchaus nicht vorhanden mar, fann im vorliegenden Geschäfte burchaus nicht angeführt werden. Denn vorerst ist inzwischen die Aenderung eingetreten, daß die Wähler verschiedener Gemeinden nicht mehr an einem Orte zusammenkommen, Jeder kann in seiner Kirchsgemeinde stimmen; zweitens ist im Amtsbezirk Aarberg nie eine Prügelei vorgefallen, und brittens murde die verfügte Theilung bes Kreises Riggisberg burch ein neues Bahlgeset genehmigt. Der Berr Berichterstatter bemerkte ferner, es habe eine Entmuthigung für die Betreffenden zur Folge, wenn Bürger, welche eine Petition eingereicht, zweimal damit abgewiesen worden, zum dritten Male ebenfalls abgewiesen werden. Ich hätte nur geswünscht, der Berr Berichterstatter möchte sich auf den Stands puntt ftellen, auf tem er vermöge feiner Stellung fteben follte, — erhaben über die Parteien, — daß er auch anerkenne, est seine Entmuthigung, wenn man, nicht nur zweimal, sondern jedesmal, wenn von dieser Seite im Großen Nathe ein Antrag gestellt wird, ihn abweist. Fand Einer von Ihnen, es sei eine Entmuthigung für uns, oder es sei der Bevölserung, welche wir repräsentiren, Unrecht geschehen? Ich hörte nie so etwas, und am wenigsten aus dem Munde des herrn Berichterstatters. Er sagte, die Berhältniffe seien so beschaffen, daß in den betreffenben Bahlfreisen die Konservativen nicht zur Mehrheit gelangen können; die Sache muffe so verandert werden, daß auch die konsfervativen Wähler ihre Vertretung finden. Gegen diese Aeußes rung, wenn man sie prinzipiell auffaßt, ist gar nichts einzuwens ben; aber sie rechtfertigt bas Geset nicht, welches vorliegt. Wenn bieß in Narberg mahr ift, warum ift es nicht wahr in Wangen und in andern Bezirfen? Wenn die Regierung bie Pflicht hat, im Umisbezirk Marberg Uebelftanden abzuhelfen, warum nicht auch in andern Bezirken? Soll fie nicht das all möchte eben Aufschluß darüber, warum nur in Bezug auf den Amtobezirk Aarberg solche Maßregeln zu treffen seien. Saben Sie einen triftigen Grund bafür, oder find unlautere, geheime Absichten dabei im Spiele? Alle Gründe, die man dafür ansgab, find unstichhaltig. Der herr Berichterstatten anter in gab, sind unstichhaltig. Der Herr Berichterstatter stützte sich auf die Berfassung, als habe sie die Zweckmäßigkeit in der Bildung von Wahlkreisen im Auge gehabt; er sprach ein einziges Wort nicht richtig aus. Die Verfassung sagt, die Wahlkreise sollen "möglichst gleichmäßige" sein; der Herr Berichterskatter übersetzt dieß in "zweckmäßig." Was ist "zweckmäßig?" Sie sinden es zweckmäßig — Herr Kurz hat es ehrlich eingestanden, und ich habe so viel Zutrauen, daß nicht Einer von Ihnen es leugnen werde, — den Wünschen der konservativen Bevölkerung im Amtesbezirk Aarberg Rechnung zu tragen, d. b. dafür zu sorgen, daß statt 8 liberalen Großräthen 4 konservative und 4 liberale gewählt werden. Aber das sinden wir sehr unzweckmäßig, wir mählt werden. Aber das finden wir sehr unzwedmäßig, wir finden es um so unzwedmäßiger, weil die Abstimmungen im Amtsbezirk Narberg bisdahin nachgewiesen haben, daß die Mehrbeit ber Gesammtbevölferung nicht bem fonservativen Pringipe, fondern umgekehrt dem liberalen zugethan ift. Bir finden es zwedmäßiger, bas ganze Amt in einen Wahlkreis zu vereinigen. Sie sehen also, mas die eine Partei zwedmäßig findet, halt die andere nicht fur zwedmäßig. Benn wir Angesichts bieser Bers haltniffe eine Regierung haben, bie nicht barauf fieht, mas ber

einen ober andern Partei zwedmäßig icheint, fondern mas bem Gangen frommt, eine Regierung, Die fich von Parteileidenschaft nicht hinreißen läßt, fondern ihre Stellung innehalt, fo ift man nicht in ber Lage, einzutreten, fonbern gu fagen: wir munschten es zwar, wir fanden es zwedmäßig, Euch zu entsprechen; es ift uns leib, daß wir es nicht thun können; wir stimmen wieder dagegen, wie die zwei ersten Male! Man sagte ferner, es sei zwedmäßig, so kleine Wahlkreise als möglich zu bilden, so daß aus jeder Bemeinde ein Bablfreis gemacht werden follte. 3ch verwunderte mich nur, daß man nicht gar per Haushaltung ab-stimmen will. Bisher war man in der Meinung, große Wahl-freise seien im Interesse bes ganzen Landes, die Lokalinteressen werden nicht fo barunter leiben, wie man gu befürchten fcheint; jest fehrt man bie Sache ploglich um, und in einem Amtobegirfe, wo fich feine Schwierigfeiten zeigten, beffen Giniheilung felbft bas Gefen von 1851 nicht abanberte, foll bamit ber Uns fang gemacht werden. Bir feben alfo, wenn man unparteiisch fein will, daß sich die Sache nicht rechtfertigen läßt, daß mit≥ hin andere Grunde obwalten, und diese bestehen eben darin, bag man 4 Großrathe fur die neue Berwaltung gewinnen will. Hund 4 Stoptunge fut die neite Verwaltung gewinnen win. Hütet Euch, Ihr herren, diesen Vorschlag ausguführen; er kann in seinen Folgen weit führen, weiter als man glaubt. Herr Präsident, meine Herren! Im Jahre 1850 sagte man: eine Regierung, die ausschließlich sei, wie diesenige von 1846, eine Regierung, die an Intoleranz leide, die Parteiinteressen sordere und des Landes Wohl vernachlässige, wie man es gewöhnlich der damaligen Berwaltung innerhalb und außerhalb des Großen Rathes zum Rormurf machte mülle einer gerechten unnorteise Rathes jum Borwurf machte, muffe einer gerechtern, unparteitschern und gewissenhaftern Berwaltung Plat machen. Das mif-fen Sie noch Alle, bag man damals biefen Standpunkt einges nommen. Wir haben nun vier Jahre miteinander durchgemacht; kann sich Jeder das Zeugniß geben, daß man daszienige, was man im Jahre 1850 — ich gebe zu, redlich — angestrebt, geshalten habe? Kann man sich das Zeugniß geben, man habe nicht auf weiß und schwarz geschaut, sondern auf Fähigkeit, Ehrensestigkeit u. vgl.? Ich glaube, nein, und ich müßte mich sehr irren, wenn nicht im Volke die gleiche Klage, die mit eins fehr irren, wenn nicht im Bolfe die gleiche Rlage, die mit einigem Grunde gegen die Verwaltung von 1846 erhoben wurde, auch mit einigem Grunde gegen die gegenwärtige Verwaltung erhoben wird. Wo stehen wir jest? Die Nadifalen wollen eine erhoben wird. Wo stehen wir jest? Die Nadisalen wollen eine Bersöhnung; sie sehen, daß die Parteispaltung zum Ruin des Landes würde, daß die Bertreter des Bolkes unter solchen Umständen ihre Pflicht im Großen Rathe nicht thun können. Ich gestehe, ich habe die meinige nicht gethan, nicht thun können. Bas sagt man dazu? Alles dieß sei Lug und Trug; Niemanden sei es Ernst mit der Bersöhnung; es handle sich nur darum, die Berwaltung zu beseitigen, schöne Bersprechungen zu machen und nachher fortzusahren, wie es jest gehe! Wenn bei den künstigen Wahlen nicht eine andere Gruppirung herausstommt, so sage ich Ihnen: das ist das Unglück des Landes! Ich will viel lieber, es werden nur 10 Liberale in den Großen Rath gewählt, statt einige 90; dann weiß man, daß nicht zwei Rath gewählt, ftatt einige 90; bann weiß man, baß nicht zwei Parteten in ben Großen Rath fommen, um sich zu befämpfen, nicht zum Wohle bes Lanbes. Wenn Sie mit Hulfe bieses Defretes, das ich als ungesetlich, als unlauter ansechte, eine Mehrheit erhalten, können Sie dann des Landes Wohl fördern, wie es nothwendig ist? Haben Sie dann die Aufregung im Bolke beschwichtigt, die Parteien verwischt, Einigkeit hervorges rufen? Ift baran zu benten, bag unter folden Umftanben zum Bohle bes Landes gewirft werden fonne? Es ift nicht baran ju denken; im Gegentheile, ber Bant wurde um so mehr forts dauern, der Streit um so mehr geschürt. Man würde der Bers waltung vorwerfen, sie habe durch eine Wahlkünstelei gegen den Bolkswillen die Mehrheit erhalten, sie sei nicht die rechimäßige Regierung; und bas brauchen wir nicht mehr, Bantereien find nicht mehr nothig. Ich bin auch Giner berjenigen, welche im Jahre 1850 fagten, eine Berföhnung fei nicht möglich. Deute glaube ich, sie sei möglich, ja Bedürfniß. Sie sagen, vor den Wahlen könne von einer Bersöhnung nicht die Rede sein, die Wahlen muffen zuerst stattsinden; Sie haben diese Unsicht, wir haben die gleiche, ich wenigstens. Aber warum wollen wir jest nicht ruhig dem Urtheil des Bolfes entgegensehen und sagen: was es auch wolle, es ist souveran, wir wollen ihm durchaus

teinen Zwang anthun! Das will man aber nicht. Ich habe es nicht gerne geseben, daß Mitglieder der Regierung sich bes mühen, ja herablassen, von ihren Geschäften in Bern fortzuges ben und im Lande herumzureisen. Wenn das gut ist für einen sogenannten radikalen Wühler, so ist es nicht gut für eine Rezgierung, die sich über die Parteien zu erheben versprach; es gleicht den Bersprechungen nicht, die man seiner Zeit machte. Diese Bemerkungen wollte ich über den Vorschlag des Regiezungsrathes andringen. Stimmen Sie dazu, Sie haben seit vier Jahren immer dazu gestimmt; es ist ein würdiger Schluß dieser Periode. Aber ich erkläre, es ist ein Unglück für das ganze Land, und ich wenigstens möchte keinen Untheil haben an einer Majorität, welche das Bewußtsein hätte, durch ein erkünsteltes Geseh den Ausdruck des Volkswillens gefälscht zu haben. Ich wünsche daher, daß die Regierung das Dekret zurückziehe, oder wenn man die bisherige Einsheilung abändern will, daß man aus dem ganzen Amtsbezirk Aarberg nur einen Kreis mache. Ich wünsche dieses deswegen, weil ich weiß, daß der Entwurf, wenn er nicht zurückziegen wird, zum Gesehe wird; ich erwarte daher vom Patriotismus der Regierung, daß sie denselben zurückziehe. So wie das Dekret vorliegt, kann ich nicht darauf eintreten; ich stimme dagegen.

Gygar. Ich habe der Berhandlung, wie sie sich entswickle, ausmerksam zugehört; ich vernahm, die Hauptgründe, auf welche sich die Regierung stüht, bestehen darin, daß im Amtöbezirke Aarberg eine konservative Minderheit sei, die sich nicht geltend machen könne und untersocht set. Dieß sagte der Herr Berichterstatter, und namentlich Herr Walter behauptete, die Untersochung sei gar stark. Nun kommt die Regierung, um dort abzuhelsen, mit dem Vorschlage, die bisherigen Wahlkreise zu trennen. Ich fragte mich, ob dieß zweckmäßig oder verstallungsgemäß sei. In der Verfassung kand ich nicht, daß es heiße, die Eintheilung der Wahlkreise soll nach politischen Farsben geschen, sondern zweckmäßig, gleichmäßig, nach der geographischen Lage der Ortschaften. Das ist der Grund, warum ich fand, die Ansücht der Regierung und des Herrn Waltber sei gar nicht zweckmäßig. Herr Kurz sagte freilich, es handle sich nicht um die Verfassung, sondern darum, seinen Weinungsgenossen Recht zu geben; wenn wir Meister seien, so können wir auch so verfahren. Aber ich frage Herrn Kurz reimt sich das mit seinem geschwornen Cide? Er sagte es zwar nicht gerade so, und wenn er das sagte, er müsse sich nicht nach der Verfassung halten, so würde dieß mit seinem Eide nicht übereinstimmen.

Rurg. Ich protestire bagegen; es ist nicht wahr.

Gygar. Wie gesagt, ich sinde, es sei nach der Berfassung unzweckmäßig. Im Fernern sinde ich, wenn ein Land gut regiert werden soll, so daß alle seine Interessen gesördert, alle Fragen, die sein Wohl betreffen, gründlich gelöst werden sollen, so sollte die Regierung hoch über den Parteien stehen, damit sie nicht angesteckt würde durch den politischen Gestankthrer Sümpfe und Moräste; sie sollte sich in der Verfassung wohl besinden, wie in einem Gartenhäuschen. Aber das thut unsere Regierung nicht; sie hat es versprochen, aber statt dessen ist sie hinabgestiegen in die Kloake des Parteiwesens; sie hat sich selber zur Partei gemacht. Sie werden es mir nicht übel nehmen, wenn ich sage: Ihr seid ein Parteiregiment. Daß es unter solchen Umständen nicht gut gehen kann, werden Sie zugeben. Deswegen glaube ich, man sollte nicht darauf beharren, in dieser Stellung zu bleiben; man sollte nicht immer Sinden auf Sünden häusen, sondern einmal damit aufhören. Ich glaube, dieß wäre der beste Moment, dem Parteigezänse ein Ende zu machen. Her Paräsident, meine Derren! Wir sind am Ende unserer Umtsperiode, unsere Uhr ist abgelausen; wir haben uns seit vier Jahren geplagt, und es scheint mir, man sollte ohne Weiteres das Bolk urtheilen lassen. Die liberale Partei hat, so viel ich sehe, bisher keine Manöver gemacht, indem sie sagte: wir machen nichts, wir wollen das Bolk urtheilen, ihm den freien Willen lassen, zu wählen, wen es will. Sie war überzeugt, das bas Bolk der Leuenmatt: Berswill. Sie war überzeugt, das Bolk der Leuenmatt:

sprechungen und ber daraus hervorgegangenen Regierung, so wie des Parteiwesens satt sei und daß es demselben den Absched geben wolle; deßwegen machte man keine Wahlagitation. Man wird daher gefragt, was das set, wenn man außer den Kanton kommt, warum man nichts höre. Man will eben das Volk frei und selbsständig urtheilen lassen, ob es mit den Leuenmatt-Bersprechungen und mit der Regierung zufrieden sei oder nicht. Ik es damit zufrieden, so wird es Sie wieder wählen; ist das Volk nicht zufrieden, so wird es Sie wieder wählen; ist das Volk nicht zufrieden, so wird es Sie abspazieren lassen, wie es die Sechsundvierziger auch abspaziren ließ. Die Regierung schaut die Sache anders an; sie muß gefunden haben, das Volk seihr nicht gar günstig gestimmt, und wenn man nicht künstle, so könnte es sehlen. Deßwegen kommt sie auf den Geniegedanken, den Amtsbezirk Narberg so zu gruppiren, daß wo möglich vier schwarze Großräthe mehr herauskommen. Aber das Geschäft wollte mir nicht recht gefallen. Ich will viel lieber, man lasse es bleiben; ich will viel lieber, die Regierung falle, als daß sie mit Hülfe dieser vier Großräthe obenauf bleibe. So viel ich persönlich mit der Regierung verkehrte, din ich recht wohl zufrieden, was die Personen betrisst; aber so wiet es die Politik andelangt, habe ich gesehen, daß sie zur Partei geworden, und ich wünsche dem Lande eine Regierung, die über den Parteien sieht. Wie gesagt, die Personen sind mir ganz recht, aber das Parteiwesen der Regierung misbillige ich. Was uns der Regierungsrath vorschlägt, ist eine Jandlung, der sich im gewöhnslichen Leben seber ehrliche Bürger schämen würde. (Es gibt sich in der Bersammlung Bewegung und Widersprechen kund.)

herr Präsibent. Das ift nicht parlamentarisch gesprochen; ich ersuche herrn Gygar, sich anftändiger auszudrücken, sonft rufe ich ihn zur Ordnung.

Gygar. Ich habe eben nicht parlamentarisch studirt. Es ist eine Handlung, die ich nicht mehr näher bezeichnen will. Es braucht eine freche Stirne, einen solchen Antrag zu verstheibigen; ich hätte nicht geglaubt, daß der Präsident des Resterungsrathes es dürfte, und wenn man im Jahre 1850 gefagt hätte: am Schlusse Euerer Laufbahn müßt Ihr noch eine solche Verfassungsverlezung und Wahlkünstelei begehen! man würde sich feierlich verwahrt haben. Jest seib Ihr da, Ihr herren! Es ist Euch gegangen, wie es gewöhnlich den Verbrechern geht —

Stürmische Unterbrechung; häufiger Ruf: zur Ordnung!

herr Prafibent. Wenn fich herr Gygar nicht anständisger ausbrudt, so rufe ich ihn zur Ordnung und entziehe ihm bas Wort.

Gygar. Herr Präsident, Sie dürfen es thun, sobald Sie wollen. Ich habe gesagt, es gehe der Regierung, wie gewöhnlich den Berbrechern, nicht daß ich die Regierung des Berbrechens bezüchtige; man fängt mit dem Kleinen an. Die Regierung war ausschließlich; wenn politische Fragen vorlagen, so gab sie ihrer Partei recht; das führte dahin, daß sie auf der einen Seite Mißtrauen erregte. Wenn Einer z. B. im gewöhnlichen Leben sich ein Verbrechen zu Schulden kommen läßt, so sucht er es durch ein anderes zu verdeden. So möchte die Regierung die frühern Verfassungsverlezungen durch eine Wahlkünstelei verbecken, damit man am Ende sagen könne: wenn wir schon jetzt verschrieen sind, so sind wir doch noch am Brette. Zum Schlusse noch ein Wort. Wir haben ein Wahlbestechungsgeset, welches Wahlbestechungen verbietet; aber ist es nicht eine Art Wahlbestechung, wenn man die Wahlkreise absichtlich so eintheilt, daß ein günstiged Resultat herauskomme? Wenn es anginge, daß jedes Mitglied das Recht hätte, nach Belieben Wahlkreise zu gruppiren, wäre dann noch ein Wahlbestechungsgeset nothwendig? Nein. Die Regierung ist in ihrer Sewalt, und wie Herr Kurz selbst sagte, stellte man diesen Antrag, damit konservative Großräthe gewählt werden; das ist eine Art Bestechung im Großen. Man braucht sich nicht barüber auszuhalten, wenn man schon hier und da ein grobes Wort anbringt. Ich will Sie nicht länger aushalten, aber ich frage Sie, wo das enden solle; ob eine solche Maßregel zum Wohl

und Glud bes Bolles biene? Ich glaube nicht, und ftimme bagegen.

Beingart. Nachdem bie Distussion eine lange Zeit ge-bauert hat, will ich mich besteißen, furz zu sein. Ich schicke zwei Bemerkungen voran, nämlich vorerft biese, bag ich nicht eine oratio pro domo mea halten, und zweitens, baß ich ben parlamentarischen Anstand nicht verleten, sondern den moralischen Standpuntt einnehmen will. Run gebe ich zur Sache felbft über. Herr Präsident, meine herren! Die Eintheilung des Amtobegirks Aarberg in 4 Wahlfreise, von denen 2 je 3 und 2 je 1 Mitsglied des Großen Rathes mählen sollen, erscheint, — mögen Sie sich (und ich fordere Jeden auf) auf jeden Standpunkt ftellen, wie Sie wollen, — gerade unmittelbar vor ben Bahlen als eine unftatthafte Magregel, als etwas Unehrenhaftes für einen Großen Rath, und ich mußte mahrhaft fehr bedauern, wenn bei une ber Ginn fo gefunten mare, baf wir une burch Partelleidenschaft so binreigen liegen, zu einer solchen Magregel Die Sand zu bieten. Bur Zeit, wo bei Bahlen die Burger nicht in ihrer respettiven Gemeinde ftimmen fonnten, fonbern am Sauptorte bes Bezirfes zusammen famen, und um dabin gu gelangen, oft einen weiten Weg gurudlegen mußten, war bieß gang gewiß ein bebeutender Uebelftand, und bas Berlangen nach kleinern Kreisen hatte seinen vernünstigen Grund. Sind wir aber jest noch in der gleichen Lage? Jest, wo die Abstimmung ges meindweise geschieht, wo sich kein Bürger mehr weit hin begeben muß, und nachdem fogar ber Grundfat ber obligatorifchen Stimmgebung eingeführt ift, glaube ich, und jeder Unparteifche im Bolte wird es zugeben muffen, daß gegenwartig jeder Grund zu Reflamationen, die auf eine Berreigung der Wahlfreise binzielen, dahin fallen muß. Wäre man damals, als es sich um eine Trennung des Wahlfreises Riggisberg handelte, in der gleichen Lage gewesen, so hätte man benselben nie getrennt; aber damale mußte man am Sauptorte bes Bahlfreifes gufammen fommen, man fürchtete, es mochten fich bedauerliche Auftritte wiederholen und wollte dief vermeiden. Dief ift der Grund, warum damals eine andere Gintheilung ftattfand. Was aber jest biesem Auseinanberreißen, bieser Berftudelung bes Bezirks Marberg zu Grunde liegt, ift etwas anderes; ba können Sie lange reden, die ausgedachtesten Spissindigkeiten find nicht vermögend, ben Leuten Sand in bie Augen zu ftreuen. Der Blindefte muß feben: man will nichts anderes, als eine Runftes lei, ben tonfervativen Gemeinden, die bis jest in der Minderbeit waren, die Möglichkeit verschaffen, bennoch Mitglieder in ben Großen Rath ju schiden. Gut, meine herren, gang gut, ich murbe biesem Grundsape, wenn es möglich mare, benselben ganz burchzuführen, auch huldigen. Aber wenn Sie bie Minoris taten emanzipiren wollen, wo fommen Sie bin? Emanzipiren Sie dieselben bann überall, auch im Schoofe bes Großen Rathes (Sie haben es nicht gethan); auch bier in ber Stadt Bern, wo die Liberalen, wenn man sie zusammenstimmen ließe, wenigstens 4—5 Mitglieder mahlen konnten; auch an andern Orten bestehen ahnliche Berhältniffe. Dann find Sie gerecht, bann haben Sie die Rechtsgleichheit nicht verlett, wie es burch diese Wahlfreisfünstelei geschieht. Irren ist menschlich, sogar vers zeihlich, wenn es aus Unwissenheit geschieht; aber hier geradezu gegen ben flaren Buchstaben ber Berfaffung handeln, wie ibn berr Bugberger erflärte, bas ift nicht lauter, ift eines Großen Rathes nicht wurdig. Denn mußte nicht im Bolfe ber Glaube an die Redlichkeit, an die Wahrhaftigkeit, sogar an die Tugend seiner Repräsentanten erschüttert werden, wenn es sabe, daß man so handelte? Würde das Volk nicht lernen, Spissindigteiten, Pfiffigfeiten, Schein und Kunsteleien für erlaubte Mittel gu halten? Sie werben nie und nimmer ein solches Beispiel geben wollen, benn es ift pharifaischer, jesuitischer Ginn genug im Bolfe; man muß bie Uneinigkeit nicht noch pflanzen. Man foll fich huten, daß bas Bolf nicht betrugerisch werbe; ber Große Rath foll ihm nie ein boses Beispiel geben, sondern ihm in seinem Benehmen und Handeln immer mit dem besten Beispiele vorangehen, um das Bolf moralisch, sittlich und religios zu beben, wo er kann. Das ift seine Pflicht und die einzig wahre Bedingung ber Achtung, ber Chre, die und bas Bolf gollt. Treten Sie biefe Bedingung zu Boben, fo konnen wir kein An-

sehen mehr im Bolke genießen; daher konnte ich nie zu einem solchen Defrete stimmen. Mir personlich liegt es wenig daran; ich werbe nie (ich will es Jedem schriftlich geben) eine Stelle annehmen, die mit einer firen Besolvung verbunden ift; mir annenmen, die mit einer nren Besoldung verbunden ist; mir liegt einzig daran, daß es dem Bolke gut gehe, daß zu seinem Beile regiert werde; ich bin also ganz unparteissch. Die Regiezrung hat andere Mittel, um sich Anhänger zu verschaffen; sie darf nur dem Bolke die Ueberzeugung beibringen, daß sie es redlich mit ihm meint, daß sie unfähig ist, es zu hintergehen; sie darf nur den Armen eine bessere Zukunft in Aussicht stellen, aberznicht bloß versprechen, auch halten; dann wird vielleicht eine große Mehrheit freudig für sie stimmen. Denn mann eine eine große Mehrheit freudig für sie stimmen. Denn wenn eine Regierung das Bewußtsein hat, ihre Pflicht, das Beste gethan zu haben, so wird das Bolk gegen sie nicht undankbar sein. Der herr Berichterstatter schenkte bei einem früheren Anlasse viel flareres Waffer ein, als heute, indem er bei Unlag ber — ich möchte sagen — Zertrummerung bes Seminars von Munchens buchsee sagte: es ist eine politische Nothwendigkeit! Damit verwischte er alle andern Gründe. Heute thut er das nicht; er berücksichtigt die winzige Anzahl von Bürgern, welche für die neue Eintheilung des Amtsbezirks Aarberg petitioniren, aber die Bitte der dreifach größern Zahl anderer Bürger, welche für das Gegentheil peiftionirten, will er nicht berücfichtigen. Ift bas möglich? Das find Gegenfate, die mich frappiren. 398 Burger verlangen eine neue Gintheilung, und in ben nämlichen Gemeins verlangen eine neue Einiheitung, und in den namitigen Gemeins ben, wo biese Anzahl von Unterschriften zusammen getrommelt wurde, petitionirten über 500 Bürger bagegen; im Ganzen sind es 1400, welche die Beibehaltung ber bisherigen Eintheis lung verlangen. Jene 398 Bürger müssen also ein Borrecht haben, die Schooßfinder der Regierung sein, während die ans bern die Stiefkinder sind. Der Grundsat der Minorität kann mis zur Gelung kommen benn er mürke Folgen von unghsehharer nie jur Geltung fommen, benn er murbe Folgen von unabsebbarer Tragmeite haben; und wenn die Regierung fich immer auf ben Standpunkt stellen wollte, zu sagen: wir haben die Gewalt, zu verfahren, wie wir wollen! so wurde dieß sehr weit führen. Gleichmäßige Behandlung aller Landestheile und aller Staats-Gleichmäßige Behandlung aller Landestheile und aller Staats-bürger, gleiches Recht und gleiche Pflichten für Alle, das ist Gerechtigkeit. Wie verhält es sich hier damit? Sie wollen hier ausnahmsweise, entgegen der Verfassung, welche sagt, sedes bleibende Gesek müsse inner drei Monaten zweimal berathen, die Wahlkreise sollen möglichst gleichmäßig eingetheilt werden, in Aarberg, ohne einen andern Ort des Kantons zu berücksichtigen, eine solche Abänderung, eine solche künstliche Eintheilung vor-nehmen, und ich frage Sie: wird nicht in der Bevölserung desses Amtsdezirks das Gefühl erlittenen Unrechts angeregt? Ja, denn seber Mensch hat das Gefühl seines Rechts in seinem Dersenjeder Mensch hat das Gefühl seines Rechts in seinem Herzen; jeder Mensch weiß, was Necht und Gerechtigkeit ift; es find die Grundsäte aller Ordnung und Religion im Staate, und wenn Sie dieselben ftürzen, so geht der Kanton einem Abgrunde ents gegen, der zu bedauern ist. Wenn also das Dekret unehrens haft, unstatthaft, unlauter ist, so wollen Sie es nicht; ich hoffe nicht, daß man sage, die Mehrheit sei nur eine Maschine; nein, ich setze so viel Gerechtigkeitösinn bei meinem politischen Gegner voraus, bag er nicht unmittelbar vor ben Bahlen (wenn es zu einer andern Beit gewesen mare, fo wollte ich nichte fagen) ju einem Afte handbiete, ju welchem er nicht handbieten fann, ohne bag er fich felbft gleichsam einen Schandfled auf die Stirne prägt.

Bilbbolz. Ich hatte mir gar nicht vorgenommen, in dieser Sache bas Wort zu ergreifen; ich thue es nicht, um die Redner aus dem entgegengesetten Lager eigentlich zu widerlegen, welche theils mit vielem Anstande und von ihrem Standpunkte aus sehr gewandt gegen den Borschlag des Regierungsrathes auftraten. Ich sinde mich aber dennoch veranlaßt, ein Wort anzubringen, um wenigstens meine Gefühle gegenüber der Resgierung auszusprechen; ich halte mich für verpflichtet dazu, warum? Herr Prafibent, meine Herren! Sie wurde von einzelsnen Seiten, namentlich von Herrn Gygar, hart angegriffen. Man sagt sonst: auf einen groben Klop gehört ein grober Keil. Ich bleibe dabei. Ich meinerseits weise eine solche Anschuldigung, wie sie von dem genannten Mitgliede gemacht wurde, als uns statthaft und unförmlich zurück. Es wurde gesagt, man muste

eine freche Stirne haben, um einen folden Borichlag gu verthetbigen; man fagte ferner, bie Regierung wolle einzelne Theile bes Landes gegenüber andern privilegiren. 3ch habe mich verwundert, von Mannern folche Stimmen gu boren, Die fich fonft vorzüglich als Demofraten betrachten, mahrend bem wir glauben, wir feien auch liberal. Was that die Regierung, indem fie und Diefes Defret vorlegte? Gie wollte Bunfchen , welche vom Boltswillen einer Landesgegend ausgesprochen murben, Rechnung tragen, und zwar Bunfden, Die schon früher zur Sprache famen, Die zum zweiten, britten Male ausgesprochen, nicht etwa erft am Borabend neuer Wahlen hieher gebracht wurden. Früher murbe ein abnlicher Antrag jurudgewiesen; aus welchen Grunben es geschah, wurde heute gesagt; aber man geht darüber hinweg, als ware nichts daran. Ich fann wenigstens dassenige unterstützen, was herr Kurz sagte, indem ich damals nicht zur Trennung des Wahlfreises Schüpfen stimmte, weil der damalige Borfchlag auf ungesetlicher Bafis beruhte, und zwar weil eine unrichtige Bolfdahlung als Grundlage angenommen worden. Ein anderer Grund , warum ich bagegen ftimmte , besteht barin, daß man voraussah, es fonnten bei Ersagmahlen Schwierigfeiten enisteben. Es maren alfo gang ftichhaltige Motive vorhanden, und ich weise biese Borwurfe, welche man und macht, jurud. Es liegt in ber Stellung eines Mitgliedes Des Großen Rathes, der Regierung das Zeugniß zu geben, daß sie ihre Pflicht er-fülle, wenn fie Bunfche, welche das Bolt ausspricht, hierher bringt, und man follte Die Cache nicht fo darstellen, als handle es fich um ein Privilegium, ober als brauche es eine eherne Stirne, einen folden Borfchlag zu vertheidigen. Man berief fich auf einen Borfall im Umtebegirf Marberg, wo Unterftupten Die Ausübung bes Stimmrechts gewährt worden fei. Wenn Die Regierung bie bagegen angebrachten Ginmenbungen unbegrundet fand, mas läßt fich ihr vorwerfen? Gie handelte innerhalb ber Schranken ihrer Befugniffe. Ich fomme nun zur Sache felbft und frage: ift ber Borfclag bes Regierungsrathes gefehmäßig, verfaffungemäßig? Das biefen Punkt betrifft, fo will ich mich fur; faffen. Bas vorerft ben Ginwurf über ben §. 30 ber Berfaffung betrifft, fo ift zu bemerten, daß, wenn die baberige Einwendung auch nicht ganz unbegründet sein mag, das Geset boch vor der Berathung publizirt murde, und daß andere Borgange angeführt werben fonnen, in welchen Befete in Rraft erflart wurden, welche nur eine einmalige Berathung erhielten. Daß nach der Berfaffung möglichst gleichmäßige Wahlfreise bestimmt werden sollen, ift gang richtig; aber auf der andern Seite wird man zugeben, daß eine Reihe von Wahlfreifen befieht, die nur einen Großrath zu mählen haben. Ift bas auch verfaffungswidtig? Das Einzige, mas man nicht gerne fieht, ift, daß bas Detret im gegenwärtigen Augenblide vorgelegt wird. Dun wollen wir une barüber nicht ereifern; verfaffunges midrig ift es nach meiner leberzeugung nicht. Da der Große Rath bas Recht hat, zu entscheiben, so fragt es sich nur, ob bie Eintheilung ber betreffenden Wahltreise so ober andere vorgenommen werden folle. Der Große Rath macht nur Gebrauch von feinem verfaffungemäßigen Rechte, wenn er heute eine Abänderung beschließt. 3ch fann beifugen, daß es mir per-fonlich gleichgultig ift, daß es mir individuell noch lieber gewesen mare, Die Sache mare nicht vorgefommen; aber ich bitte gu bedenfen, daß im Umisbezirf Marberg eine ansehnliche fonservative Minorität besteht, welche bisher ganglich unterdrudt mar und feine Gelegenheit hatte, sich geltend zu machen. Bas erfolgt, wenn der Große Rath heute auf den Borichlag bes Regierungerathes eintritt? Dag bie erwähnte Minoritat mahrend ber nächsten vier Jahre die Möglichkeit hat, sich etwas geltend zu machen; bas ift bas Ganze. Run halte ich bafur, man solle ben Minoritäten auch Rechnung tragen, - wohlverstanden, so weit es mit den öffentlichen Intereffen, mit dem Bohle bes Ganzen vereinbar ift. Nun sehe ich im vorliegenden Falle keinerlei Uebelstände, im Gegentheil, es liegt eine innere Berechtigung in dem Bunsche, eine Minorität zu berücksichtigen, Die fich feit 8 Jahren nicht zur Geltung bringen fonnte. Geftütt auf die verfaffungemäßige Buläßigfeit der Sache, glaube ich, man fonne mit gutem Gewiffen und innerer Berechtigung jum Antrage bes Regierungerathes ftimmen, was ich hiemit thue. Lagblatt bes Großen Rathes. 1854.

Revel. Ich gehöre zu der Bahl berjenigen Burger, welche endlich einmal die im Kantone herrschende Entzweiung verschwins ben feben möchten , welche es am liebsten faben , wenn fich ber Große Raih ausschließlich mit ben Intereffen bes Bolfes beschäftigen wurde , um bas Mandat ju erfüllen , welches er mit ben Pflichten übernahm, die ihm die Berfaffung auferlegt. viesem Grundsate ausgehend, glaube ich heute das Wort ergreifen zu follen, um mein Erstaunen über die vorliegenden Borschläge an den Tag zu legen, — Borschläge, die nichts Geringeres als revolutionare find, weil die Schupmehr unferer Freiheit in der Achtung besteht , welche mir dem Prinzipe der Mehrheit schuldig find, und nicht bemjenigen ber Minderheit. Sie wollen also hier ein anderes Pringip einführen , ein Prinzip, welches die ganze gute Grundlage untergräbt. Es ist möglich, daß Dassenige, was man uns vorschlägt, für monarchische Staaten gut ware, für Länder, wo der Absolutismus herrscht; aber bei uns ist es die Mehrheit, welche das Geset machen soll, und an der Minderheit ist es, sich zu unterziehen. Herr Präsident, meine herren! Welches ist die gegenwärtige Sachlage? Auf ber einen Seite befinden fich 300 und einige Bürger, welche eine neue Eintheilung der Wahlfreise im Amts-bezirfe Aarberg verlangten, mahrend auf der andern Seite mehr als 1300 Burger sich dieser Neuerung wiedersetzen und für Beibehaltung ber bisherigen Gintheilung petitioniren. Wollen Sie also biese Minderheit von 300 und einigen Bürgern auf Unfosten einer vierfach größern Anzahl privilegiren? und aus welchem Grunde wollen Sie dieses thun; - benn ich sehe kein Motiv an der Spite des Defretes? Mis es fich um die Reorganisation der Normalschule von Pruntrut handelte, verlangte ich die Streichung ber Ermägungen bes darauf bezüglichen Defretes; damale murbe mir vom Stuble bes Berichterftatters aus erwiedert, tein Defret durfe ber Ermagungen entbehren; wenn man reorganifiren wolle, fo muffe man auch ben Muth haben, es ju fagen; und bennoch feben Gie, bag bas Defret, welches man nne heute vorlegt, feinerlei Erwägungen enthält. Ich erlaube mir baber, Ihnen folgendes Dilemma vorzulegen: entweder hat diefes Defret einen potitischen Zwed, oder es hat nicht einen folden; im ersten Falle muffen Gie es verwerfen; im zweiten Falle ift feinerlei lebelstand vorhanden, basfelbe einer zweiten Berathung zu unterwerfen, bevor man es in Kraft fest. Wie wollen Sie biefes Defret mit dem §. 30 ber Staateverfaffung in Uebereinstimmung bringen, welcher eine zweimalige Berathung jedes bleibenden Gefetes vorschreibt? 3ch weiß nicht, ob Sie 3hr Gewissen mit bem §. 30 ber Verfaffung in Gintlang feten fonnen; ich fur mich erflare, ich vermag es nicht.

Gygar. Herr Wildbolz hat mir etwas verdreht, und bas leide ich nicht; denn was ich gesagt habe, ist an und für sich grob genug, man braucht es nicht noch gröber zu machen. Ich sagte, mit den Leuenmattwersprechungen sei man angeschmiert worden. Uebrigens gebe ich herrn Wildbolz die Bemerkung zusrud, auf einen groben Kloß gehöre ein grober Keil.

Blofch, Bizepräsident des Regierungerathes. Ich wollte in biefer Sache bas Wort nicht ergreifen, aber es find ein paar Aeußerungen gefallen, daß man es als eine Art Feigheit auss legen konnte, wenn man von biefer Seite bas Wort nicht er= greifen wurde. Man bezeichnete Die Bertheidigung bes regierungerathlichen Borfchlages als Frechheit; man jagte, es brauche eine eherne Stirne dazu, zu Gunften besfelben aufzutreten. Das ift ber Grund, warum ich mir einige Bemerfungen erlaube; denn bie Regierung hat fich ihres Borichlages feineswegs gu schämen. Im Uebrigen werde ich auf Ausfälle, Die mehr als grob waren — als grob anerkannte man fie felbst, — nicht eintreten; ich fonnte von einem gewiffen Standpunfte aus Berrn Gygar fogar bafur banten, benn je mehr man fein Inneres beraustehrt, besto mahrer wird man, besto beffer wiffen Undere, woran sie sind. Ich mache es mir zur Aufgabe, herrn Buß= berger zu antworten, und wie jedes Mal, wenn ich ihm gegen= überstehe, anerkenne ich auch heute, daß ich es nicht mit Dekla= mationen, nicht mit Beschimpfungen, sondern mit Argumenten

ju thun habe. herr Bunberger fagte, feit zwei Jahren habe er nicht oft bas Bort ergriffen, benn man habe Borfchlagen, wenn fie von feiner Geite famen, nie Rechnung getragen. Er batte bei feinem ungludlichern Unlaffe biefes bemerten fonnen, benn ber ichlagenofte Beweis bes Gegentheils liegt in ber Schu-Wurde nicht damale, ale es fich um die Theilung Des Wahlfreises Schupfen handelte, in welchem Falle ich Berichterftatter mar, ber Borfchlag bes Regierungerathes mit 104 gegen 47 Stimmen verworfen, und zwar auf einen Untrag, ber von ber andern Seite ausging? Sie sehen also gerade darin ein Beispiel, daß den Ansichten der Minorität Rechnung getragen wurde. Herr Bübberger ging einen Schritt weiter und sagte, man habe absichtlich biefes Geschäftes megen noch eine besondere Sigung bes Großen Rathes veranstaltet. Dier befindet fich Berr Busberger im Jrrthum. Die gegenwärtige Sigung murbe feis neewege megen biefes Geschäftes allein veranstaltet, und ebenfo unrichtig ift feine fernere Bemerfung, ale hatten alle übrigen Geschäfte in ber vorigen Sigung erledigt werden fonnen. Der eigentliche Grund, warum ber Große Rath noch einmal zusams menberufen murbe, liegt in ber Ablegung ber Staaterechnung, und herr Bugberger mird, wenn er irgendwie ben Bang ber Geschäfte ins Auge faßt, so billig sein, anzuerkennen, daß es nicht möglich war, die Rechnung früher vorzulegen. Sie wers ben damit einverstanden sein, daß die gegenwärtige Verwaltung Werth darauf legte, Die Staatsrechnung für das Jahr 1853 noch vor Ablauf Diefer Amtsperiode dem Großen Rathe jur Pas fation vorzulegen. Auch die Berwaltung von 1846 legte Werth barauf, die Staaterechnung bes letten Jahres ihrer Periode vor beren Ende zu erledigen; ich schließe es baraus, weil fie ben Rechnungsabschluß vor bem gewöhnlichen Zeitpunfte verordnete. 3ch mache ber frubern Berwaltung feinen Bormurf baraus, sonbern führe nur die Thatsache an. herr Bugberger ging hierauf zur Sache felbst über, und sette feine Unsichten über dieselbe in burchaus angemeffener Form auseinander, mahrend Undere fich folder Ausbrude bedienten, bie ich durchaus nicht erwidern will; ich halte mich baher, wie gesagt, an bas Botum bes herrn Butberger. Er sagte, ber S. 30 ber Berfassung, von dem er wohl wisse, baß man ihn schon verschieden ausgelegt habe, scheine ihm fategorisch zu fordern, es burfe fein Befet in Rraft treten ohne zweimalige Berathung, die in einem Zwischenraume von wenigstens brei Monaten stattzusinden habe. Berr Prafident, meine Berren! Sier fann man bie Sache auf zwei Arten auffaffen. Man fann fragen: wie wurde es damit in der Praris gehalten? und abgesehen bavon tann man bie Frage fo ftellen: was ift in der Verfassung vorgeschrieben? Was die Praris bestrifft, so bestritt man es nicht, und herr Butberger gab zu, daß schon oft Gesetze nach einmaliger Berathung in Kraft gesetz wurden. Ich erinnere mich, bei einem frühern Anlasse dem Großen Rathe ein Berzeichniß vorgelegt zu haben, aus welchem sich ergab, daß unter der frühern Verwaltung — mit Ausschluß bes ersten Jahres nach dem Intraftireien der Verfassung, bes züglich auf ben §. 30 berfelben - 39 verschiedene Gefete und Defrete nach einmaliger Berathung bier in Rraft gefest murben. Sofern es fich alfo um die fattifche Unwendung handelt , fo tann man nicht im Zweifel fein; es war von Anbeginn ber gegenwartigen Organisation in ber Praris Regel, daß ein Gefet nach einmaliger Berathung in Rraft gesett werben könne, - unter einer Bedingung, und diefe führt mich auf ben zweiten Punft. Berr Revel bemerfte, Niemand, ber bie Berfaffung vor Augen habe, murbe fich erlauben, bagegen zu handeln. 3ch erlaube mir, baran zu zweifeln, ob herr Revel bie Berfaffung vor feinen Augen hatte, als er bieß fagte; benn mas fagt ber S. 30? Erstens foll fein Gefen in Rraft gefest werben, ohne vorher bem Bolfe bekannt gemacht worden zu fein; und zweitens foll jeder Entwurf eines bleibenden Gefetes überdieß einer zweimaligen Berathung burch ben Großen Rath unterworfen werben. Es ift alfo fehr mohl zu unterscheiden zwischen einem bleibenden Befete und einem folden, bas nur provisorisch in Rraft gefett wird; wenn man biefen Unterschied nicht hatte wollen, so ware er nicht in der Berfassung. Die Worte haben einen Zwed, insofern auch die provisorische Inkrafttreiung eines Gesetzes nicht beschlossen werden soll ohne vorherige Bekanntmachung desselben; war aber Diese vorher erfolgt, fo ift bie erfte Bedingung erfüllt, welche

bie Berfassung fordert. Fur bie befinitive und bleibende Ins frafttretung eines Gefetes muß jedoch eine zweite Bedingung erfüllt werben, die Bedingung ber zweimaligen Berathung burch ben Großen Rath, wenn das Gefet ein bleibendes ift. Wenn es aber nach einmaliger Berathung bloß provisorisch in Kraft treten soll, und die vorherige Bekanntmachung erfolgt ist, so ist vom verfassungsmäßigen oder formellen Standpunste aus nichts dagegen einzuwenden. Ich gehe einen Schritt weiter. Man beruft sich darauf, die Sache sei vom Großen Raihe schon früher erledigt worden. Dieselbe kam im Jahre 1851 zur Sprache. Liegt darin ein Grund, — ein verfassungsmäßiger oder regleschen Grund haute nicht einzutreten? Darüber mollen mentarischer Grund, heute nicht einzutreten? Darüber wollen wir nicht streiten; ich fenne einen solchen nicht. Allein nicht nur ist kein negativer Grund vorhanden, welcher und hinderte, auf den Borschlag des Regierungsrathes einzutreten, sondern die Umstände sind heute ganz andere als damals. Ich will nicht damit anfangen, die Gründe abermals zu wiederholen, welche seit angebracht wurden; ich erlaube mir nur, Sie auf zwei Motive aufmerksam zu machen. Das eine lag in einem Merseben bas mir miraricht inden bas eine lag in Berfeben, bas mir widerfuhr, indem bei ber Borlage von 1851, statt wie die Verfassung es vorschreibt, - und ich glaube, Diese Forderung fei nicht zwedmäßig, daß mahrend eines Beitraumes von 10 Jahren die Bolfstählung von 1846 maßgebend fein folle, die Bevölferungsverhaltnisse mögen sich noch so sehr verandern. — biese Bolfdahlung ju Grunde zu legen, diejenige von 1850 als Basis angenommen wurde. Allein es war noch ein zweites Mostiv, und dieses hatte nicht so leicht beseitigt werden können, wie bas erfte. Berr Bugberger fagte mit Recht, im erften Motive liege fein Grund, in Die Sache felbst nicht einzutreten, mabrend bas zweite einen anbern Charafter hat. Damals mahlte ber Babifreis Schupfen noch vier Mitglieder in den Großen Rath; wenn man nun nachträglich den Wahlfreis getrennt und ein ans bered Berhältniß festgeset hatte, so konnte die Frage aufgewors fen werden: welcher von beiden Wahlkreisen, der ursprüngliche ober der später festgesetzte, soll für die Ersaymahl maggebend sein, wenn eine solche durch einen Todesfall oder einen Austritt nothwendig wird? Das mar der zweite Grund, und die Ersfahrung zeigte, daß er nicht aus der Luft gegriffen sei; denn wenn ich nicht febr irre, fo ftarb nicht lange nachher ein Dit= glied aus Diefem Bahlfreife. Beute find aber die Umftande gang andere; heute befinden wir und am Borabende ber Bahlen , und deßhalb foll man die Trennung vorher beschließen, nicht hinten= ber. Man fagt, es sei ein politischer Aft. Sie können tein Bahlgeset behandeln, überhaupt nichts Derartiges hier vornehmen, ohne bag es ein politischer Aft ift, und wenn man etwas an der Eintheilung ber Wahlfreise andern will, so ift es besfer, man mache es vor ben Bahlen, nicht nachher. Man macht aber bie fernere Einwendung: warum nimmt man nur bei Marberg, nicht auch anberswo Abanderungen vor? herr Prafident, meine herren! Wenn die Regierung die Abficht gehabt batte, von fich aus in einseitigem Intereffe Die Gintheilung ber Bahlfreife ju andern, fie hatte viele gefunden, mo fich Abanderungen vornehe men ließen. Wenn sie dieß hatte wollen, sie hatte gar wohl ge-wußt, daß man z. B. nur den Bahlfreis Nidau, den Wahl-freis Buren zu theilen brauchte, um ein ganz anderes Resultat zu erhalten. Warum that sie dieß nicht? Weil man aus den Umtobegirten Nibau und Buren nicht flagend an Die Beborbe gelangte. Diefer große Unterschied ift zu berudfichtigen, daß, wenn nicht aus der Mitte der Bevolferung des Amtobezirks Harberg wiederholte Begehren eingereicht worden waren, die Regierung biefen Borfcblag nicht gebracht hatte. Man fagt fodann, es seien höchstens 300 und ungerade Unterschriften, welche bie Trennung verlangen, und über 1300 sprechen sich bagegen aus. Bor Allem muß ich hier eine Berichtigung anbringen. Es sind 398 Privaten und 4 Gemeindräthe, welche die Petition um eine neue Eintheilung unterzeichneten. Nun gestehe ich offen, die vier Gemeindräthe haben in meinen Augen viel mehr Gewicht, als die 3—400 Privaten, weil sie die Petition in ofstzieller Stelslung unterzeichneten, einen Eid auf sich haben; so habe ich es mit den 1300 Andern auch. Aber wenn ich davon ganz absehe, fo möchte ich fragen: haben die herren, welche diese Bahlen einander gegenüberstellten, nicht gefühlt, daß fie die Cache lacherlich machen? Das begreife ich vollfommen, bag biefe Berren

fagen - und mit ihnen bie 1300 auch, - fie seien mit ber bies berigen — und mit ihnen ote 1300 auch, — ne feten mit ver otes berigen Eintheilung zufrieden, sie wollen die Trennung nicht; aber ich frage: was sagt die Minderheit dazu? Diese ist eben nicht zufrieden, und der Beschwerde dieser soll Rechnung getragen werden. Dazu kommt noch der Umstand, der auch bereits angedeutet wurde, daß seit 1850 in einem der fraglichen Wahle treise ein tieses Mistrauen gegen eine Ortschaft besteht, und wie tief biefes Mißtrauen eingewurzelt ift, bas erlauben Gie mir burch bas Ablesen einer Stelle aus ber bamals eingereichten Borftellung ju zeigen; fie mar mit 310 Unterschriften verseben, und die betreffende Stelle lautet wie folgt: "Die Thatfachen, welche biefes Urtheil über bie Bahlverhandlungen von Schupfen begründen, find bereits in einer Eingabe, welche die Raffation ber Wahlen jum Zwed hat, ausführlich erörtert und burch eine mehr ale genügende Ungahl von Beugniffen glaubwürdiger Manner urkundlich bescheinigt worden. Mag nun der Entscheid über dieses Kassationsbegehren, welcher Ihnen, Tit., anheimgestellt ist, so oder anders ausfallen, so herrscht jedenfalls unter der biesigen Bevölkerung die bestimmteste moralische Ueberzeugung, daß es bei ben fraglichen Berhandlungen nicht ehrlich und redlich hergegangen fei, daß die am Wefet festhaltenden Wähler hintergangen und Diese Wahlresultate nur burch ungebührliche Mittel erzielt morviese Wahlresultate nur durch ungebührliche Mittel erzielt worben seien. Ebenso bestimmt spricht sich aber die Besorgnis aus, daß derartige Borgänge in Zukunft sich erneuern möchten, und aus diesen Ueberzeugungen ist eine entschiedene Abneigung unter uns entstanden, unser Wahlrecht noch fernerbin an einem Orte oder im Berein mit einer Gemeinde auszuüben, in der Ränke und Betrügereien, wie die vorgesommenen, vielfache Handbiestung und Begünstigung gefunden haben. So schilderten das mals 310 Staatsbürger ihre Lage! Daß dieses Mistrauen sich erhalten hat — ich will nicht darauf eintreten, inwiesern es bezorindet ist oder nicht. — aber daß es noch heute in der Bevöls gründet ist oder nicht, — aber daß es noch heute in der Bevölsterung murzelt, ist der Grund, warum Ihnen der Borschlag einer neuen Eintheilung gemacht wird. Herr Revel sagte, man wolle das verfassungsmäßige Prinzip auf den Kopf stellen und ber Minderheit das Recht geben, über die Mehrheit zu herrschen. Kann man so der Wahrheit in's Gesicht schlagen? Will man der Minderheit das Recht geben, 8 Großräthe zu mählen? Keineswegs; aber etwas ganz Anderes ift es, der Minderheit auch das Recht zu geben, sich nach Verhältniß zu repräsentiren, oder biefes Recht ausschließlich einem Theile der Bevolkerung que zugesteben, und ich begreife gar nicht, wie einzelne Redner behaupten konnten, ale durfe man nicht fagen, mas dahinterftede. 3ch bitte, nicht zu überseben, daß fich die Bevolferung des Amtebezirks Marberg ungefähr in zwei Salften theilt. (Widerspruch von der linken Seite; der Redner fahrt fort:) In 6 Gemeinden von ben 11, aus benen ber Umtebegirf besteht, hatte feit 1850 diejenige Bevölkerung, welche nun die Trennung verlangt, durchs schnittlich die Mehrheit. (Stimmen von der linken Seite: Es ist nicht wahr! Das Präsidium ersucht, nicht zu unters brechen; ber Redner fahrt fort, wie folgt:) Doch, es ift mahr; bie Wahlergebnisse liegen hier vor. Bas will man nun? Daß biese Minderheit auch repräsentirt sei. Wie gesagt, es kommt Niemanden in den Sinn, feltzusepen, daß dieselbe 8 Großräthe nathen habe: aber nachdem sie acht Jahre lang im Großen Rathe ohne Bertretung war, soll ihr die Möglichkeit gegeben werden, ihre Ansicht ebenfalls zur Geltung zu bringen. Man spricht von einem Privilegium: — auf welcher Seite nimmt man ein Privilegium in Anspruch, auf der Seite derzeigen Bürger, welche bisher bier nicht reprafentirt maren und es fünftig ju fein munichen, ober auf ber Seite berjenigen, welche diefes Recht für fich bisher ausgeübt, es aber Andern nicht einraumen wollen? Gege man nun voraus, bas Resultat ber Wahl sei fünftig ein anderes, oder es fei bas gleiche, wie bisher, - bas einzige Busgeständniß, bag burch die neue Eintheilung ein anderes Refuls tat beraustomme, enthält bas Urtheil über bas Bange; benn wenn 3hr jugefieht, bag ein gang anderes Resultat berauskommt, sofern Niemand an der freien Stimmgebung gehindert werde, dann bin ich nicht im Zweifel, wo die Sache liegt und warum Einwendungen dagegen erhoben werden. Zum Schlusse noch ein Wort an herrn Matthys, welcher mir eine Rede, die ich am 12. Juni 1850 hielt, ins Gedächtniß zurüdrief. Ich habe keine Ursache, jene Worte zu bereuen, und ich erwidere auf

bie Bemerkung bes herrn Matthys nur bas, bag jene Rebe, als ich fie gehalten — er war bamals noch nicht hier — mit hohn und Gelächter aufgenommen wurde.

Menel. herr Blosch befindet sich im Irrthum, wenn er glaubt, ich habe die Berfassung nicht zu Rathe gezogen: im Gesgentbeil, ich las sie oft, um mich nicht Inkonsequenzen auszusten. Das Wahlgeset von 1851 wurde einer doppelten Berathung unterworfen, während der vorliegende Defreisentwurf wörtlich die Bestimmung enthält, er trete "sofort in Kraft;" das Wort "provisorisch" sindet sich in demselben gar nicht vor. Meine Ansicht ist daher vollkommen begründet, das wird kein unparsteisscher Mann bestreiten können.

Rarrer. Es geht mir, wie herrn Wildbolg, ich hatte auch nicht im Ginne, in Dieser Angelegenheit irgendwie ein Wort ju fagen; indeffen sehe ich mich veranlagt, einige Erwiderungen auf bas Botum bes herrn Blosch anzubringen. Der verehrte herr Praopinant. sagt, ber Sauptgrund, warum biese Sigung bes Großen Rathes angeordnet wurde, sei bie Staatsrechnung, basmit sie noch vor Ablauf ber gegenwärtigen Amtsperiode erledigt werden könne. Es ist möglich und es hat einige Wahrscheinlichs feit für sich, daß diese Sigung hauptsächlich deswegen angeordenet worden sei, und man sollte wenigstens vermuthen, man durfe annehmen, die Regierung habe keine andern Motive dabei geshabt. Wenn man indessen Alles zusammenstellt, so kann man gerechtes Mistrauen, oder wenigstens einen andern Glauben has ben, als herr Blösch sagte. Ich berufe mich auf ein Schreiben, welches herr Bügberger bereits ankührte; es steht darin kein Bort von ber Staaterechnung; es ift unterzeichnet von herrn Regierungestatthalter Lombach und lautet wie folgt: "Le chef du gouvernement m'a chargé de vous prier avec instance de ne pas manquer d'être à Berne, surtout pour le premier jour de l'ouverture du Grand-Conseil. Le jour est fixé au 24." Wenn die Staatsrechnung der Hauptgegenstand der gegenwartigen Sigung mare, fo glaube ich, herr Lombach hatte bem betreffenden Mitgliede bes Großen Raihes, an welches biefes Schreiben gerichtet ift, gesagt, es folle ja anmesend fein, bamit bie Staaterednung behandelt werden fonne; aber bavon sagt er in feinem Schreiben fein Bort, alfo muß man annehmen, bas heutige Geschäft sei die vorzüglichste Ursache dieser Sigung. 3ch muß dieses um so mehr annehmen, als sich herr Lombach, der Regierungskatthalter zu Pruntrut ift, auch mehr oder weniger in amtlicher Stellung auf ben "chef du gouvernement" beruft, und ich bin neugierig, zu vernehmen, wer eigentlich der "chef du gouvernement" sei, ob der gegenwärtige Herr Präsident des Regierungsrathes, oder irgend ein Anderer. Sollte es der gegenwärtige Herr Regierungspräsident oder sein Stellsvertreter sein, so würde ich mir vorbehalten, allfällig noch eine Interpellation zu stellen. In diesem Falle wäre es schicklich geswesen, nicht nur an einzelne sondern au alle Mitalieder des wefen, nicht nur an einzelne, fondern an alle Mitglieder bes Großen Rathes folche Einladungen zu erlaffen. Das ift auch ber Grund, daß eben das gegenwärtige Regiment ein Parteis regiment ist, und als solches enden wird. Es ist dies nicht nur die Meinung Derer, welche heute reden, sondern aller Unpareteischen in und außer dem Kantone. Darin liegt auch der Grund, warum dieses Defret nicht als eine wohlerwogene gefengeberische Arbeit, fondern als eine Arbeit einer Regierung betrachtet wird, welche bas Intereffe einer Partei mehr im Auge hat, als bas Interesse der andern Partei. Ich komme noch auf einen zweiten Punkt. Herr Präsident, meine Herren! Ich sagte schon früher, es sei Alles möglich, und so ist es auch möglich, entgegen einem bestimmten Berkassungsartikel zu sagen, das vorliegende Dekret musse nicht zweimal berathen werden. Der Art. 30 der Verfassenten bertatt. fung fdreibt vor : jeder Gefetedentwurf foll vor feiner endlichen Berathung ju rechter Beit bem Bolfe befannt gemacht, und jeder Entwurf eines bleibenden Gefetes überdieß einer zweimaligen Berathung durch ben Großen Rath unterworfen werden. Aus biesem Artikel schloß herr Blosch, es sei nur vorgeschrieben, daß jeder Gesepesentwurf vor seiner Inkrafttretung dem Bolke bekannt gemacht werden solle; deßhalb folge der zweite Sat darauf, welscher die zweimalige Berathung vorschreibt. Bur Unterstützung feiner Unficht führt Berr Blofc an, es feien bereits etliche breißig

berartige Befete und Defrete ohne die zweite Berathung erlass sen worden. Ich will auch annehmen, das gegenwärtige Geset bätte diesen Charafter, so frage ich vorerst: fieht irgend in einem Sate des Defretes, wie es vorliegt, das Wort "provisorisch," ober fieht irgendwo, daß es einer zweiten Berathung unterworfen werde? Rein , fondern es beißt im S. 2 ausbrudlich : "Diefes Defret, burch welches 2c. 2c. - tritt fofort in Rraft." Alfo auch in formeller Beziehung ift basjenige, was herr Blofc fagte, nicht richtig. Das Defret hat, fo wie es gedruckt und ausgetheilt wurde, ben Charafter eines bleibenden Gefetes, inbem nichts von provisorischem Infraftireten barin fteht. Warum foll einer Unficht nach, Die ich theile, bas Defret einer zweiten Berathung unterworfen werden? Aus dem einfachen Grunde, weil dadurch ein Wefet abgeandert wird, das auch zweimal berathen wurde. Fruher, ale noch eine blog provisorifche Gintheis lung bestand, murbe ber Wahlfreis Riggisberg getrennt; aber es murbe ausdrücklich beigefügt, die betreffende Berordnung bleibe so lange in Kraft, bis ein besinitives Wahlgeset vom Großen Rathe berathen und angenommen fein werde. . Run murbe im Jahre 1851 ein folches Bahlgeset berathen, und zwar zwei-mal; man fand, bieß sei nothwendig; und heute sagt man, Die Aufstellung einer neuen Gintheilung von Babifreifen brauche nicht zweimal berathen zu werden , indem man fich mit der wohl gewiß auffallenden Behauptung helfen wollte : wenn das Defret zweimal berathen werden mußte, fo fonnte es auf ben 7. Mai nächsthin nicht in Kraft treten, es murden nachher bieselben Inkonvenienzen fortbestehen, wie früher. Daß man im Jahre 1851 Diefen Umftand bereits im Auge hatte, und bag basjenige, mas Berr Kurg behauptete, nicht richtig ift, beweist eine Meußerung bes damaligen Berichterstatters, herrn Blosch, welcher fich bar mals folgendermaßen außerte: "Gestütt auf diese Borftellungen, beschloß der Regierungerath am 30. September Dieses Jahres, Ihnen folgenden Antrag jur Genehmigung vorzulegen : es möchte dem Gesuche um Trennung des Wahlkreises Schüpfen entsprochen und bei'm Großen Rathe folgende neue Eintheilung vorgeschlagen werden." — (Run folgt die Eintheilung; dann heißt es weiter:) "Jedem dieser Wählfreise wäre die Wahl zweier Großrathe zu übertragen. Bu Bermeidung von Bermirrung mare aber im Bahlgefete ju bestimmen, baß Diese neue Gintheilung erft bei der nachsten Integralerneuerung des Großen Rathes erst bei der nachsten Integraterneuerung des Stopen Autgebin Wirksamkeit zu treten, aber eine allfällige Ersapwahl für eines der gegenwärtigen Glieder des Großen Nathes aus dem Gesammikreise Schüpfen von diesem auszugehen habe." Man hat also damals die Inkonvenienz vorgese- hen, welche bei der Bornahme einer Ersapwahl entstehen würde. Was geschah? Mit 104 gegen 47 Simmen wurde der Mutras des Versierungkrathes vermorken. Der Große Nath ging Antrag bes Regierungerathes verworfen. Der Große Rath ging alfo von ber Ansicht aus: wir wollen die bestehende Eintheilung nicht abandern, selbst nicht unter der Bedingung, daß die neue Eintheilung erst im Jahre 1854 in Kraft trete! Möglich ist es, daß der Große Rath heute anders entscheidet als damals, aber wenn er biefes thut, fo ift er im bireften Widerspruche mit fich felbst. Berr Blofch führte die Grunde an, warum ein folches Defret nicht nur zwedmäßig, sondern auch nothwendig und sogar verfassungsgemäß sei. Was den letteren Punkt betrifft, fo will ich mich barüber nicht noch einmal verbreiten, sondern ich vergleiche einfach dieses Defret mit demjenigen, was die Berfaffung porschreibt. Die Berfaffung schreibt möglichst gleichmäßige Wahltreise vor, mahrend das vorliegende Defret zwei Wahlfreise mit je drei und zwei mit je einem Großrathe aufstellt. Db dieß eine möglichst gleichmäßige Giniheilung ift, werden die herren am besten wiffen, und ob nicht eine andere zwedmäßigere Eintheilung möglich ift, werden Sie auch wissen. Benn Sie aber biese Eintheilung annehmen, so fomme ich auf meinen frubern San jurud: es ift alles möglich. Nach meiner Ansicht find die Bablfreise nach bem Defrete nicht möglichft gleichmäßig eingetheilt. Man beruft fich ferner darauf, die große Minderbeit bes Umtebegirfes Marberg verlange bie Trennung ber bis: herigen Bahifreise; von Seite bes herrn Revel murbe aber bargethan, die Mehrheit verdiene mehr Rudsicht als die Mins berheit, das Defret bevorzuge aber die Minderheit. hierauf wurde ihm entgegnet, das ware der Fall, wenn man der Minberheit 8 Grograthe gebe, aber man gebe ihr nur 4. Wenn

man bier wirflich bie Debrheit und bie Minberbeit berudfich. tigen will, fo muß man fie nehmen, wie fie find, und in biefer Beziehung will ich Bablen sprechen laffen. Bei den Rationals rathemablen von 1851 stimmten im Wahlfreife Schüpfen 1054 Burger liberal, 776 fonfervativ; im Babifreife Marberg 1005 liberal, 473 fonfervativ; alfo ftanden im Gangen 2059 Liberale 1249 Konservativen gegenüber. Die eine Partei verhalt fich also zur andern nicht wie 4 ju 4 oder wie 1 ju 1, sondern ungefähr wie 1 gu 1/2. Wenn man also eine gerechte Gintheilung vornehmen und jedem Theile ber Bevolferung eine Bertretung geben will, wie er es verdient, so muß man sie vornehmen, wie sie sich aus den Zahlen ergibt. In der Abberufung gestaltete sich das Berhältniß etwas anders, indem 1932 dafür, 1300 das gegen stimmten, was ungefähr ein Berhältniß von 3/5 zu 3/5 Darftellt, alfo auch nicht ein Berhaltniß, wie es Das Defret aufftellt. Es sind dieß Zahlen, die überall nachgeschlagen werden können und Sie werden sinden, daß sie richtig sind. Man ftutt sich namentlich darauf, die Abanderung werde von der Bolksmeinung verlangt. Hier gilt das Eine oder das Andere: entweder ift die Bolfomeinung überall maßgebend und es bleibt dem Regierungerathe und bem Großen Rathe nur bas Recht übrig, Dem Begehren berfelben ju entsprechen; oder es fieht den Behörden das Recht zu, zu erwägen, zu untersuchen, ob eine Cache zwedmäßig, ob fie verfaffungemäßig fet. Will man unbedingt der Bolfsmeinung Rechnung tragen, so frage ich: hat der Große Rath dem Begehren entsprochen, wie es gestellt wird? Die Petenten verlangten eine Cintheilung des Amtsbezirfes in zwei Balften, mas fich nach ber Berfaffung ungefahr rechtfertigen ließe; aber Diefem Berfahren entgegen fommt ber Regierungsrath mit einer gang andern Gintheilung. Bas foll man daraus schließen? Daß der Regierungsrath glaubte, und der Große Rath wird diesen Standpunkt auch einnehmen, er sei an das Begehren der Petenten nicht gebunden, sondern es fiche ihm ein Urtheil über die Sache zu, und er habe fich bloß barnach ju richten, mas bem allgemeinen Besten entspreche. Der Regierungerath ging in diefer Beziehung von einem richtigen Grundfate Begehren ber Petenten nicht zu entsprechen, fo behielt er fich ein eigenes Uribeil vor, und dann frage ich: warum wirft er nicht einen Ueberblid über bas gange Bahlgeset, und warum trifft er nicht überall Abanderungen, wo sich unterdrückte Minsderheiten besinden? Wenn ich einzelne Wahlkreise aufzählen wollte, so könnte ich hier sofort ein Dupend nennen, wo sich liberale Minderheit besinden und wo man mittelft solcher Kuns fteleien 2-3-4 liberale Großrathe erzielen fonnte. Wenn ber Regierungerath wirklich ben Grundfat aufftellen will, bag Die Minderheiten im Großen Rathe auch vertreten sein solleu, warum geschieht dieß bloß mit Rüdsicht auf dem Amtsbezirk Aarberg? Man sagt, dieß geschehe, weil eine Bittschrift von der betrefs fenden Bevolkerung vorliege. Aber bas in berfelben enthaltene Begehren wollte ber Regierungerath nicht berudfichtigen, und er ift daber mit fich selbst vollständig inkonsequent. Berr Prafident, meine Berren! Es ift wirklich bemuhend, daß am Schluffe der gegenwärtigen Umteperiode hier noch eine folche Berhand-lung statifinden muß, und daß die Regierung noch mit einem Antrage hieher kommt, aus welchem hervorgeht, daß sie gang gleich enden will, wie sie angefangen hat, auf eine einseitige Manier. Es ist um so mehr zu bedauern, daß zum Schlusse, nachdem seit zwei Jahren die Erbitterung nachgelassen, noch dies fer Gegenstand vorliegt. Jedermann wird finden, daß die Berhandlungen einen gediegeneren, ruhigern Charafter annahmen, daß man nicht mehr gegenfeitig mit Bormurfen auftrat; und nun zum Schlusse fommt die Regierung mit einem Bortrage, welcher Auftritte, wie sie im Jahre 1850 und 1851 stattfanden, veranlaßt. Und wem ist die Schuld beizumessen? Denen, welche hier und da ein grobes Wort brauchen? Rein, Denen, welche eine folche Diskuffion provozirten. Endlich mache ich noch auf etwas aufmerkfam, um zu zeigen, wie gegenwärtig die Wahlagitation betrieben wird, und zwar nur auf einer Seite. Es ift hier auch ein Brief, batirt vom 13. April I. J. und unterzeichnet von herrn Regierungestatthalter Lombach, worin fols gende Stelle vorfommt: »Il est urgent que les citoyens, aimant leur pays et désirant le maintien de l'ordre et de la paix,

se tendent la main pour combattre energiquement les idées subversives que cherche implanter dans notre pays la propagande étrangère avide de sang et de guerre.« Das wird einer Menge Gemeindrathsmitglieder von Pruntrut von ihrem Regierungsstatthalter gesagt, durch ein Schreiben, worin er unsere Partei bezüchtigt, als würden wühlerische Tendenzen durch eine fremde Propraganda bei und gelehrt, als sei man nach Blut und Krieg gierig! Ob eine solche Wahlagitation von einem Bezirtsbeamten, der sich gleichzeitig auf den "chef du gouvernement« beruft, zur Ehre gereichen kann, will ich Ihnen zu bezurtheilen überlassen; wenigstens zweiste ich daran, ob während der Verwaltungsperiode von 1846 je o etwas begegnet sei, und wenn man sich auf Vorgänge im Jahre 1850 beruft, so mache ich darauf aufmerksam, daß die 46ger Regierung den Boden verlor, weil gegen sie der Vorwurf erhoben wurde, sie seit zu einseitig. Ich ziehe den Schuß, es soll das vorliegende Dekret als Geset behandelt und einer zweimaligen Berathung unterworfen werden. Dieß ist eventuell mein Antrag, wenn man überhaupt eintreten will.

Herr Berichterstatter. Ich habe mich vor Allem bahin zu erflären, daß im §. 2 des Defretes nach dem Worte "sofort" das Wort "provisorisch" einzuschalten ist. Ich glaubte zwar, es verstehe sich von selbst; es hatte von jeher diesen Sinn, und es wurde auch hier in andern Fallen so gehalten. Ich glaubte nicht, daß man auf biesen Punft solches Gewicht legen werde; indeffen um allen Bedenken Rechnung zu tragen, ift die erwähnte Erganzung vorzunehmen. herr Prafident, meine herren! Bir find vor vier Jahren hier im Unfrieden zusammengetreten, und leider beweist die heutige Berhandlung, daß wir auch im Unsfrieden scheiden. Es wurde seit vier Jahren hier viel geredet, große Unftrengungen murben gemacht, um eine Unnaberung berbeizuführen. Durch die Ausfalle, wie fie heute wieder unternommen wurden, begab man fich ungefahr auf bas gleiche Terrain, wie früher. 3ch lernte mahrend ber letten vier Jahre, mich in der Geduld zu üben, zu sagen: ich handle nach meiner Ueberzeugung , im Bewußtsein meiner Pflicht, und erwarte den Biderspruch! Auch heute fage ich dieses wieder und laffe mich nicht auf das Terrain verleiten, welches man im Laufe der Diskussion betrat. Hingegen Eines hat mich geschmerzt: man sagte, ber Antrag des Regierungsrathes sei eine Parteisache, er berudfichtige bas Interesse ber Partei mehr als bas Bohl bes Landes. Ich ermahne bei biesem Anlasse breier Gefete, welche die gegenwärtige Berwaltung rein im Intereffe bes Landes erließ, und wohl miffend, wenn man es vom Parteistandpunkte auffasse, daß es eine üble Wirkung habe; namentlich läßt sich bieg von einem der Gesetze sagen. Als das Bolt sich im Jahre 1831 freier bewegte und die damalige Berfaffung mit vielem Guten auch viel Schlimmes hervorbrachte, und als die Reprasfentanten bes Kantons hier bas Patentspftem einführten, war es leicht, fich popular ju machen; Die Pritiche ift fchnell gezogen. Noch Niemand hat es gewagt, dem Strome Ginhalt zu ihun. Biele Petitionen von Familienwätern murden ber Behörde eingereicht. Wir wagten es, eine Schranke zu setzen; wir sams melten badurch nicht Stimmen für uns, aber das Land hat gegenwärtig 400 Wirthschaften weniger als früher. Wir legten ein zweites Geset vor, welches zwar noch nicht berathen ift, das Geset über die Einführung wirksamerer Strafarten. Wir wußten, daß auch dieses nicht ein Mittel sei, sich beliebt zu machen, und wenn wir die Rechnung hätten machen wollen, bie man uns heute unterschiebt, als wollten wir Stimmen sammeln, so hatte man es wenigstens noch nicht vorgelegt. Es ist noch ein dritter Entwurf, dessen ich erwähnen will, das ist noch ein dritter Entwurf, dessen ich erwähnen will, das Gest über Berhinderung zu früher und leichtsinniger Ehen; eine Mahregel, die Manchen unangenehm berühren mag, in Betreff welcher man aber glaubt, das Interesse des Landes erfordere es, daß der Große Rath einschreite. Darum schwerzte es mich, so etwas im gleichen Momente zu hören, wo That-sachen narsiegen bie dem Gerren gewiß einen Bearist davon sachen vorliegen, die den herren gewiß einen Begriff davon geben, daß bas Wohl des Landes unfer Leitsaden ift. 3ch will über Dadienige hinweggehen, mas meine Person betrifft; es wurde viel geredet, auf bas man erwiedern konnte. Gine Meußerung wurde mir in ben Mund gelegt, Die ich, nicht im

Großen Rathe, fonbern bei einem anbern Unlaffe gethan haben soll; sie wurde auf boswillige Beise verdrebt. Ich muß bem betreffenden Redner fagen: es mare mir lieber, er hatte mich an Ort und Stelle gehört und begriffen, als daß er fich von andern Leuten fo unterrichten lieg. Gine abnliche Bemanbinif bat es mit dem angeführten Schreiben des herrn Regierungsftatte balter Lombach. 3ch mache mir tein Berbrechen baraus, ju sagen, daß ich mit mehrern Regierungoftatthaltern in Briefwechsel ftehe; meine Stellung bringt es auch mit, und es ift natürlich, daß ich in einem Briefe an Berrn Regierungeftatthalter Combach andeutete, Die Mitglieder bes Großen Rathes mochten gablreich erscheinen. Es ware sonderbar, wenn ich nicht einem Regie-rungestatthalter bemerken durfte, es sei der Regierung daran gelegen, es wurde fie freuen, die Manner, welche seit vier Jahren zu ihr gestanden, in der letten Sigung so zahlreich als möglich versammelt zu sehen. Indem ich auf die Sache selbst übergebe, erlaube ich mir eine allgemeine Vemerkung, nicht um Bemanden zu nahe zu treten , fondern um ben Standpunft zu bezeichnen, den man hatte festhalten sollen. Es wurden bittere Borwurfe gemacht, und von welcher Seite? Es wurde zwar bemerkt, wenn auf der einen Seite etwas geschehen sei, das beffer unterblieben mare, so fonne es nicht als Entschuldigung bienen. Das ift richtig; aber ebenso richtig ift es, bag, wenn Jemand anerkennen muß, er befinde sich im nämlichen Fehler, ben er Andern vorwirft, es ibm beffer anstände, den Mund nicht fo voll zu nehmen und ben Mantel ber Liebe etwas barüber ju beden. Um ju zeigen, welche Bewandtniß es mit ber Theis lung bes Bablfreises Riggisberg batte, bin ich fo frei, einen Blid auf den Gang ber bamaligen Berhandlungen zu werfen, welche keiner ber Berren, die heute im Unschuldsfleide einherschreiten, mit einem Worte berührte. Berr Steiger brachte bereits eine fachbezügliche Bemerkung an. Es ift mahr, bei einer Bolksversammlung, nicht bei einer Bahl, fielen bedauer-liche Auftritte in der Kirche zu Thurnen vor, die auf eine große Misstimmung unter ber Bevölferung schließen liegen; aber ich wiederhole, dieß war nicht bei Anlag einer Wahl, welche immer ruhig vor fich ging. Man kann daher nicht fagen, daß fich die Bahler von Riggisberg mit denjenigen von Rüggisberg geschlasgen haben, sondern der Vorfall rührte nur von Einzelnen her. Was geschieht nun? Um 1. April 1850 — also auch unmittele bar vor den Bahlen -- wird ein Begehren um Trennung bes Wahlfreises Riggisberg in zwei Theile eingereicht, datirt vom 1. April gl. J. Der damalige Regierungsstatthalter von Sef-tigen, welcher die erwähnte Versammlung selbst angeordnet und präsidirt hatte, der also, wie mir scheint, viel mehr aus seiner amtlichen Stellung heraustrat als herr Lombach, empfahl bas Gefuch am 2. April, und bezeichnete in feiner lieblichen, amtlichen Sprache die Wähler von Riggisberg als "Kannibalen." Seine Bemerkung am Fuße der Petition lautet nämlich alfo: "Reben-ftebende Unterschriften der Gemeindobeamten von Ruggisberg find echt und das biegertige Unfuchen ift burchaus begrundet; ich empfehle basselbe bringenbst. Wer die Kannibalen von Riggisberg in der Thurnen-Rirche und seither im Thurnen-Wirthshause auftreten fah und thre Drohungen fennt, wird es begreifen, daß bas Busammenkommen mit solchen Leuten vers mieden wird." Am 2. April langt Dieses Aftenstüd bier an; ber Große Rath überweist es formgemag bem Regierungerathe; am nämlichen Tage überweist es ber Regierungerath feinem Prafidium; am nämlichen Tage schüttelt Dieses ein Trennungs-befret aus bem Aermel. Es wurde nicht zuerft gedruckt, nicht lange auf den Anzleitisch gelegt, nicht doppelt berathen. Am nämlichen 2. April stellt das Präsidium bei'm Regies rungsrathe den Antrag, das Defret anzunehmen; der Res gierungsrath genehmigt es, bringt es hierher, und am 4. April wird es hier angenommen. So geschah es damals; noch mehr. Worin besteht die Trennung des Wahlfreises Riggiss berg? Ich möchte dieß ben Berren zu bedenken geben, Die so großes Gewicht auf den Artikel der Berfaffung legen, nach melchem die Giniheilung ber Babifreise "möglichst gleichmäßig" geschehen soll. Die getrennten Kreise mahlen auch 4 Großrathe; aber man hatte benfen follen, wenn ein Bahlfreis in zwei Theile getrennt wird und man jedem derfelben die Bahl zweier Grofrathe geben will, fo muffe man beide möglichft gleichmäßig

trennen, ober bie Sache unterlaffen, sonst fomme ber eine Theil gegen ben andern in Nachtheil. Nun erhielt ber Wahlfreis Riggisberg mit 4618 Seelen Bevölferung nur 2 Großrathe, bagegen Ruggieberg mit nur 3242 Geelen ebenfalle 2 Grograthe; der lettere Bahlfreis erhielt also mit 1376 Seelen Bevölkerung weniger das gleiche Recht wie Riggisberg. Das ift die gleiche mäßige Eintheilung des ehemaligen Wahlfreises Riggisberg! Wie ich bereits bemerkte, gebe ich zu, wenn dort etwas vorfiel, das besser unterblieben ware, daß es spätern Maßregeln nicht zur Entschuldigung dienen soll; nur hätte ich gewünscht, die Herren möchten des Sache besser studiren und dann etwas leiser auftreten. Herr Prasident, meine Herren! Sie wissen Alle, baß die Stellung ber Regierung unter biefen Berhaltniffen außerordentlich schwierig ift; wir tauschten und nicht, als wir und barauf gefaßt machten, es werde eine unangenehme Dietuffion ftattfinden, und der Bedanke blieb nicht unberudfichtigt, es mare vielleicht beffer, bem Frieden ein Opfer ju bringen, wie es icon öfter gefcab. Es blieb uns feine andere Bahl, ale biefes Opfer dem Frieden zu bringen, sich selbst das Zeugniß geben zu müffen, von einer Sache abzustehen, von der man weiß, sie werde Herd auswerfen, gleichsam aus Feigheit zurückzustehen und sich von der Furcht beherrschen zu lassen; oder zu einem Begehren ju fiehen, von welchem man bie Ueberzeugung bat, bag bie Petenten nichts Anderes verlangen, als mas anderwarts auch als Recht gnerkannt murbe. Wir befanden une in ber Alternative, entweder und unangenehmen Auftritten und Borwürfen auszuseten, wie fie heute reichlich flattfanden, ober barauf ju beharren, bag man bem Begehren unferer politischen Freunde ebensogut Rechnung trage, als ben politischen Gegnern entsprochen murde; und wenn man es nicht gethan hatte, so hatte man sich dem Vorwurfe ber Schwäche und Feigheit ausgesetzt. Allerdings hatte man es ale eine Art Schwache und Feigheit betrachten fonnen. Rady meiner leberzeugung fann man, wie ich bereits im Eingangerapporte bemerkte, nicht genug berud-fichtigen, bag wir nach ber Verfaffung nicht blog Wahlkreise, sondern auch firchgemeindeweise politische Versammlungen haben, und daß die lettern die Grundlage des politischen Staats-gebäudes bilden. Was ist natürlicher und begreiflicher, als wenn in einem Amtsbezirfe, wie Aarberg, wo 11 politische Bersammlungen und Kirchgemeinden bestehen, mas ift naturs licher, als daß die Dehrheiten in biesen Kirchgemeinden fich fragen: wie sommt es auch, — jest sind wir, wenn wir eine politische Versammlung bilden, eine Mehrheit, dort ist wieder eine solche, — es sind 6 Gemeinden in dieser Lage, jedenfalls bei 5 ist es so — wir machen zusammen eine Bevölkerungszahl aus, die weit über 2000, weit über 4000, sogar über 6000 Seelen beträgt, wie fommt es, baß wir, ungeachtet wir in allen diesen Kirchgemeinden eine Mehrheit bilden, nichtsbestos weniger mit unfern Mehrheiten deshalb, weil sie gegenüber andern Gemeindemehrheiten ale fleiner erscheinen, in ben Bintergrund treten und gar nicht repräsentitt sein sollen? Das ift nicht recht, nicht billig, auch nicht ber Berfassung entsprechend, welche eine möglichft gleichmäßige Repräsentation will, und beßhalb wird eine andere Eintheilung vorgeschlagen. Dief ift eine Seite ber Cache. Bas aber namentlich noch in Betracht fommt, ist der Umstand, daß schon bei den Wahlverhandlungen vom 5. Mai 1850 bei einer bedeutenden Zahl von Personen, welche daran Theil nahmen, sich die lleberzeugung bildete — aus welchen Grunden, will ich jest nicht unsersuchen — und daß biese Ueberzeugung mit Namenbunterschrift ausgesprochen murbe, es fei im Wahlfreise Schüpfen nicht mit rechten Dingen zugegangen; wenn die Sache gehörig untersucht worden mare, so mare ein anderes Resultat herausgekommen. Dieß ift in der ersten Bitts schrift, welche heute angeführt murbe, ausgesprochen. Es fam Die zweite Thatfache dazu, daß im Jahre 1851, ale die Abstimmung in ben Rirchgemeinben eingeführt murbe, abermale eine Bitischrift, geftupt auf Erfahrungen in Folge ber Stimmgebung, einlangte. Es betrifft bie merkwürdige Erfahrung, welche man im Bahlfreise Schüpfen machte und die in der Petition von Affoltern erwähnt ift, daß nämlich, obschon der Wahlfreis aus fünf politischen Bersammlungen besteht, doch nur eine einzige Rirchgemeinde allen andern bas Gefet mache, bie Gemeinde Schupfen, aus bem Grunde, weil fich aus der bortigen Mehr-

heit ein lleberschuß ergebe, welcher hinreichte, bie andern zu absorbiren. Es heißt in ber betreffenden Borftellung unter Anderm: "Bohl ist burch die vom jesigen Großen Rathe gestroffene Anordnung, wonach kirchgemeindweise abgestimmt werben fann, bas Gute bereits hervorgegangen, bas in Schupfen bie Stimmen ber anbern zu biefem Bablfreife gehörenden Rirchsgemeinden nun nicht mehr gefährdet find; aber eben ber lette Daherige Bahlaft hat jest nur um fo beutlicher gezeigt, wie eine Beranderung unsers Bahltreifes billig mare. Die einzige Majorität von Schüpfen ift gegenwärtig in der oberften Landesbehörde mit 4 Gliedern, und die Majoritaten ber vier andern Kirchgemeinden find in derfelben gar nicht vertreten." Endlich tommt die britte Petition — und ich will offen erklaren, ich hatte sie lieber nicht gesehen, weil ich die unangenehme Aufgabe habe, hier die Sache zu befürworten und ben Rampf zu besteben ich konnte aber bei biefer Sachlage keinen Augenblick im Zweifel fein. Man legte heute großes Gewicht barauf, die Petition sei nur von 4 Gemeinderathen und 398 Burgern unterzeichnet, mahrend 1400 Unterschriften gegen die neue Giniheilung vorliegen. Aber gang abgesehen, daß diese 1400 noch nicht die Mehrheit des Umtsbezirkes ausmachen, ift auch ber Umstand wichtig, daß diese Bahl noch lange nicht in allen einzelnen Gemeinden bie Mehrheit bilvet, sondern daß die darunter begriffenen Petenten in einer beträchtlichen Anzahl der 11 Gemeinden eine kleine Minderheit darstellen. In meinen Augen stellte sich die Sache so dar, daß ich sagte: die Beschwerdesührer aus dem Wahlstreise Schüpfen haben so viel Recht als seiner Zeit-die Beschwerdesführer aus dem Wahlkreise Riggisberg; es ist nicht billig, daß, dem Arundlake der Rerfastung entgegen, die Firchgemeinden bem Grundfate ber Berfaffung entgegen, Die Rirchgemeinden fich nicht geltend machen konnen. Bon biefem Standpunfte aus möchte ich Ihnen das Defret empfehlen, und, ohne auf die stattgehabten Ausfälle einzutreien, noch auf einen Umstand aufsmerksam machen. Ich will Sie nicht barüber aufhalten, herr Prästdent, meine herren! ob es wünschenswerth wäre, wenn der Zank ein Ende nähme; denn wahrhaft auch ich künsche dieß fo lebhaft, wie irgend Giner. Aber erlauben Gie mir, gang offen auseinanderzuseten, daß die Schwierigkeiten, über die fich die herren beklagen, jum großen Theile von ihnen feibst hers worgerufen murben. Es murbe bereits an die versöhnlichen Worte erinnert, welche herr Regierungsprafident Blofch im Jahre 1850 an die Versammlung richtete. Ich war auch gegenswärtig; jene Worte wurden nicht gut aufgenommen. Dabei blieb es nicht. Auf der Stelle entbrannten Kämpfe, und ich nehme Jebermann zum Beugen, wer sie veranläste. Es ist Ihnen bekannt, daß nicht lange nacher hier ganz andere Worte gesprochen wurden, daß es hier, im Großen Rathe, wo die Repräsentanten des Landes zu Rathe sitzen, hieß: keine Bersschnung! mit andern Worten: Krieg und Streit bis und so lange die eine Partei die andere besiegt hat! Dieß wurde hier ausgesprochen und ich rede als Ohrenzeuge! Dabei hatte es aber nicht kein Bemenden sondern es kam im Jahre 1852 aber nicht sein Bewenden, sondern es fam im Jahre 1852 noch bie große Abberufungsagitation; bas gange Land murbe in die größte Aufregung versett, sogar der Millionenspiegel mußte wieder bliten, um die Regierung zu fürzen. Schon damals sagte ich (es soll nicht Jedermann angehen), es scheine, wir haben es mit einer Opposition zu thun, deren Zweck es fei, ber Regierung bas Regieren unmöglich ju machen. Da ich weiß, daß man es nicht abwenden kann, so nehme ich den Rampf auf. Man wünschte auf unserer Seite immer und immer, namentlich nach dem 18. April 1852, es möchte einmal Ruhe eintreten. Run fam Die ungludliche Beschichte mit bem Preggesete. Das Geset felbft ift mir perfonlich ziemlich gleichgultig, aber es duntte mich, nachdem basselbe im Großen Rathe nach zweimaliger Berathung genehmigt worden mar, hatte man fich fügen und anerkennen follen, der Wille bes Großen Rathes fet in Uebereinstimmung mit einem großen Theile beiber Lager in Erfüllung gegangen, und man wolle nicht mehr anfangen mit ber alten — ich hätte balb gesagt Zänkerei; aber statt bessen wurde bas Geset im ganzen Land und überall verretschet. (Murren auf ber linken Seite.) Ich hätte biesen Ausdruck nicht brauchen sollen und nehme ihn zuruck. Das Geset wurde von einem Mitgliede bes Großen Rathes vor bem Bundesrathe verflagt. Nachbem ber Bunbedrath und lange hatte marten,

ich könnte sagen, nachdem er uns lange hatte antischambriren tassen, was einer obersten Behörde nicht ganz würdig ist, wurde endlich die Sanktion ertheilt; aber man war damit nicht zusfrieden, sondern man — ich will nicht mehr sagen "verreischete"— man verklagte das Gesetz neuerdings bei den eidgenössischen Räthen; und als nach dem Entscheide derselben hier ein Antrag zur Wahrung der Kantonalsouveräneit gestellt wurde, trat wieder eine schroffe Opposition auf, um der Regierung das Regieren unmöglich zu machen. Wenn Sie dieß ins Auge fassen, so verwundern Sie sich nicht, wenn die Regierung einen sesten Willen zeigt. Dieß soll nicht als Vorwurf gelten, wohl aber mag es Denen, welche eines unbefangenen Urtheils fähig sind, zum Leitsaden dienen, daß der Standpunkt des Regierungszathes ein ganz anderer ist, als derjenige, welchen man ihm unterschob. Ich will mich darauf beschränken, Ihnen den Antrag des Regierungsrathes zu empsehlen, der nichts Anderes bezweckt, als berechtigten Ansprüchen Rechnung zu tragen.

v. Kanel erinnert ben herrn Berichterstatter an ben von ihm gestellten Antrag auf Berschmelzung beider Bablfreise.

Derr Berichterstatter. Ich mache meine Entschuldigung, daß ich vergaß, darauf zu antworten. Ich glaube nicht, daß es der Fall sei, auf diesen Borschlag einzugehen; es wurde auch bereits von herrn Kurz über die geographischen Berhältnisse Ausschluß ertheilt. Uebrigens bemerke ich, daß, wenn wir nur den Wünschen der Petenten hätten entsprechen wollen, eine andere Eintheilung erfolgt ware, nämlich die von denselben selbst vorzeschlagene, die wahrscheinlich in den Augen des Herrn v. Känel noch unerwünschter gewesen wäre, als diesenige des Regierungsprathes. Ich bleibe bei dem Dekretsentwurfe.

Rehrli, Fürsprecher. Da bas Defret nur provisorisch in Rraft treten soll, so möchte ich fragen, ob bie Großräthe aus bem Amtobezirke Aarberg, welche nach ber neuen Eintheilung gewählt werben, nur provisorisch gewählt seien und nach hause geschickt werben, wenn bas Defret bei ber zweiten Berathung ben Bach hinabgeben sollte.

ubstimmung:

,	
Für bas Eintreten	. 104 Stimmen
Dagegen	. 95 "
Für bas Defret nach Antrag bes Regie.	
rungerathes	. 103 "
Für Abanderung besfelben	. 95
Für bie vom herrn Berichterftatter be	•
antragte Mobifitation (Ginfchaltung bee	3
Wortes "provisorisch")	. Mehrheit.

(Schluß ber Sigung: 4 Uhr Rachmittags.)

Für die Redattion :

Fr. Fagbind.

Zweite Gigung.

Dienstag tin 25. April 1854, Morgens um 7 Uhr.

Prafibent: herr Gimon.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Bach, Egger, Friedli, v. Gonzendach, Steiger, Oberst; und Stocker; ohne Entschuldigung: die Herren Bechaur, Botteron, Brandt, Courbat, Droz, Gautier, Geiser, Oberst; Gygar, Gyger, Hubler, Knechtenhofer, Oberst; Knechtenhofer, Hauptmann; Mosmann, Münger, Niggeler, Reichenbach, Roth zu Niedersbipp, Stettler zu Lauperswyl, Stockmar, Studer, Theubet, v. Tscharner zu Amsoldingen, Voyame, Walther, Wirth, und Wütrich zu Wyl.

Das Protofoll ber letten Situng wird verlesen und ohne Ginfprache burch bas handmehr genehmigt.

Tagesorbnung:

Staatsrechnung für das Jahr 1853.

Der Bortrag der Staatswirthschaftskommission wird verlesen.

(S. Großrathsverhandlungen Jahrg. 1854. S. 90 u. ff.)

Herr Prasident. Ich schlage vor, sogleich mit ben einzelnen Rubriken zu beginnen, nachher die allgemeine Berathung zu eröffnen und die Bortrage des Regierungsrathes über Nachstreditbegehren bei den betreffenden Rubriken zu behandeln.

Da feine Einsprache erfolgt, so wird mit ber Berathung begonnen.

Einnehmen.

1. Ertrag der Liegenschaften.

Stämpfli. Ich wünsche, daß eine allgemeine Distussion vorausgebe.

herr Prafident. Dieselbe tann am Schluffe ebensogut ftatifinden, sonft haben wir Wiederholungen zu erwarten.

Fueter, Finanzbirektor, als Berichterstatter bes Regiegierungsrathes. Die bisherige Uebung bestand darin, daß man
die Staatsrechnung kapitelweise behandelte, die einzelnen Rubris
ken der Reihe nach erledigte und nacher über die Bilanz raps
portirte. Allerdings ließ man sonst im Eingang eine allgemeine
Uebersicht über den Staatshaushalt vorausgehen, und ich bin
auch bereit, eine solche Uebersicht zu geben; dagegen machte
Ihnen das Präsidium einen Borschlag über die Berathungss
weise, den die Bersammlung stillschweigend genehmigte. Ich
bin ganz bereit, auf beibe Bege zu verfahren; allein wenn das
vom Herrn Präsidenten vorgeschlagene Bersahren beobachtet wird,
so wird die Uebersicht am Schlusse, statt am Ansange solgen.
Ich glaube allerdings, es würden Wiederholungen dabei vers
mieden. Herr Präsident, meine Herren! Die Liegenschaften

bes Staates theilen fich in Waldungen und Domanen; sowohl bei ben einen als bei ben andern mar das Resultat in ber Birklichkeit ein befferes, als es bas Budget vorfah. Der Robertrag ber Balbungen beläuft fich auf Fr. 356,851, bavon find die Auslagen für Berwaltung, die Staats und Gemeinde-lasten u. s. w. abzuziehen , wobei zu bemerken ift , daß die Holzspeditionsanstalt , welche in frühern Jahren eher einen Berluft ale Gewinnst batte, jum ersten Male mit einem Ueberschuß von Fr. 1702 Rp. 74 erscheint, mas ben Holzpreisen und gunftigern Fuhrbedingungen jugufdreiben ift. Der Reinertrag ber Waldungen beläuft fich auf Fr. 223.291 Rp. 72, besser als die Büdgetbestimmung um Fr. 52,841 Rp. 72. Ein hauptgrund ber bessern Einnahme liegt nicht nur in der Einnahme an sich, fondern es tommt babei auch eine fehr bedeutende Erfparnig in ben Ausgaben in Betracht, welche ungefahr Fr. 21,000 fleiner waren, als bas Bubget fie bestimmte. Es mare irrig, wenn man voraussehen murbe, ber Mehrertrag ber Balbungen man vorausiegen murve, der Mehrettag ver Waldungen gegenüber dem Büdget komme daher, als hätte man mehr Holz geschlagen, als das Büdget vorsah; im Gegentheile murden ungefähr 712 Klafter weniger geschlagen, so daß die Mehrseinnahme theils günstigern Holzpreisen, theils Ersparnissen zuzuschreiben ist. Sie wissen, daß seit der Entlassung des Herrn Marchand die Stelle eines Forstmeisters nicht mehr besetz wurde; man befand sich nicht übel dabei und glaubte, es gehe bennoch. Schon daraus entstand eine Ersparnis von 3000 und ungeraden Franken. Der Nohertrag der Domänen beträgt Fr. 213,360 Rp. 46; die Ausgaben belaufen sich auf Fr. 126,871 Fr. 90, so daß ein Reinertrag von Fr. 86,488 Rp. 56 bleibt, mehr als die Bügetbestimmung um Fr. 20,288 Rp. 56. Auch bier besteht bas gunftige Resultat hauptsächlich barin, daß theilweise Liegenschaften beffer verpachtet werden fonnten, bag man bei andern durch Berbefferungen den Ertrag zu fleigern suchte. Sie sehen also, daß die Liegenschaften im Ganzen einen Reinsertrag von Fr. 309,780 Rp. 28, ober Fr. 73,130 Rp. 28 mehr, ale bas Budget vorsab, lieferten.

Gysi, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Herr Präsident, meine Herren! Ich habe die Ehre, Ihnen Namens der Staatswirthschaftskommission über die Staatsrechnung des Jahres 1853 Bericht zu erstatten. In Bezug auf das Forswesen kann die Kommission nicht umbin, hier dem Herrn Borsteher dieser Administration die vollste Anerkennung auszusprechen für die große Sorgfalt, die er auf diesen Zweig verwendet, und für den aus der Rechnung sich neuerdings ergebenden Beweis, wie sehr er sich angelegen sein läßt, theils durch Erlangung möglicht günstiger Holzpreise, theils durch größtmögliche Ersparnisse in den Berwaltungskosten den Ertrag der Waldungen zu erhöhen. Hinschtlich der Domänen und Waldungen sprach die Kommission wiederholt ihre Meinung dahin aus, daß beren Schabung viel zu hoch im Vermögensetat des Staates ausgenommen sei, wie solches übrigens auch in Bezug anderer Bestandtheile dieses letzern der Fall sei. Es erscheint ihr daher durchaus nothwendig, im geeigneten Zeitspunkte, nämlich bei Anlaß der bevorstehenden Revision der Grundsteuerschatzungen, die Schatzungen der Bestandtheile des Staatsvermögens zu erneuern und zu rektissziren, wie es übrigens von Seite der Administrationsbehörde im Plane liegt. In des Staatsvermögens zu erneuern und zu rektissziren, wie es übrigens von Seite der Administrationsbehörde im Plane liegt. In der Staatswirthsschaftssommission alljährlich machte; einen bestimmten Antragstellt sie nicht.

Stämpfli. Ich muß mir erlauben, bei biesem Rapitel einige allgemeine Bemerkungen zu machen, und zwar muß ich mir dieselben deßhalb jest erlauben, weil sie am Schlusse angebracht, keinen Werth mehr haben, so unangenehm dieselben, wie es scheint, anzuhören sein mögen. Bor Allem bemerke ich, daß es mir für meine Person unmöglich war, eine Prüfung der Staatsrechnung vorzunehmen, weil sie erst gestern vorgelegt wurde; also von einer detaillirten Prüfung war keine Rede, deßhalb gehe ich auf die Staatswirthschaftskommission und die vorderathende Behörde. Eine zweite Bemerkung, die ich mir erlaube, betrifft die Abtheilung der Domänen und Forsten, und zum Theil die Einnahmen überhaupt. Ich habe mit Bedauern

bemerkt, bag in beiben Eremplaren ber Staaterechnung unter ben Einnahmepoften auffallend viele Rabirungen vortommen, in dem einen Eremplar gar, und daß dieß namenilich bei den Lie-genschaften der Fall ift. Ich mache deshalb der Berwaltung nicht den Borwurf, als set etwas Unrichtiges dabet vorhanden, aber ich möchte Ausschluß darüber, warum solche Radirungen vorkommen. Ich benke mir bie Sache so, es sei querft ein Etat ber Einnahmen entworfen worden, bieser habe sich nicht ganz richtig berausgestellt und bann habe man rabirt. Wie gesagt, ich will nichts Unrichtiges ober Unlauteres babinter vermuthen, bewahre mich Gott bavor, aber es ift zu bedauern, daß in einem fo wichtigen Aftenstüde Radirungen vortommen. Eine weitere Bemerkung erlaube ich mir über bas hauptresultat ber Staatsrechnung. Es wurde nämlich in öffentlichen Blättern behauptet, die Staatsrechnung von 1853 liefere ein sehr gunstiges Resultat, und die Finanzen haben sich seit vier Jahren verbessert, so daß nur noch ein Desizit von 67,878 Fr. erscheine. Ich untersuchte, wie es sich damit verhalte, und fand, daß diese Summe nicht das wahre Desizit des Jahres 1853 darstellt. Die Staatsrechnung von 1853 enthält nämlich zwei Arten von Ausgaben: diesenigen Ausgaben, welche durch die gewöhnlichen Einschwein halbeitet werden der der bei genöhnlichen Einschwein halbeitet werden. nahmen bestritten werden, und wenn man biese mit ben Gin-nahmen vergleicht, so ergiebt sich nur ein Defizit von 67,878 Fr. Aber es giebt noch eine zweite Art von Ausgaben, welche nicht burch gewöhnliche Einnahmen, sondern burch ein Anleihen, burch Schulden gebedt wurden. Laut der Staatsrechnung wurde mit Bulfe eines Unleihens eine Ausgabe von 115,000 Fr. für mit Pulfe eines Anleihens eine Ausgabe von 115,000 Fr. für Wasserbauten und Tieferlegung des Brienzerse's gemacht. Deß, halb ist der wahre Ausfall nicht bloß 67,878 Fr., sondern mit Higher von Sieger Summe beträgt er 183,000 Fr. Aber das ist nicht Alles. Unter den Einnahmen erscheinen solche, die nicht wiedersehren; so der Ansaß für rücksändige Steuern der Jahre 1847 und 1848 mit ungefähr 11,000 Fr., für die Jahre 1850 bis 1852 mit ungefähr 27,000 Fr., zusammen also ungefähr 38,000 Fr. Ich lege darauf fein großes Gewicht; aber es wurde eine weitere Ausgade im Laufe des Jahres 1853 gemacht im Belause von über 249,000 Fr.; und in Bezug auf diesen Punkt heißt es in der Staatsrechnung sich theile dieses mit. um zu beißt es in der Staatsrechnung (ich theile dieses mit, um zu zeigen, wie man Defizite machen kann und solche nicht machen kann): "Außerordentliches Budget, Direktion des Innern: Staatsbeitrag an die Bauten des Irrenhauses Waldau: Fr. 249,928. 43, welche von der Kantonalbant vorgeschoffen worden find, letterer aber von der Kantonalkaffa fur Rechnung ber Unleihenstaffa erft im Februar 1854 juruderftattet murben, anteigenstass erst im Februar 1854 zuruckernatiet wurden, so daß diese Summe in der Staatsrechnung pro 1853 noch nicht erscheinen kann." Was hat dieß zur Folge? Daß die Hauptssumme des Desizits auf das Jahr 1854 fällt, so daß das Desizit von 1853, wenn man es richtig dargestellt hätte, auf ungefähr 433,000 Fr. zu stehen kommt. Ich sage, dies wäre das reelle Desizit, diese Summe ist es, die man im Jahre 1853 mehr ausgegehen hat, als man aus den arbentlichen Finnehmen ausgegeben hat, als man aus den ordentlichen Einnahmen bestreiten konnte, wobei ich zugebe, daß der Staatsbeitrag an den Irrenhausbau eine außerordentliche Ausgabe ift, die nicht wiederfehrt; in der Birflichfett aber ift ffe gemacht worden. 3ch habe noch eine lette Bergleichung zu machen. Man behaupsch have noch eine leste Vergleichung zu machen. Man behauptete gegenüber ber frühern Berwaltung, die Lage ber Finanzen
stelle sich seit ben letten vier Jahren günstiger heraus, als früher. Ich schaute nach, wie viel ber Staat im Jahre 1853 für öffentliche Bauten ausgab, und wie viel im Jahre 1849 bafür ausgegeben worden. Im Jahre 1849 wurde eine außer-vrbentliche Einnahme mittelst einer um ½ pro mille erhöhten Steuer bezogen; auf ber andern Seite mußte ein Gelbsontingent an die Eidgenoffenschaft bezahlt werden in das wenn man bie an die Cidgenoffenschaft bezahlt werden, fo daß, wenn man die außerordenilichen Ginnahmen von den außerordentlichen Ausgaben abzieht, sie sich ungefähr ausheben. Für öffentliche Bauten wurden im Jahre 1849 ausgegeben Fr. 737,441. 56 a. W., im Jahre 1853 nur Fr. 717,621. 77 n. W., also ungefähr n. Fr. 333.000 weniger als im Jahre 1849. Hätte die Berwaltung im Jahre 1853 gleichwiel für das Bauwesen ausgegeben, wie diesenige von 1849, so wäre das Desizit um 333,000 Fr. größer und Sie würden also ein Desizit von 766,000 Fr. haben; das würde dann ein hilliger Reraleich mit der krühern Wersche sein murbe bann ein billiger Bergleich mit ber frühern Periode fein. Das außerorbentliche Bübget, welches aus bem Anleiben von

1,300,000 Fr. bestritten wird, muß auch wieder einmal bezahlt werben. Ich führe bas nicht an, um Jemanden Borwürfe zu machen, sondern um zu zeigen, wie ungeheuer leicht man ein Desigit so oder anders machen kann, indem man in der Staatse rechnung die Zahlen so oder anders gruppirt, um zu einem andern Resultate zu kommen. Ich beschränke mich auf diese allgemeinen Bemerkungen; Detailbemerkungen mache ich keine, weil es mir nicht möglich ware. Ich vertraue auf die vorlies gende Staatsrechnung.

herr Berichterftatter bes Regierungerathes. Die Ere wiederung auf die foeben angeführten Bemerfungen fallt mir eiwas schwer in formeller Beziehung, weil ber Berr Prafibent die allgemeine Berathung bis jum Schluffe verschob; in mate-rieller Beziehung fällt mir bie Sache burchaus nicht schwer und ba bie Einwendungen vom Herrn Praopinanten gemacht murben, so will ich darauf antworten. Was die erfte Bemerkung betrifft, als fei es nicht möglich gewesen, Die Staatsrechnung im Ginzelnen zu prufen, fo ermiedere ich hierauf, daß die Behandlung ber Staaterechnung im Rreisschreiben an Die Mitglieber bes Großen Rathes angezeigt war; fie lag überbieß feit bem letten Donnerstag jur Ginsicht auf der Staatsfanzlei bereit, und ich bedaure fehr, daß der herr Praopinant dieselbe nicht genau prüfte. Ich scheue keine Kritik. Es ift unmöglich, daß mahrend einer nur zwei Tage dauernden Grograthofinung ein Wegenstand acht Tage auf dem Kanzleitische liege, baber wurde die Staatse rechnung in der Kanzlei selbst aufgelegt. Was die Radirungen betrifft, welche gerügt wurden, so bedaure ich sie ebenfalls febr; fie rubren von Schreibfehlern ber Ropisten ber; doch wird man im Driginal nicht folche finden. Uebrigens muß ber frühern Berwaltung bas gleiche Unglud paffirt fein; ich fonnte mehrere Rechnungen aus ben frühern vier Jahren aufweisen, in welchen Radirungen vorkommen. Es ift zu bedauern, daß die betreffenden Personen, die man freilich hier und da auch etwas preffirt, nicht mehr Aufmerksamkeit auf die Sache verwenden. Indessen freut es mich, daß herr Stampfli selbst nichts Unlauteres da-hinter vermuthet. Was das Defizit von 67,878 Fr. betrifft, so mache ich fein Dehl barque, bag es bas ordentliche Defigit, bas Ergebnig bes gewöhnlichen Staatshaushaltes, ber gewöhnlichen jahrlich wiederkehrenden Ausgaben ift; die außerordentlichen Aus-gaben find babei nicht inbegriffen. Woher kommt dieß? Daber, daß Sie im Mai letten Jahres mit großer Mehrheit beschloffen haben, man folle die außerordentlichen Ausgaben von den ordents lichen trennen, nicht mehr, wie bisher, die Defizite einfach abfcreiben, fondern von vornherein erflaren: wenn ber Staat außerordentliche Ausgaben machen wolle, fo foll er auch gleich= zeitig bie Mittel vorfeben, aus welchen fie zu beden feien; und dieß geschah durch einen Beschluß, ber fast einstimmig gefaßt wurde, indem eine bestimmte Steuerquote (1/10 oder 2/10 pro murbe, indem eine bestimmte Steuerquote (1/10 ober 2/10 pro mille, je nach Bedurfnig ber Berwaltung) festgeset wurde. Es wird tein Billigdenkender fordern konnen, wenn man es mit großer Mühe zur Berftellung Des Gleichgewichts ber Ginnahmen und Ausgaben bringt, fo daß es zu Bestreitung der lettern nur 1 pro mille an birefter Steuer forbert, bag man bann noch Irrenbausbauten unter die ordentlichen Ausgaben rechnen fonne. Ich will in Bufunft, wenn ich noch etwas dazu zu fagen habe, gerne zur Ausführung großer Unternehmungen ftimmen, wie die Entsums pfung bes Seelandes u. f. m., aber man foll ju gleicher Zeit auch fagen, wie die Ausgaben dafür gededt werden follen. Man fann Schulden machen, wenn man auch bie Mittel angiebt, wie fie getilgt werden follen. Dieg murbe im Budget von 1853 vorgesehen und auch die Staatbrechnung stellt die Sache so bar, daß Jebermann in's Rlare gesett wird, und ich will es barauf ankommen lassen, ob Jemand etwas Anderes finde. Was bas Schulbenmachen betrifft, so habe ich in Dieser Beziehung ein fehr gutes Gewiffen. Bon 1,300,000 Fr., aus welcher Summe bas Anleihen besteht, wurden im Jahre 1853 nicht mehr als 227,000 Fr. verbraucht. Wir haben also nur von biefer Summe ben Bins zu bezahlen, alles Andere konnte die Kantonskaffa vorsichusweise bezahlen. Für außerordentliche Reubauten in Folge der Wasserbeschädigungen murden im Jahre 1853 verrechnet: Fr. 90,986. 85, für Tieferlegung des Brienzersee's, Schleußens Tagblatt bes Großen Rathes. 1854.

werte ju Unterfeen: Fr. 24,264. 70; an die Bauten bes Irrenbaufes Waldau wurde ein Staatsbeitrag von Fr. 249,928. 43 verabfolgt, mabrend ichon bas vorhergebende Jahr zu bemfelben 3mede 103,000 fr. verwendet wurden. Alle diefe Summen follten eigentlich aus dem Unleihen bezahlt werben, find es aber vorberhand nicht, aus dem einfachen Grunde, um dem Staate Biffe zu ersparen, weil die Kantonstaffa hinlanglich Gelb hatte, um bie Ausgaben ju bestreiten. Wenn es fpater nothig wird, fo wird man feine Buflucht ju dem Unleihen nehmen. Gie feben, Daß man nicht gerne Schulden macht; daß bieß nur mit großem Biberftreben geschieht. Bas bie rudftandigen Steuern betrifft, welche herr Stampfli auch berührte, fo fann ich die Anficht nicht theilen, ale gehoren fie nicht in biefe Staaterechnung. Es find nicht Steuern, Die icon auf bem Musftandeverzeichniffe fruberer Rechnungen fteben, sondern es find jum Theil gang neu entdedte Berichlagniffe. Man fam infolge einer febr mubsamen Operation ju biefem Ergebniffe, welche Die Steuerverwaltung über ein Jahr beschäftigte, indem man bie Angaben ber Schuloverhaltniffe von Grundeigenthumern einer genauen Prufung unterwarf, und nachsah, ob die angegebenen Schulden wirklich vorshanden seien. In vielen Källen fand man, daß die gemachten Angaben nicht richtig seien; da wurde die Steuer nachbezogen und die Bufe damit. Es war eine fehr unangenehme Operation, namentlich für den Finangdireftor; aber ich darf offen erklaren, daß ich, abgesehen von der Person, ob es Radifale ober Kons servative treffe, zur Rechenschaft zog, wer gefehlt hatte. Das ift auch nur billig, benn wer brav und ehrlich seine Steuer bezahlt, soll nicht gegenüber Andern, die sie verheimlichen, im Nachtheil sein. Daher diese Einnahme von ungefähr 38,000 Fr. in der vorliegenden Staatsrechnung, weil man bis zu frühern Jahren, zum Theil unter der Berwaltung von 1846, zurückging. 3ch glaube, dieß sei ein Berdienst der Finanzdireston, ohne Dabei unbescheiden ju fein; ber Steuerverwaltung gebührt für ihre Thatigfeit ein großes Lob. Wenn wir zu ber Einnahme der Steuern kommen, so werde ich Ihnen fagen, wie flein die Ausftande an folchen noch find; fie find so klein, wie fie es seit acht Jahren nie maren, und geben auf ein paar taufend Franken gurud. Bas das Baubudget betrifft, so gebe ich von vornbersein herrn Stämpfli zu, daß die Berwaltung von 1846 eine ungeheure Laft von Straßenbauten als Bermächtniß der fruhern Bermaltung übernahm, nachdem biefelben angefangen maren; aber die Art und Beise, wie ein Theil dieser Bauten verrechnet wurde, konnte ich nicht billigen. In der Rechnung von 1849 murbe an einem Orte ein Posten von 180,000 Fr., an einem andern Drie ein folder von 150,000 Fr. verrechnet; aber feste man diese Posten en ligne de compte que? Durchaus nicht. Nachher wurde freilich ein Beschluß gefaßt, um die Sache zu reguliren; hingegen antizipirte man schon im Jahre 1849 Fr. 150,000 für das Jahr 1850. Ich fand dieß nicht in Ordnung, indem ich sagte, wenn es eine wirkliche Ausgabe sei, dann solle fie auch en ligne de compte erscheinen, wie die übrigen Posten. Die Summe erschien unter ben Ausgaben, aber nicht an geshöriger Stelle; daher gestaltete sich auch das Desizit anders. Jest befolgen wir einen andern Modus, so daß die außerordentslichen Ausgaben in einer besondern Rechnung erscheinen. Ich glaubte, der Versammlung diese Bemerkungen schuldig zu sein und hoffe, der Große Rath werde nun über die Sache edisizit

Der herr Berichterstatter ber Staatswirthschaftstommission unterstützt die Aufschlüsse des herrn Berichterstatters des Regierungsrathes in allen Theilen und weist auf die genaue Prusung der Staatsrechnung durch die Kommission hin.

Stämpfli. Ich muß mir eine Berichtigung erlauben. Der herr Finanzdireftor stellte das Berhälfniß der Staatsrechenung von 1849 nicht ganz richtig dar. In der Staatsrechnung von 1849 ergab sich infolge außerordentlicher Einnahmen durch ½ pro mille Ertrasteuer und Rücktände aus frühern Jahren, ein Einnahmeüberschuß von über 300,000 Fr. a. B. Nun wurde damals eine Summe von 150,000 Fr. a. B. zum Boraus für außerordentliche Bauten im Jahre 1850 bestimmt. Das ist der

Unterschied von bamals und jest: bamals nahm man bie Mehrsausgabe von bem Staatsvermogen, jest nimmt man fie aus Schulben; man macht jest Schulben, bamals machte man teine.

Herr Bericht erstatter des Regierungsrathes. Herr Stämpsli giebt also zu, daß der fragliche Posten nicht en ligne de compte in der Rechnung erscheint.

Stämpfli. Ja, aber bie betreffende Summe murbe für außerordentliche Bauausgaben bes folgenden Jahres bestimmt.

Das Präsibium erinnert daran, daß das Traktanbenzirkular ausdrücklich die Anzeige enthält, die Staatsrechnung werde von Donnerstag den 20. April hinweg zur Einsicht der Mitglieder des Großen Rathes auf der Staatskanzlei bereit liegen.

Die Anfage unter Litt. A (Liegenschaften) werden ohne Einsprache burch bas handmehr genehmigt.

B. Ravitalien.

Heinertrag der Kapitalien beträgt Fr. 612,103. 21, während das Büdget 604,750 Fr. vorsah, so daß der wirkliche Ertrag um Fr. 7353. 21 besser ist, ungeachtet nach einem Beschluß ides Großen Nathes ein Theil des Kapitalfonds der Kantonalbank, sowie ein solcher der Salzbandlung an die laufende Berwaltung überging. Ungeachtet dieser Berminderung der Kapitalien liefert auch dieser Zweig der Verwaltung ein ziemlich günstiges Resultat.

Ganguillet. Ich muß mir noch ein paar Worte als Mitglied der Staatswirthschaftskommission zur Antwort an Herrn Stämpst erlauben, da die Umfrage vorher geschlossen wurde, bevor ich das Wort ergreisen konnte. Ich kann unmöglich zugeben, daß dasjenige richtig sei, was herr Stämpsti in Bezug auf die Staatsrechnung von 1849 andrachte. Im Jahre 1849 wurde nicht nur eine Steuer von ½ pro mille bezogen, sondern 2½ pro mille. Herr Stämpsti sagte, damals seinen seine Schulden gemacht worden. Er wird dieses nicht mehr sagen, wenn ich ihn daran erinnere, daß bei der Domänenkassa ein Anleihen von 250,000 Fr. gemacht wurde. Herr Stämpsti sagte ferner, früher habe man das Desizit aus dem Uederschusse gedeckt, seht mache man Schulden dafür. Das kann ich nicht zugeden. Wenn Sie das Hauptresultat von 1849 in's Auge sassen, so sinden Seie nach den Angaben des Herrn Stämpsti selbst, daß die Verminderung des Staatsverwögens auf Ende 1849 3,109,000 Fr. a. B., oder ungefähr 4,506,000 Fr. n. B. betrug. Fassen, so sagegen das Resultat der Berwaltung von 1850 in's Auge, so sinden Sie, daß sich die Summe des Gesammtbesizits während der letzen vier Jahre nur auf 1,126,000 Fr. n. Fr. beläuft. Bas das Schuldenmachen betrifft, so erhielt allerdings die gegenwärtige Berwaltung die Autorssation, ein Anleihen sum machen; aber in der Wirklickseit wurde dis Ende 1853 nur eine Summe von 227,000 Fr. von dem Anseichen, ein Anleihen für den Irrehdausdau und andere außerordentliche Ausgaben zu machen; aber in der Wirklickseit wurde die Ende 1853 nur eine Summe von 227,000 Fr. von dem Anseichen, ein Anseichen sie wissen, daß schweitstation bereits angeordnet, indem Sie wissen, daß bassen haber außerordentliche Steuer bezogen werden soll. Das Endresultat der gegenwärtigen Berwaltung liefert also nur ein Desizit von 1,126,000 Fr., während das Desizit der frühern Verwaltung sich auf 4,506,000 Fr. belief. Wenn das Gleiche ist, so gebe ich zu, daß ich nichts davon verstehe. Benn die gegenwärtige Verwaltung das Kapital von 4,506,000 Fr. und den Zins davon hä

Das Prafibium mahnt, man mochte bei ber Staats= rechnung bleiben.

Stampfli. 3ch tann nicht unterlaffen, herrn Ganguillet einiges zu antworten. Er fagt, im Jahre 1849 feien auch Schulben gemacht worben, indem man fur bie außerorbentlichen

Bauten ein Anleihen bei ber Domanentaffa gemacht habe. Die Sache verhalt fich, wie folgt. Als bas Bubget von 1849 besrathen wurde, wurden die ordentlichen Ausgaben festgestellt und für Neubauten ungefahr 200,000 Fr. bestimmt. Mit Rudficht auf die außerordentlichen Berhaltniffe beschloß ber Große Rath im Januar 1849 noch eine außerordentliche Ausgabe von 200,000 Franken, welche aus ber Domanentaffa ratenweise bezogen und jurudbezahlt werben mußten. Aber wie gefagt, ergab bie Staats-rechnung von 1849 einen Einnahmenüberschuß von 376,000 Fr., allerdings jum Theil auch in Folge ber erhöhten Steuer, Die aber nicht 21/2 pro mille betrug; bas ift übertrieben. Aber was erfolgte bamale? Man fagte: wir wollen nicht auf ber einen Seite ber Domanenkaffa fo viel schuldig sein und auf ber andern Seite einen solchen Ueberschuß haben, sondern den Borsschuß ber Domanenkaffa verguten; und das Uebrige wurde für Ausgaben des Jahres 1850 bezahlt. Roch ein Wort über bie Finanzlage unter ber Berwaltung von 1846. Es ift bieß ein so abgedroschenes Thema, daß es mir bald verleidet, darauf zurückzukommen; aber wenn man es neuerdings berührt, so muß man barauf antworten. Es ift allerdings richtig, bag ein folches Defizit besteht, wie co angeführt murde; aber tann die gegens wartige Verwaltung auch folche Ausgaben aufweisen, wie bie Berwaltung von 1846 fie infolge bamaliger Berhältniffe machen mußte? Die damalige Berwaltung gab für öffentliche Bauten mehr als 2 Millionen mehr aus, als die gegenwärtige. Will man dieß als Berschwendung bezeichnen, so mag man es thun. Die abgetretene Regierung gab ferner infolge der Lebensmittelstheurung über eine halbe Million aus; ebenso eine Summe von mehr als 500,000 Fr. infolge bes Sonderbundsfrieges. Rechnen Sie nur diese Posten zusammen, so hatte die abgetretene Verswaltung über 3 Millionen außerordentlicher Ausgaben, welche bie gegenwärtige Regierung nicht hatte. Batte biefe folche Opfer für außerorbentliche Umftande bringen muffen, fo murbe bas Defigit größer fein; aber fie that fur bie Ecbenomitteliheurung nichts, Kriegsereigniffe trafen fie auch nicht, wenn man nicht ben St. Immer Feldzug bazu rechnen will. Bergleicht man Diefe Berhältnisse miteinander, so flärt sich ber Unterschied zwischen ben Desiziten leicht auf. Auf die Bemerkung des Herrn Ganguillet, welcher sagte, wenn man die Summe des frühern Desigits und ben Bins davon hatte, so hatte man kein Defizit mehr - erwiedere ich Folgendes. Im Jahre 1850, als es sich darum handelte, die damalige Verwaltung zu ftürzen, wußte man wohl, daß jene Summe verbraucht war, und bessen ungeachtet sagte man: kunftig soll ohne Desizit regiert werden! Herr Ganguillet fann fich also heute nicht bamit beklagen: wenn man jene bret Millionen noch hatte! Ich wollte auch, man hatte fie.

Die Unfape unter Litt. B (Kapitalien) werden genehmigt, wie oben.

II. Ertrag der Regalien.

handlung lieferte einen Reinertrag von Fr. 636,133. 40, oder Fr. 3375. 60 weniger, als die Büdgetbestimmung. Es ist ein um so besseres Resultat, als der Berkauf des Kochsalzes sehr abgenommen hat. Früher wurde der Salzverkauf zu 132,000 Zentner veranschlagt, im Büdget war derselbe zu 130,000 Zentner bestimmt, sowie ich mir überhaupt zur Aufgabe machte, die Einnahmen im Büdget nicht böher anzusehen, als sie in Wirklichkeit abtragen mögen. Das bessere Resultat ist hauptsächlich der Zunahme an Gewicht und Ersparnissen der Verwaltung zuzuschreiben. An Besoldung allein wurden über 5000 Fr. erspart. In Bezug auf die Pulververwaltung ist zu benerken, daß wir immer noch einen Ausstand von ungefahr 28,000 Fr. von dem Massande einen Ausstand von ungefahr 28,000 Fr. von dem Massanderpulverhandel her haben. Ich hosse jedoch, man werde endlich dazu kommen, die Sache zu bereinigen; es wurde in letzter Zeit wieder ein Schritt dasur gethan. Der Reingewinn dieser Abtheilung beträgt für das Jahr 1853 Fr. 111. 58. Das Postregal lieserte eine Einnahme von Fr. 249,252. 48. Die Bergwerke warfen einen Reinertrag von Fr. 11,658. 77, oder Fr. 3986. 77 mehr als die Büdgetbestimmung ab, was von der

verbesserten Exploitation im Jura berrührt. Der Ertrag ber Fischereizinse ist Fr. 4161. 62, also Fr. 83. 38 weniger als im Büdget, mahrend endlich die Jagdpatente eine Summe von Fr. 14,935. 30, oder Fr. 564. 70 weniger als die Büdgethestimmung abwarfen. Im Ganzen liefert der Reinertrag der Regalien eine Summe von Fr. 916,253. 15, also Fr. 75. 15 mehr, als das Büdget vorsah.

herr Berichterstatter ber Staatswirthschaftskommission. Der Reinertrag ber Salzhandlung, wenn auch um eine Summe von Fr. 3375. 60 hinter dem Büdget zurückgeblieben, dürfte seinen höchsten Punkt erreicht haben, und für die Zukunft wohl eher eine Verminderung als eine Vermehrung in Aussicht stehen. Die Kommission glaubte auf diesen Gegenstand aufmerksam machen zu sollen.

Genehmigt, wie oben.

III. Ertrag der Abgaben.

A. Indirette Abgaben.

Herr Berichter flatter bes Negierungsrathes. Für die 3ölle erhielten wir vom Bunde eine Entschädigung von Fr. 271,417. 47, oder Fr. 3582. 53 weniger als die Büdgetzbestimmung, was daher rührt, daß der neue Jollvertrag sich erst vom 1. März des letten Jahres an dairte, nämlich vom Tage der Zollbefreiung der Nydeckrücke hinweg. Das Ohmsgeld lieferte einen Reinertrag von Fr. 718,162. 63; mehr als das Büdget: Fr. 58,762. 63. Die Patentz und Konzessionszgebühren warfen Fr. 214,151. 03 ab, also Fr. 24,151. 03 mehr als die Büdgetischestimmung; der Reinertrag der Sempeltare belief sich auf Fr. 109,648. 97, oder Fr. 5833. 97 mehr als im Büdget; das Amtöblatt lieferte einen Reinertrag von Fr. 17,017. 66, also Fr. 16,222. 66 mehr als die Büdgetbestimmung; die Handänderungsgebühren warfen Fr. 117,823. 32, oder Fr. 2823; 32 mehr als die Büdgetbestimmung ab. Reinertrag der Kanaleiz und Gerichtsemolumente: Fr. 44,312. 15, also Fr. 5687. 85 weniger, als das Büdget aussetze. Bußen und Konssetationen. Reinertrag: Fr. 24,329. 02, oder Fr. 670. 98 weniger als die Büdgetbestimmung. Die Militärsteuer warf nur Fr. 23,628. 06 ab, also Fr. 21,371. 94 weniger als die Hüggetbestichstunung. Die Militärsteuer warf nur Fr. 23,628. 06 ab, also Fr. 21,371. 94 weniger als die Hüggetbestichtimmung. Die Militärsteuern von 1848 bis und mit 1853 eine Summe von Fr. 17,420. 97 ausmachen, welche von dem Einnehmen abgezogen werden mußte, was wieder eine mühlame Arbeit war. Es zeigte sich nämlich, daß in einer Menge Källe die Einkasserung der Militärsteuer nicht möglich war, und darin liegt der Grund, warum dieser Posten um soviel weniger abwarf. Sie werden auch sehn, daß in der Staatsrechnung von 1852 die Unsstände noch 70,000 Fr. betragen, dis das Büdget ausseste, weil diese Ertesschaftsabgabe liesert einen Reinertrag von Fr. 39,273. 62, oder Fr. 10,726. 38 weniger, als das Büdget ausseste, weil diese Eteuer est eingeschen, also nicht in der Rechnung von 1853 erscheine konneten. Im Ganzen belauft sich der Reinertrag der Schres leiner Abere Eteuer fäl

herr Berichterstatter ber Staatswirthschaftsfommission. Wie der herr Finanzdirektor bereits bemerkte, zeigt das Ergebnis der Einnahmen des Amisblattes gegen den daherigen Büdgetsansat eine große Verschiedenheit, die jedoch einzig von der Verrechnungsart herrührt. Bereits bei der Rechnung pro 1852 bemerkte die Staatswirthschaftskommission, daß gegen frühere Uebung die Abonnenten pro 1853 im Einnehmen aufgenommen worden seien. In der Absicht, zur frühern Rechnungsart zuruckzusehren, konnte in das Büdget für 1853 nur eine sehr kleine Summe aufgenommen werden, da die meisten Abonnenten bereits in der Rechnung pro 1852 figurirten und die pro 1854 in die

Rechnung pro 1854 aufgenommen werden sollen. Später jedoch fand man ebenso gut, die Abonnemente zu verrechnen, wenn sie eingeben, und so wurden diejenigen pro 1854 in die gegenswärtige Rechnung aufgenommen. Daher hauptsächlich das mit dem Büdget nicht übereinstimmende Resultat. Der Mindererstrag der Militärsteuer um Fr. 21,371. 94 rührt nicht sowohl von einer geringern Einnahme ber, die allerdings auch um ungefähr 3200 Fr. unter dem Büdget geblieben ist; als vielmehr von dem Ansabe von Fr. 17,420. 97 im Ausgeben für Elimisnation nicht erhältlicher Militärsteuern von 1848 bis und mit 1853. Es ist natürlich, daß diese Steuer, von deren Belegung auch die Aermsten nicht befreit sind, nie vollständig eingehen kann, indem sie theilweise auf Leute fällt, die total arm und zahlungsunfähig sind, und es ist ein Beweis guter Ordnung, wenn Steuern solcher Art aus den Rechnungen eliminirt werden, sobald deren Unerhältlichseit erwiesen ist. Daß die Ausstände an Militärsteuern, welche auf Ende 1852 noch 70,250 Fr. destragen hatten, nun auf 29,184 Fr. reduzirt sind, deweist übrigens die Thätigseit, welche im abgelausenen Jahre auf die Liquidation früher zurückgebliebener Ausstände verwendet worden, wobei immerhin noch über die Hälfte effestiv eingegangen ist. Ebenso dat die Kommission mit Vergnügen wahrgenommen, wie sehr die Berwaltung bedacht ist, die ältern Ausstände der Grunds, Kapitals und Einsommenssteuer einzutreiben.

Benehmigt, wie oben.

B. Direfte Abgaben.

herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Die Grunds, Kapitals und Einkommenssteuer bes alten Kantonstheiles lieferte eine Einnahme von Fr. 669,621 Rp. 60, wozu eine Summe von Fr. 39,043. 95 kommt, welche durch den Bezug nachträgslicher, so wie verschlagener Steuern früherer Jahre erhältlich war. Nach Abzug der Ausgaben bleibt eine Reineinnahme von Fr. 677,209. 62, also Fr. 24,209. 62 mehr als die Büdgets bestimmung. Wie ich bereits bemerkte, ist diese Mehreinnahme hauptsächlich dem Umstande zuzuschreiben, daß die verschlagenen Steuern zum großen Theil zur Hand gebracht werden konnten. Lettes Jahr warfen die direkten Steuern des alten Kantons nur Fr. 641,741. 56 ab, also ist die Einnahme von 1853 um Kr. 35,468. 06 besser. Die Grundsteuer im Jura lieferte einen Reinertrag von Fr. 151,110. 09, oder Fr. 918. 09 mehr als die Büdgetbestimmung, was einer Verminderung der Ausgaben zuzuschreiben ist.

Benehmigt, wie oben.

IV. Berfchiedenes.

herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Der Posten für die Losung von verkauften Effesten erscheint in der Rechnung leer, im Büdget mit Fr. 1500; dagegen beliefen sich die Beisträge von Gemeinden und Partifularen zu Geistlichkeitsbesolvungen auf Fr. 2165. 64, also Fr. 165. 64 mehr als der Büdgetansap. Endlich erzeigt sich auf der Staatsapothese ein reiner Gewinn von Fr. 5518. 83, so daß die Gesammteinnahme an Verschiedenem Fr. 7684. 47, oder Fr. 4184. 47 mehr als im Büdget, beträgt.

Genchmigt , wie oben.

Zusammenzug des Einnehmens:

I. Ertrag des Staatsvermögens fr. 921,883. 49
II. Ertrag der Regalien . . , 916,253. 15
III. Ertrag der Abgaben . . , 2,408,083. 64
IV. Verschiedenes . . . , 7,684. 47
Summa des sämmtl. Einnehmens fr. 4,253,904. 75
Mehr als die Büdgetbestimmung fr. 175,624. 75

herr Berichterstatter bes Regierungerathes. Diefes Resultat mag Ihnen den Beweis leiften, daß die Büdgetansate so niedrig als möglich angesett wurden, um ein defto gunftigeres Ergebniß in der Rechnung zu haben. Die Verwaltungszweige, auf welchen die Einnahmen in der Wirflichkeit besser ausstelen, ale fie im Budget vorgeschen wurden, find mit den entsprechenden Beträgen folgende: Waldungen mit Fr. 52,841, Domänen mit Fr. 20,280, Kapitalien mit Fr. 7353, Bergwerfe mit Fr. 3986, Ohmgeld mit Fr. 58,762, Patents und Konzessionssgebühren mit Fr. 24,151, Stempeltare mit Fr. 5833, Amtsblatt mit Fr. 16,222, Handserungsgebühren mit Fr. 2823, Grund *, Kapital * und Einkommenssteur des alten Kantons mit Fr. 24,209, derselbe Posten im Jura mit Fr. 918, und endlich die Staatsapotheke mit Fr. 5518; dagegen wurde auf folgenden Zweigen weniger eingenommen als bie Budget-bestimmung beträgt: Salzbandlung um Fr. 3375, Fischerei und Jagd um Fr. 648, Kanzleis und Gerichtsemolumente um Fr. 5681, Bußen und Konsiskationen um Fr. 671, Militärssteuern um Fr. 21,371, Erbschaftsabgabe um Fr. 10,726, Losung von Effekten um Fr. 1500. Eines vom Andern abges jogen, bleibt nach ber Staaterechnung noch eine Debreinnahme von Fr. 175,624 Rp. 75.

Genehmigt, wie oben.

Ausgeben.

1. Allgemeine Berwaltungsfoften.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Die Ausgaben für ben Großen Rath betrugen Fr. 39,635 Rp. 50, weniger als im Büdget um Fr. 364 Rp. 90; für den Regierungsrath Fr. 36,687 Rp. 67, weniger als im Büdget um Fr. 112 Rp. 33. Der Rathsfredit wurde zu Fr. 20,000 büdgetirt. Eine nicht unwesentliche Ausgabe aus demselben erforvoerte die Anfertigung von Medaillen für das Bundessest; unverwendet blieben Fr. 442. 57. Die Taggelder der Ständerrähe und Ausgaben für die Absendung von Kommissarien beliefen sich auf Fr. 4550. 97; Ueberschreitung wegen Eisenbahnsachen des Jura um Fr. 550. 97. Die Staatstanzlei nahm für Besoldungen, Büreaukosten, Bedienung und Unterhaltung des Rathhauses eine Summe von Fr. 53,296. 95 in Anspruch, oder Fr. 1289. 38 weniger, als das Büdget bestimmte. Aus dem Rathsfredite wurde nachgeholsen mit Fr. 12,446. 93. Die Bundessessmedaillen allein kosten Fr. 9629. 52. Die Regierungsstatihalter und Amteverweser kosten Fr. 78,786. 97, mehr als im Büdget Fr. 181. 06. Die allgemeinen Berwaltungskosten belausen sich demnach auf Fr. 238,742. 60; weniger als im Büdget Fr. 1032. 30. Berr Berichterftatter bes Regierungerathes. Die Mus-

Dhne Ginsprache burch bas Sandmehr genehmigt.

II. Direktion des Innern.

herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Das Diret-Derr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Das Direktorialbüreau erscheint mit einer Ausgabe von Fr. 11,295 Rp. 11, weniger als im Büdget Fr. 3304 Rp. 89; Gesundheitswesen Fr. 7334. 83, weniger als im Büdget Fr. 565. 17; Volkswirtsschaft Fr. 23,147. 19, weniger als im Büdget Fr. 3852 Rp. 81; Pensionen Fr. 7190 Rp. 26, weniger als im Büdget Fr. 1109; Armenwesen Fr. 577,376 Rp. 74, weniger als im Büdget Fr. 1623. Rp. 26. Dieser Theil betrifft die Resorm im Armenwesen ober die in der Versassung bestimmten Fr. 400,000 alte Währung. Die wirkliche Ausgabe erreicht also die büdgetirte Summe sehr annähernd. Da diese Summe an verschiedene Beitrschehörden abseliesert wurde, welche barüher Rechnung Bezirksbehörden abgeliefert wurde, welche darüber Rechnung abzulegen haben, so ist es unmöglich, dieselbe auf den Rappen hinaus zu verwenden. Die übrigen Ausgaben im Armenwesen belaufen sich auf Fr. 140,509. 54, weniger als der Büdgetansat Fr. 8904. 23. Die Gesammtausgaben dieser Direktion betragen

Fr. 766,853. 67, ober Fr. 19,360. 10 weniger, als bas Bübget vorsah, welche Ersparnis hauptsächlich auf ben Kostgelbern im Irrenhause, zu Thorberg, auf ben Nothfallstüben und auf versschiedenen Anstalten gemacht wurde, wobei aber Zuschüsse bes Rathstredites mit Fr. 4613. 77 in Betracht kommen, so daß die eigentliche Ersparnis nur Fr. 14,746. 33 beträgt.

herr Berichterstatter ber Staatswirthschaftstommission. Bei ben Ausgaben verdient befonders hervorgehoben zu werden, daß auch dieses Jahr die vom §. 85 ber Verfassung gebotenen 400,000 Fr. a. B. für das Armenwesen verausgabt worden sind bis an die kleine Summe von Fr. 1623. 26 n. B., eine Differenz, die nie vermieden werden kann, da sie sich erst nach Einlangen sammtlicher Rechnungen vollständig erzeigt. Die Rommiffion machte mit Freuden die Wahrnehmung, bag in Berud-fichtigung der Berhältniffe und der bestehenden Roth diese Summe ausgegeben murbe.

Ganguillet. Ich erlaube mir nur noch ein paar Worte, vanguttlet. Ich erlaube mir nur noch ein paar Worte, ba wir gerade bei'm Kapitel der Ausgaden sind, und ich will durchaus Niemanden beschuldigen. Es wurde Ihnen gesagt, wie große Ausgaden die frühere Verwaltung für das Bauwes sen z. hatte. Ich gebe das Alles zu, aber ich muß bemerken, daß nach der vorliegenden Rechnung für das Armenwesen eine Summe von ungefähr 200,000 Fr. mehr ausgegeben wurde, als im lepten Jahre der frühern Berwaltung. Ferner will ich nur ganz oberflächlich bemerken, daß die gegenwärtige Berwaltung infolge Wasserschadens beinahe Fr. 200,000, für die Münzresorm über Fr. 150,000, für die Geschwornengerichte Fr. 38,000 ausgeben mußte, Ausgaben, die früher auch nicht bestanden, und zu bener noch andere angesichtt werden können ju benen noch andere angeführt werden fonnen.

Matthys. herr Ganguillet ift wirklich ein hexenmeister im Rechnen; ich erlaube mir eine einzige Erwiderung auf feine Behauptung. Bas die Ausgaben im Armenwesen betrifft, fo ift es Demjenigen, welcher ehrlich fein will, befannt, daß bie Berfaffung bestimmt, es folle allmälig die gefetliche Armenunters Berfassung ber Gemeinden aufgehoben werden, und daß durch den Großen Rath von 1846 ein Geset erlassen wurde, welches die Ausführung dieses Grundsates näher bestimmte. Wenn man daher heute sagt, die jetige Regierung gebe 200,000 Fr. mehr aus, als unter der Verwaltung von 1846, so soll Herr Gansguillet, wenn er ehrlich sein will, sagen, daß es infolge Gesetze guiuet, wenn er ehrlich fein will, jagen, daß es infolge Gesehes und Versassung geschehe; mit Verdächtigungen ift nichts gemacht. Wir wissen Alle, daß der Staat, so lang er existirt, Einnahs men macht und Ausgaben zu bestreiten hat, und daß unsere Verbältnisse der Art sind, daß die bürgerliche Gesellschaft im allges meinen Interesse größere Opfer bringen muß, als es geschah, wenn nicht die bürgerliche Ordnung gefährdet werden soll. Mit gegenseltigen Anschuldigungen verwischen wir das nicht. Ich weise auf die Thatsabe hin: wenn auch die 1846er Verwaltung berbe Zeiten zu bestehen hatte. diese Ragantität, viele Zeiten zu bestehen hatte. diese Ragantität, viele Zeit von berbe Beiten zu bestehen hatte, biefe Bagantitat, biefe Bahl von Berbrechen gegen das Eigenthum und gegen Personen, wie fie beute vorkommen, sab man damals nie. Woher kommt es? Soll man defihalb die Regierung beschuldigen? Rein, man soll nicht unbedingt die Regierung beschuldigen; aber die Ueberzeus gung habe ich, daß wenn man in Bausachen mehr ausgegeben, mehr gethan hatte - ich anerkenne, daß die Regierung auch die finanziellen Verhältnisse in Berückschtigung ziehen muß, — wes niger Bagantität, mehr Verdienst im Lande wäre. Dieß als Antwort, weil Herr Ganguillet bei jedem Anlasse auf die 46er Berwaltung einschlägt, ohne dem Großen Rathe die Thatsachen anzugeben, welche den Grund gewisser Ausgaben und Defigite enthalten.

Ganguillet. Ich muß herrn Matthys ein Bort erwistern. Er jagt, ich sei ein herenmeister im Rechnen; ich fann ihm dieses Kompliment nicht machen. Ich hatte tein Wort gesjagt, wenn man nicht heute auf frühere Berhältnisse zuruckges fommen ware. Wenn ich einen Unterschied von mehr ale 31/2 Millionen zwischen den Defiziten ber frühern und benjenigen ber gegenwärtigen Bermaltung finde, fo fann ich nicht jugeben, baß bas Resultat beider Berwaltungen ein gleiches fei. Man fagt,

vie Ausgaben im Armenwesen beruhen auf gesetlichen Bestimmungen. Ich negire das nicht, sowie ich nicht leugne, daß die Ausgaben der frühern Verwaltung nur aufgeschrieben und nicht gebeckt wurden; man hätte sich nach den Einnahmen richten solsten. Herr Stämpsti sagte, die frühere Verwaltung habe diese und jene außerordentlichen Ausgaben bestreiten müssen, welche in der letzen Zeit nicht gemacht worden seien. Wenn er ehrlich ist, was auch ich zu sein glaube, so wird er anerkennen, daß die gegenwärtige Verwaltung ebenfalls Ausgaben zu bestreiten hatte, die früher nicht vorsielen. Ich erinnere an die Ausgaben für den Irrenhausbau, welche die frühere Verwaltung beschloß; ich tadle sie des wegen nicht, aber die Thatsache ist da. Ich erinnere ferner an die Bauten infolge Wasserbeschädigungen, an die außerordentlichen Ausgaben für die Münzreform, für Justiskosten (über 100,000 Fr. mehr), und die 200,000 Fr., welche jährlich für das Armenwesen mehr ausgegeben werden. Das sind Thatsachen; ich beschuldige Riemanden; ich will nur zeigen, daß das Resultat ein anderes ist. Wenn die Einen außerordentliche Ausgaben zu bestreiten hatten, so haben die Andern auch solche zu bestreiten. Ich hätte kein Wort gesagt, wenn man nicht behauptet hätte, das Resultat sei das gleiche.

Derr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ich muß bas von Herrn Ganguillet Angebrachte unterstüten. Ich sage es ohne Beschulbigung, aber es ist Thatsache, daß gegenwärtig für das Armenwesen über 245,000 Kr. mehr als früher ausges geben werden. Was Kerr Matthys bemerkte, mag vollkommen richtig sein, daß diese Ausgaben nach dem Gesetz Jahr für Jahr steigen sollen; aber die Thatsach ist vorhanden, daß das Rechnungsresultat für und ein um so günstigeres wäre, wenn wir nur in dem Maße Ausgaben in diesem Zweige hätten, wie die frühere Berwaltung. Ein bedeutender Irrihum liegt in der Behauptung, als habe man in lepter Zeit sür das Bauwesen weniger ausgegeben als früher. Ja, wenn man die Nechnung der ordentlichen Ausgaben ins Auge saßt, so gebe ich zu, daß die Summe nicht so groß erscheint, wie früher. Aber es wurde nebstdem ein außerordentliches Büdget ausgestellt. Wurde dies selb nicht ausgegeben? Ram es nicht auch der armen Bes völkerung zu gut? Die ordentliche Rechnung der Baudirestion weist bereits eine Summe von Kr. 717,621 aus; dazu sommt noch das außerordentliche Büdget von 1853 mit Kr. 59,587. 59 sur Straßens und Brüdenbau, serner Fr. 31,399. 26 sur Waßerbau, und endlich Kr. 249,926. 43 als Staatsbeitrag an die Bauten des Irrenhauses Waldau. Das sind Gegenstände, welche zu den Ausgaben sur das Bauwesen gerechnet werden müssen; und dann will ich es darauf ansommen lassen, od die Gesammisumme viel geringer sei, als früher; der Unterschied wird nicht groß sein. Man ist also im Irrihum, wenn man die Kröße der Urmennoth damit erklären will, als werde viel weiger im Bauwesen ausgegeben. Benn man die Summen versgleicht, so wird man sinden, daß die gegenwärtigen Ausgaben in diesem Zweige gar nicht so viel geringer sind, als die früher; nur sind die außerordentlichen Ausgaben von den ordentslichen getrennt, das ist der Unterschied.

Die Anfane ber Direktion bes Innern wurden genehe migt, wie oben.

III. Direktion der Juftig und Polizei.

herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Die Ausgaben bieser Direktion nach ben Hauptrubriken sind folgende: Direktorialbureau: Fr. 11,000. 78, weniger als im Büdget: Fr. 99. 22; Zentralpolizei: Fr. 43,577. 04, Ueberschreitung des Büdgetansates um Fr. 5077. 04, hauptsächlich infolge der Gesfangenschaftskosten in der Hauptstadt und Entdedung von Bersbrechen und Bergehen. Justize und Polizeiausgaben in den Amtsbezirken: Fr. 126,009. 10, mehr als der Büdgetansat: Fr. 43,721. 79, ungeachtet auf den Rathskredit Fr. 1228. 63 angewiesen wurden. Die Kriminalpolizeikosten sind mit Fr. 6807 unter dem Büdgetansat geblieben. Bei den Gefangenschaftsstoften in den Amtsbezirken ergibt sich eine lleberschreitung von

Fr. 30,527, auf ben Jubizialfosten eine folche von Fr. 23,708. Die Strafanstalt in Bern toftete Fr. 102,538. 70, mahrend bas Büdget nur Fr. 47,000 aussetzte, mithin eine Ueberschreitung von Fr. 54,839. 70. Die Strafanstalt in Pruntrut kostete Fr. 12,827. 57; das Büdget setzte dafür Fr. 10,000 aus; also auch hier eine Ueberschreitung von Fr. 2827. 57. Die Gesetzgebungsfommission verursachte eine Ausgabe von Fr. 2783. 28, weniger als im Büdget: Fr. 716. 71. Das Rirchenwesen nahm eine Summe von Fr. 579,979. 15 in Anspruch, weniger als das Büdget aussente: Fr. 4696. 85. Totalfosten ber Juftig- und Polizeiverwaltung: Fr. 878,716. 62, mahrend bas Budget nur Fr. 775,796 dafür aussette und aus dem Rathefredite Fr. 1608. 63 verwendet wurden, so daß sich eine Ueberschreitung von Fr. 101,312 ergibt, die sich auf folgende Rubrifen vertheilt: Gefangenschaftskoften der Hauptstadt: Fr. 1222; dieselben in den Amts-bezirken: Fr. 30,527; Einbringung von Verbrechern: Fr. 4171; Judizialkosten: Fr. 23,708; Strafanstalt Bern: Fr. 54,839; dieselbe in Pruntrut: Fr. 2827. Dagegen wurden auf folgen-den Zweigen Ersparnisse gemacht: Kriminalpolizei: Fr. 6807; verschiedene Polizeiausgaben: Fr. 2543; Gesetzebungskommis-ston: Fr. 716; Kirchenwesen: Fr. 4696; Bureaukosten: Fr. 99; perschiedene Ersparnisse: Fr. 1121e. Liebt man die Erswarnisse verschiedene Ersparnisse: Fr. 1121e Zieht man die Ersparnisse von den Ueberschreitungen ab, so liefern die letztern noch eine Summe von Fr. 101,312. Mit Bedauern muß ich Ihnen ans zeigen, daß bieß bie haupisächlichste und fast einzige wesentliche Ueberschreitung ber ausgesetzten Kredite ift, mabrend beinahe alle andern Anfage unter dem Budget blieben. Dieg hat theilmeife feinen Grund in den herrschenden Rothständen, theilweise in ber Unhäufung ber Berbrechen und Ueberfüllung ber Strafanstalten und Gefangenschaften. Diefe enthalten wenigstens 2/3 mehr Sträflinge und Gefangene, als früher je fich barin befanden, so daß dieselben bis an den Eftrich gefüllt find, was wirklich mißlich für die Sandhabung der Polizei in den betreffenden Unstalten felbst ift. Es ift nicht möglich, bei folder Ueberfüllung derfelben gute Ordnung und Polizei zu handhaben, namentlich mahrend des Binters, mo eine Menge Gefangene nicht für Arbeiten auswärts verwendet werden konnen. Es ift traurig, wenn bie Berwaltung einerseits alle möglichen Ersparniffe gu machen fucht, und andererfeits gerade bei fo unerfreulichen Musgaben Ueberschreitungen ftattfinden. Gie miffen, bag bie Regierung eine fehr umfangreiche Untersuchung der betreffenden Un-stalten anordnete, und daß infolge deffen Borschläge eingereicht wurden, Ersparniffe gu machen, welche ungefahr 10,000 Fr. betragen wurden, - wohl verstanden, in der Borausfetung, daß bie Bahl der Sträflinge auf die frühere Bahl reduzirt werden tonne. Ware dies nicht ber Fall, so ware es fehr schwer, Ersparniffe zu machen; benn es ift begreiflich, daß ber Unterhalt von 712 Sträflingen in der Strafanstalt von Bern mehr kostet, als der Unterhalt von etwa 450. Ich bedaure, daß diese Aussgabe gemacht werden mußte, aber sie war außer der Macht der Berwaltung. In Bezug auf die Nachkredite, welche infolge des fen nöthig werden, liegt ein besonderer Bortrag vor.

Es wird verlesen ein

Vortrag bes Regierungsrathes, welcher dahin geht: ben im Laufe bes Jahres 1853 für die Strafanstalten von Bern und Pruntrut bewilligten Nachfredit von Fr. 58,000 auf die Summe von Fr. 175,624. 75 anzuweisen, um welche bie wirklichen Einnahmen die im Büdget vorgesehenen Kredite überschritten haben.

Dieser Untrag bes Regierungsrathes, sowie bie Unsfäte ber Direktion ber Jufiz und Polizei werden ohne Einsprache burch bas Dandmehr genehmigt.

IV. Direktion der Finangen.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Die Aussgaben bieser Direktion liefern folgendes Resultat: das Direktorialbureau mit Fr. 5696. 71, weniger als im Büdget: Fr. 103. 29; Kantonsbuchhalterei und Kantonskasse: Fr. 25,026. 09;

mehr als im Bübget: Fr. 1026. 09; Amisschaffner: Fr. 22,461. 31, mehr als im Bübget: Fr. 601. 31; Zins der Zehntliquisdation: Fr. 97,258. 93, weniger als im Bübget: Fr. 341. 07, Zins des Anleihens: Fr. 21,385, mehr als im Bübget: Fr. 2135; Rechtssoften: Fr. 9117. 98, was eine Ueberschreitung von Fr. 2117. 98 zur Folge hatte, die daher rührt, weil eine Summe von Fr. 2394. 39 bezahlt werden mußte für Rechtskoften, die vor 1851 angehoben wurden. Kür die Triangulation des alten Kantons wurde nichts ausgegeben. Die Nydeckbrückenschuld nahm Fr. 15,509. 62 weniger als der Büdgetansas in Anspruch, weil die erste Zahlung der Zinse erst am 1. März 1854 versiel. Insolge der Salzbohrversuche bei Rumisberg verzeigt sich ein Erzebent von Fr. 24,579. 52, eine Summe, welche von der frühern Berwaltung nur als Borschuß behandelt wurde; dieselbe wird, der Drdnung wegen, erst jest verrechnet, obschon sie der gegenwärtigen Berwaltung eigentlich nicht zur Last fällt. Wäre die Sache früher in's Reine gebracht worden, so wäre das Dessitt um so kleiner. Für das Telegraphenwesen wurden Fr. 280 ausgegeben, sür Zehnten und Bodenzinse Fr. 1427. 71, sür außerordentliche Hülfsanstalten Fr. 377. 33, sür Brandversicherungsbeiträge Fr. 80. 29; alle diese drei Gegenstände warmenschie das Büdget vorsah, was namentlich den Ausgaden für die Salzbohrversuche bei Rumisberg zuzuschreiben ist, ohne welche wir einen Ueberschuß bätten. Aus diesen Angaben seben Sie, daß der Zins des Oberländervanleihens bedeutend abnahm, und wenn man vom Schuldenmachen spricht, daß man zugestehen wuß, man sorge auch sür Bezahlung derselben. Die Summe des erwähnten Anleihens ist bereits von 800,000 Fr. auf 300,000 Fr. heruntergeschmolzen, so daß es im Lause dieses Jahres vollsfändig abbezahlt werden wird.

Derr Berichterstatter ber Staatswirthschaftssommission. Diese Abtheilung gibt zu zweierlei Bemerkungen Anlaß. Ersstens ergibt sich auf bem veranschlagten Zins ber Nybeckbrückenschuld ein Minderverbrauch von Fr. 15,509. 62, welcher daher rührt, daß die Staatsobligationen an die Aktionärs, die einen Hauptbestandtheil dieser Schuld bilden, jeweilen auf den 1. März, das erste Mal auf 1854 zu verzinsen sind, und daher in diesem Jahre nur die Zinse und Markzinse von der durch die Nybeckbrückengesellschaft dem Staate überbundenen Schuld zu bezahlen waren. Die zweite Bemerkung betrifft die nicht im Büdget vorzgesehene Ausgabe von Fr. 24,579. 52 für Salzbehrversuche in Rumisberg. Diese Ausgabe wurde schon von der frühern Berzwaltung gemacht, erschien seboch bisdahin immer als Borschuß. Nach gänzlicher Ausgabe dieser erfolglos gebliebenen Bersuche und Liquidation der daherigen Rechnung mußte nun diese Summe besinitiv als Ausgabe verrechnet werden. Ohne diese, im Grunde frühere Jahre angehende Ausgabe hätte sich das dießsfällige Resultat noch um so besser herausgestellt.

Die Anfage ber Finangbireftion werden genehmigt, wie oben.

V. Direktion der Erziehung.

herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Die Ausgaben dieser Direktion vertheilen sich, wie folgt: Direktorialbureau: Fr. 7126. 06, weniger als im Büdget: Fr. 473. 94; hochschule: Fr. 100,473. 62, mehr als im Büdget: Fr. 1673. 62; Mittelschulen: Fr. 114,339. 87, weniger als im Büdget: Fr. 1344. 13; Primarschulen: Fr. 307,375. 56, weniger als im Büdget: Fr. 4891. 44; Spezialanstalten: Fr. 49,600. 24, wesniger als im Büdget: Fr. 10,719. 76.; Synobalsosten: Fr. 554. 05, weniger als im Büdget: Fr. 1445. 95; wissenschaftliche Institute: Fr. 500. Die Gesammtsumme der Ausgaben dieser Direktion beläuft sich auf Fr. 579,969. 45, so daß sich nach dem Büdget ein Ueberschuß von Fr. 16,701. 55 ergibt.

Genehmigt, wie oben.

VI. Direktion des Militars.

Derr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Die Verwaltungsbehörden dieser Direktion nahmen eine Summe von Fr. 64,826. 39 in Anspruch, weniger als im Büdget: Fr. 10,807. 61; für Kleidung, Bewassnung und Rüstung der Truppen wurden Franken 121,609 33 Kp. ausgegeben, mehr als im Büdget Fr. 12,357. 33 (für Kleidung einzig Fr. 13,563 58 mehr als früher, infolge Beränderungen nach neuem Reglemente). Der Unterricht der Truppen kottete Fr. 179,172. 66 oder Fr. 3897 66 Kp. mehr als der Büdgetansat. Beim Refrutenunterricht zeigt sich eine Ueberschreitung von Fr. 10,633. 72, bei den Bies derholungskursen eine solche von Fr. 6415, dagegen auf der Pferdemiethe eine Ersparnis von Fr. 6246. Der Garnisonsbienst kostet Fr. 18,779. 82, weniger als das Büdget: Fr. 3355. 8. Auf der Zeughausverwaltung ergab sich eine Ersparnis von Fr. 9389. 67, da sie Fr. 75,610. 33 in Anspruch nahm. Die eigentlichen Militärausgaben beliesen sich nach dem gedruckten Büdget auf 467,296, nach der Staatsrechnung auf Fr. 459,998. 53, so daß sich eine Ersparnis von Fr. 7297. 47 ergibt, wovon jes doch eine Ausgabe für das Bundessest von Fr. 2180. 40 abzuziehen ist, so daß noch Fr. 5117. 07 unverbraucht sind. Das Landsägerforps kostete Fr. 203,905. 70, weniger als im Büdget: Fr. 7747. 30.

herr Berichterstatter ber Staatswirthschaftskommission. In Betreff ber Ausgaben ber Militärdirektion verdient hervorzgehoben zu werden, daß dieses Jahr den Borschriften der schweiszerischen Militärorganisation zum ersten Male insweit vollstänsdig Genüge geleistet worden ift, als sämmtliche Bataillone des Auszugs ihre jährlich vorgeschriebene Musterung passirten. Mit Rücksicht auf diesen Umstand kann das Resultat der Rechnung für den Unterricht der Truppen ein günstiges genannt werden.

Genehmigt, wie oben.

VII. Direktion der öffentlichen Bauten.

Herr Berichter statter bes Regierungsrathes. Die Ausgaben dieser Direktion liesern folgendes Resultat. Für das Disrektorialbureau betrugen sie Fr. 46,555. 04, was eine Ueberschreistung des Büdgetkredites von Fr. 3355. 04 zur Folge hatte. Für Hochbau-Neubauten wurden Fr. 19,811. 52 verwendet, als Fr. 5188. 48 weniger als im Büdget. Der Straßens und Brückendau nahm eine Summe von Fr. 360,301. 38 in Ansspruch. Davon sind abzuziehen die Ausgaben für Neubauten infolge Wasserschadens, welche mit Fr. 59,587. 59 auf dem außerordentlichen Büdget erscheinen und aus dem Anleichen zu bezahlen sind, so daß sich die ordentlichen Ausgaben dieser Abstheilung auf Fr. 300,713. 79 reduziren, und Fr. 4394 weniger als das Büdget betragen. Dabei ist ein Betrag von Fr. 108. 70 Nv. inbegriffen, welcher aus dem Nathskredite für den Emmiyaß im Wallis bezahlt wurde. Der Posten für den Wassersdau beträgt Fr. 85,859. 50, wovon jedoch eine Summe von Fr. 55,663. 96 abzuziehen ist, welche für Ausgaben infolge Wasserschaft Fr. 84,804. 06 weniger als im Büdget erscheint, so daß die ordentliche Ausgabe dieser Abtheilung Fr. 30,195. 54 beträgt, oder Fr. 4,804. 06 weniger als im Büdget. Für Etraßens und Brücken-Neubauten erscheint eine Uusgabe von Fr. 320,345. 82 in der Rechnung, mithin eine lleberschreitung des Büdgetansatzes um Fr. 12,345. 82, welche hauptsächlich vom Bau der Senserüge (50,000 Fr.) herrührt, weil infolge Berstrages mit der Regierung von Freiburg und dem aussührenden Ingenieur die Jahlungen nach Maßgabe der Leistungen gemacht werden und diese schneller vorschreien als man geglaubt hatte. Die Gesammtausgaben dieser Verwaltung betragen daher Fr. 717,621. 71, also eine Mehrausgabe von Fr. 1421. 71, wovon aus dem Raihskredit Fr. 108. 70 gedeckt wurden, so daß die lleberschreitung noch Fr. 1313. 01 beträgt, und das Gesammtsresultat annähernd dem Büdget nachsommt.

Genehmigt, wie oben.

10.833. 41

VIII. Roften Der Gerichtsverwaltung.

Derr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Ausgaben dieses Berwaltungszweiges enthalten solgende Summen: Das Obergericht: Fr. 56,066. 02, mehr als im Büdget: Fr. 366.02; Kanzleisosen: Fr. 26,339.50 Rp., weniger als im Büdget: Fr. 366.02; Kanzleisosen: Fr. 120,516. 31, also eine Ueberschreitung des Büdgetansates um Fr. 4151. 31, hauptsächlich wegen der vielen Fälle von Ausbülfe, die man Gerichtsprässenten bewilligen mußte. Staatsanwaltschaft: Fr. 19,918. 71, ebenfalls eine Ueberschreitung von Fr. 918. 71, welche durch einen Nachtredit von Fr. 900 sast gebeckt wurde. Die Geschwornengerichte verursachten eine Ausgabe von Fr. 38,017. 44, während das Büdget nur Fr. 20,000 ausseste, so daß eine Ueberschreitung von Fr. 18,017. 44 statsand. Ungeachtet zweier Nachtragsfredite von Fr. 10,911. 14 ergibt Ingeachtet zweier Nachtragsfredite von Fr. 10,911. 14 ergibt ich also immer noch eine Mehrausgabe von Fr. 7106. 30 auf biesem Posten. Die ganze Summe für die Gerichtsverwaltung beträgt Fr. 260,857. 98, also um Fr. 22,532. 98 mehr als der Büdgetansat, ohne die Nachtragsfredite in Rechnung zu brinzen. Bergleicht man dieses Ergebniß mit den Ausgaden für die Gerichtsverwaltung im Jahre 1852, so stellt sich sür 1853 wieder eine Mehrausgabe von Fr. 12,525. 11heraus. Sie sehen, das auch hier die Ausgaden im Wachsen begriffen sind. Run stellt uns der Generalprofurator in Aussicht, dieselben werden sich in Jususch der Generalprofurator in Aussicht, dieselben werden sich in Jususch der Kanton Bern, die enorme Summe von 260,000 Fr. sür die Gerichtsverwaltung über alles Maß hinausgehe, so daß man wohl hoffen dürste, die Ausgaden dieses Berwaltungsweizes möchten stünstig nicht so doch belausen. Ich din überzeugt, daß diese Eumme außer allem Berhältnisse gegenüber andern Kantonen steht; doch wird es noch zu früh sein, Modisitationen zu treffen, bevor man noch mehr Erfahrungen gesammelt hat.

herr Berichterstatter der Staatswirthschafisssommission. Sehr groß erscheint der Kommission immer wieder die Kostensssumme der Gerichtsverwaltung, welche im Jahre 1853 auf Fr. 260,858 ansteigt. Bergleicht man dieselbe mit der Gesammt-bewölkerung des Kantons, so bringt es nicht weniger als ½ Fr. per Kopf einzig für diese Gerichtstoften. Es muß daher ernste Sorge der zufünftigen Verwaltung sein, in diesem Zweige der Administration größere Einfachheit und damit auch größere Destonomie einzusühren.

Gleichzeitig wird ein Bortrag bes Regierungerathes behandelt mit dem Antrage:

- 1) Zwei von ihm bewilligte Nachtrebite für bie Koften ber Staatsanwaltschaft und die Geschwornengerichte von zussammen Fr. 11,811. 14 auf den Aftivüberschuß ber wirfslichen Einnahmen gegenüber dem Büdget von 1853 ans zuweisen:
- 2) Die Summe von Fr. 10,721. 84, um welche überbieß ber Gesammtkredit ber Kosten ber Gerichtsverwaltung pro 1853 überschritten wurde, auf ben Kreditüberschuß ber Direktion ber Erziehung von Fr. 17,201. 55 zu überstragen.

Sowohl biefer Antrag bes Regierung Brathes als bie Ansfage ber Gerichts verwaltung werben ohne Ginsprache burch bas handmehr genehmigt.

Zusammenzug des Ausgebens:

그 회사 전에 가는 그 있는 그는 것이 없는 것이다.			
I. Allgemeine Berwaltungskoften	Fr.	238,742.	60
II. Direktion des Innern	,,	766,853.	67
III. Direktion der Justiz und Polizei	,,	878,716.	62
IV. Direktion der Kinangen	,,	212,936.	67
V. Direktion der Erziehung .	,,	579,969.	45
VI. Direktion des Militärs .	,,	666,084.	63
VII. Direktion der öffentl. Bauten		717,621.	71
VIII. Roften der Gerichtsverwaltung	"	260,857.	98
		4,321,783.	33

Bilanz:

Weniger als die im Büdget bewilligten Rredite: Fr.

Ausgeben Heberschuß	•	•	•		 4,321,783.	00
Ginnehmen		•		•	4,253,904.	

Serr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Nach bem gedruckten Büdget belaufen sich die Ausgaben nur auf Fr. 4,234,687, wobei aber die nachträglichen Kredite im Betrage von Fr. 97,927 74 Rp. zu berückschiegen sind. Nach diesen ware auf den Krestien eine Ersparniß von Fr. 10,833. 41 gemacht worden. Im Büdget war das Defizit mit Fr. 156,407 vorgesehen, während es in Wirklichkeit nur Fr. 67,878. 58 beträgt, also Fr. 88,528 42 Rr weniger als das Büdget vorsah. Ich glaube, diese Resultat soll Ihnen am besten beweisen, daß die Berwaltung alle mögslichen Anstrengungen macht, um mit den bewilligten Krediten sehr sorgfältig zu versahren, sowie die Einnahmen durch genauen Bezug zu sichern. Es ist denn auch dieses im Bergleiche mit den frühern Ergebnissen das günstigte Resultat, wenn man die außerordentlichen Ausgaden in Anschlag bringt, welche die Verswaltung zu bestreiten hatte. Wenn die Judzials, die Gefangensschaftss und Zuchthauskosten nicht alles frühere Maß überschritten hätten, so wäre ein Ueberschuß der Einnahmen erfolgt. Ich emspsehle Ihnen auch diese Abtheilung zur Genehmigung.

Der hr. Berichterstatter ber Staatswirthschaftstommission unterstützt obige Bemerkungen und wiederholt die hauptresultate ber Rechnung.

Dhne Ginsprache burch bas Sandmehr genehmigt.

Außerordentliches Büdget.

herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Die Ausgaben, welche bas außerordentliche Büdget von 1853 enthält, wurden vorschußweise aus der Kantonskasse bezahlt, nämlich: Fr. 90,986 85 für Wasserschaden und Fr. 24,264. 70 für Tiesferlegung des Brienzersees, während der erste Posten mit Fr. 100,000, der zweite mit Fr. 50,000 im Büdget erscheint. Die Summe von Fr. 249,928. 43 wurde von der Kantonalbank vorgesschossen, aber im Februar derselben durch die Kantonskasse ohne Benutung des Anleihens wieder zurückbezahlt. Bei der fünstigen Rechnung wird dieser Posten auf der Anleihensrechnung erscheinen.

Dhne Ginsprache genehmigt, wie oben.

Bilanz-Rechnung.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Die Borsschüffe bes Staates für Bauten infolge Wasserbeschädigungen und für die Schleusenwerke zu Unterseen besinden sich im Aktive verzeichnisse mit Fr. 115,251. 55. Die Militärsteuerausstände sind nach der Rechnung von 1853 um 41,065. 85. geringer als im Jahre 1852. Zu den Vorschüssen des Staates für den Irrenhausbau pro 1852 mit Fr. 103,000 kommen noch diesenigen

pro 1853 mit Fr. 249,928. 43, also zusammen eine Summe von Fr. 352,928. 43. Der Kassachand auf den 31. Dezember 1853 betrug Fr. 832,423. 43. Die Summe der Debitoren der Grunds, Kapitals und Einkommenskleuer hat in bedeutendem Maße abgenommen. Wenn sie schon in der Rechnung mit Fr. 214,054. 07 (pro 1850/53) erscheinen, so ist zu bemerken, daß bavon am Ende Januar 1854 noch Fr. 27,000 und Ende März noch Fr. 11,000 ausstehend waren. Die Rücktände der gleichen Steuer aus den Jahren 1847/49 betragen noch Fr. 18,440. 96. Die Rücktände an Steuern im Ganzen sind vielkleiner als je vorher. Dieß ist das wesentliche Resultat der Verwaltungsrechnung des Jahres 1853. In Folge bessen heträgt der Vermögensetat des Staates auf Ende des Rechnungsjahres eine Summe von Fr. 42,859,212. 21. Rechnet man die Desizite der zwei letzten Jahre mit Fr. 350,384 56 hinzu, so erscheint der Kapitalsonto auf 31. Dezember 1853 mit einer Summe von Fr. 43,209,596. 84. Sie wissen, daß die Desizite der swei letzten Wurden, während die Desizite der zwei letzten Jahre durch Beschluß des Großen Rathes vom Kapitalsonto abgeschrieben wurden, während die Desizite der zwei letzten Jahre als Vorschuß erscheinen, in Erwartung, ob spätere Resultate so günstig seien, um denselben zu decken.

Dhne Ginfprache genehmigt, wie oben.

Rechnung über das Staatsanleihen.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Der Stand bes Anleihens auf ben 31. Dez. 1853 war Fr. 227;000, welche Summe zu 3½ Prozent verzinset werden muß. Daraus wurden folgende Ausgaben bestritten: bezahlte Marchzinse auf Obligationen: Fr. 875. 60; für Borbereitungsarbeiten der Seeslandsentsumpfung: 6602. 22; Kosten der Münzresorm: Fr. 162,380. 04; für Untosten: Fr. 375. Nach Abzug dieser Auszgaben bleibt noch baar in der Kassa: Fr. 56,922. 13. Auch dieses Ergebniß zeigt Ihnen, daß die Berwaltung von den ihr durch den Großen Rath bewilligten Krediten bei weitem nicht in dem Maße Gebrauch machte, wie sie davon hätte Gebrauch machen können, weil das Bedürfniß nicht da war, und man die Ausgaben vorschußweise zum Theil aus der Kantonösassa bestritt, ein Berfahren, welches dem Staate bedeutende Ausgaben an Zinsen erspart. Ich trage ehrerbietig darauf an, Sie möchten auch diesen Theil der Rechnung genehmigen.

Done Ginfprache genehmigt, wie oben.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Da ich über jeden Zweig der Berwaltung Ihnen ausführlich Ausfunst ertheilt habe, so bleibt mir zum Schlusse sehr wenig beizusugen übrig. Ich bemerke nur, daß in Zukunst bei der Rechnungsssührung nach Beschluß des Großen Rathes vom Mai 1853 forts gefahren wird, die Ausgaben in ordentliche und außerordeutliche auszuscheiden, daß jeweilen, wenn außerordentliche Ausgaben gemacht werden, auch für deren Deckung gesorgt werde, wodurch es allein möglich ist, Ordnung in die Finanzen zu bringen. Was die ordentlichen Ausgaben betrifft, so wird es vielleicht dahin kommen, daß wir mit einer Steuer vom 1 pro mille den Staatshaushalt bestreiten können, was schon dieses Jahr möglich gewesen wäre, wenn die Judizials, Gefangenschafts, sowie die Kosten für die Strafankalten nicht solche Ueberschreistungen zur Folge gehabt hätten, wie ich sie Ihne darstellte. Indessen ist zu hossen, das Resultat werde für fünstige Jahre ein günstigeres sein, und ich schließe Namens des Regierungsrathes mit dem Antrage, Sie möchten der Verwaltungsrechnung bes Jahres 1853 Ihre endliche Genehmigung ertheilen.

herr Berichterstatter ber Staatswirthschaftskommission (verliest die im Kommissionalberichte enthaltene Zusammenstellung bes Berwaltungsresultates beider Amtsperioden. S. Tagblatt der Großrathsverhandlungen, Jahrg. 1854. S. 91 ff.; hierauf schließt der herr Berichterstatter mit folgenden Anträgen:) Ich

habe die Ehre, Namens ber Staatswirthschaftsfommission zu beantragen: 1) ber Große Rath wolle unter bem gewohnten Borbehalte von Mißrechnung und Auslassung die Staatsrechnung pro 1853 genehmigen und passiren; 2) ber Große Rath wolle dem Regierungsrathe und bem herrn Finanzdirektor für die vorzügliche Administration der Finanzen seinen Dank aussprechen. Ich empfehle Ihnen Namens der Kommission beide Anträge mit Freuden zur Genehmigung.

Matthys. Ich möchte ben herrn Berichterstatter ber Staatswirthschaftsfommission und herrn Finanzdirektor Fueter, welche heute im Namen der vorberathenden Behörden über die Staatsrechnung des Jahres 1853 rapportirten, und bei welchem Rapporte der herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission eine Bergleichung der Berwaltungsperioden von 1846/50 und von 1850/54 vortrug, was gar nicht in der Aufgabe der Rommission lag, anfragen: ob den herren, die jest während vier Jahren in der Verwaltung waren, die also einen Nücklick auf die frühere Verwaltung wersen konnten und geworfen haben, irgend eine Handlung der Verwaltung von 1846 und namentlich der Finanzverwaltung, bekannt geworden, wo man sagen könnte, es wäre dem Staate mit Nücksicht auf die Finanzen irgend etwas entstremdet, oder in den ofsiziellen Aktenstücken, namentlich in der Rechnung, irgend etwas unrichtig dargestellt worden. Ich stelle diese Anfrage deshald, weil man heute die erwähnte Vergleichung vorbrachte und die Faktoren, auf welchen sie beruht, in keiner Beise bestührte, weil man im Anfange der jestigen Verwaltungsperiode einen ofsiziellen Vericht unter das Publikum und in den Großen Rath warf, worin Andeutungen enthalten sind, als wäre es früher nicht richtig zugegangen.

Rarrer. Bon Geite ber Staatswirthschaftetommiffion murben zwei Antrage gestellt, gestütt auf einen Schlugrapport, welchen ber Berichterstatter theils vorlas, theils mundlich ergangte. Bas bie allgemeinen Bemerfungen besfelben über die Bergleichung der Berwaltungsresultate beider Amtsperioden beirifft, so will ich hierüber nur diese Bemerkung machen, daß die dargestellte Ueberficht bloß die Ausgaben, nicht die Einnahmen betrifft und daß die Busammenstellung der Ausgaben so beschaffen ist, daß Derjenige, welcher die Sache nicht näher kennt, sich nicht erflären kann, warum früher so große Desigite stattfanden, und warum das gegenwärtige Resultat vorliegt. Ich hatte von ber Unparteilichkeit der Staatswirthschaftskommission erwartet, fie wurde auch die Grunde angeben, auf welchen biese Busams menstellung beruht; benn wenn man die Summen nur so gusams menstellt, ohne die Gründe dafür anzugeben, so entsteht bei Demjenigen, welcher mit den Berhältnissen nicht vertraut ist, die natürliche Bermuthung, es sei bei der frühern Verwaltung nicht so verhandelt worden, wie hätte verhandelt werden sollen, dagegen sei jest die Sache in Ordnung. Ich erkläre daher diesen Bericht als durchaus unvollftändig, bis die Gründe anges geben werden, warum die Desigite früher größer waren als jest. Dann hätte ich auch gerne gesehen, das bie Geldauskrücke der Dann hatte ich auch gerne gesehen, bag die Geldaufbrüche ber gegenwärtigen Bermaltung, sowie die Einnahmen auch etwas berührt werden möchten. Indessen ift dieß kein Grund, die Paffation ber Rechnung, Die in ber Form richtig ift, ju verfagen; boch erlaube ich mir über ben zweiten Antrag ber Staatswirthschaftstommission noch ein Wort, ba er dahin geht, ber Große Rath möchte neben ber ordentlichen Passation noch ein Lob gegenüber der Berwaltung aussprechen. Entweder hat die Regierung ihre Pflicht gethan oder nicht; hat sie ihre Pflicht nicht gethan, so soll man die Rechnung nicht passiren; hat sie dieselbe erfüllt, so foll man die Passation einfach aussprechen, wie in den Jahren 1846, 1851 und später auch. Es ist noch nicht erhört, daß man einer Regierung für eine Rechnungslegung einen besondern Dank ausspreche. Ich will keinen Gegenantrag stellen; ich hätte nicht erwartet, daß von der Staatswirthschaftskommission ein solcher Antrag gestellt würde. Ich stelle einen Gegenantrag nicht, damit man nicht meine, es handle sich nur darum, Opposition zu machen, und ich schließe einfach dahin; was den ersten Antrag der Campilian betrifft in sie der Antistion in der Untrag ber Kommission betrifft, so sei die Paffation in der gewöhnlichen Form unbedingt ju ertheilen; jum zweiten Untrage fimme ich nicht, aus Ronfequeng.

herr Berichterftatter ber Staatswirtheschaftstommission. Die Ueberficht ber gegenwärtigen und frühern Berwaltungere-fultate im Kommissionalberichte murbe feinesmegs aus bem Grunde vorgetragen, um ber frühern Berwaltung Borwurfe zu machen. Eine folde Busammenftellung konnte nicht wohl vermieden werden, indem es, wie Sie wissen, im bestimmten Willen bes Boltes und speziell bes Großen Rathes lag, bafür zu forgen, baß hauptfächlich bie Finanzen bes Staates in's Gleichgewicht gebracht werben. Die Staatewirthschaftstommiffion mußte fich baber am Ende der gegenwärtigen Bermaltungsperiode bavon überzeugen, inwiefern biefes Biel erreicht worden fei; und zu biefem Zwede bedurfie es natürlich einer Busammenstellung von Zahlen, welche sich darboten. Ich hatte die Ehre, Ihnen dieselbe mitzutheilen, wobei nicht die Absicht vorwaltete, einen Tadel gegenüber der frühern Berwaltung, viel weniger noch eine Beruntreuung vorzuwerfen. Darauf foll bie Rommiffion eigentlich nicht eintreten, aber ba dieser Punkt angeregt murde, so mußte ich barauf ants-worten. Bas die Faktoren betrifft, welche dem Rechnungs-resultate zu Grunde liegen, so murden Sie heute vom herrn Finangbireftor genugsam erörtert, indem er zeigte, aus welchen Ursachen die Resaltate entstanden. Weiter kann ich auf die Sache nicht mehr eintreten, indem ich glaube, es fei genügender Aufschluß eriheilt worden. Die Passation selbst wurde nicht verweigert, nur der zweite Antrag der Kommission angesochten. Ich überlasse das dem Gefühle eines Jeden von Ihnen, zu entscheiben, ob eine Berwaltung, bie unsere Staatofinangen ungefähr in's Gleichgewicht gebracht, die gar fein Defigit hatte, wenn nicht außerordentliche Umftande in einzelnen Zweigen eine ungeheure Bermehrung ber Ausgaben verurfact hatten, - ob eine solche Berwaltung nicht die Anerkennung des Großen Rathes verdiene. Ich empfehle Ihnen daher zum Schlusse neuerdings die Kommissionalanträge zur Genehmigung.

Abstimmung:

Handmehr. 75 Stimmen. 20

Bortrag des Regierungsrathes, betreffend die Errichtung einer juraffifchen Bankfiliale.

Der Regierungerath ichließt bahin:

es sei die Errichtung einer jurassischen Filiale ber Kantonals bank grundsaglich zu erkennen und der Regierungsrath, respektive die Finanzdirektion, zu beauftragen, die zu Ausführung bieses Beschlusses erforderlichen Borlagen auszuarbeiten.

Fueter, Finanzdirektor, als Berichterstatter. Am 11. Februar reichten mehrere Partikularen, namentlich Handelsleute von Biel, eine Petition an den Regierungsrath ein, mit dem Gesuche, man möchte für Biel und seine nächste Umgedung eine Filialbank errichten, d. h. ein Etablissement wie die Kantonalbank, aber auf etwas beschränkterm Fuße, was für die dortige Gegend als sehr wünschenswerth dargestellt wurde. Kurze Zeit nachber kam ein ähnliches Begehren von St. Immer ein, mit etlichen 80 Unterschriften. Diese beiden Gesuche wurden der Kinanzdirektion zur Begutachtung überwiesen, und es ergab sich aus der Untersuchung der Akten, daß vor einigen Jahren unter der frühern Berwaltung ein ähnliches Begehren einlangte, aber damals abgewiesen wurde. Hier liegt Ihnen ein etwas verschiedener Schluß der vorberathenden Behörde vor. Wenn die Finanzdirektion einerseits fand, daß die Errichtung von Lokalbanken nicht durchaus statthaft wäre, weil sie die Geldskräfte des Staates zu sehr zersplittern würde, so kann die Sache von einem andern Gesichtspunkte aus betrachtet werden, wenn man von einer Filialbank spricht, die nicht für eine einzelne Lokalität allein, sondern für einen ganzen Landestheil errichtet würde. Aus der Petition von St. Immer ergibt sich, daß der Geschäftskreis der dortigen Industrie ein sehr großer ist, da in St. Immer und seiner Umgedung jährlich nicht weniger als Taablatt des Großen Rathes. 1854.

413,000 goldene und filberne Uhren von burchschnittlich 108 Fabrifanten geliefert merben, welche ein Rapital von Fr. 9,900,000 repräsentiren. Diese Industrie hat zur Folge, daß die Berkehrs-verhaltniffe bes Geldes bort ziemlich lebhaft sind. Run be-schweren fich die dortigen Industriellen darüber, daß sie unter Diefen Umftanden von unferer Bant nicht ben Gebrauch machen fonnen, wie wenn eine Unstalt in ihrer Gegend mare, und fie glauben baber eine gewisse Rudficht zu verbienen. Mus bem glauben baher eine gewisse Rücksicht zu verdienen. Aus dem schriftlichen Berichte geht hervor, warum der Regierungsrath es nicht angemessen sindet, auf die Errichtung einzelner Lokalbanken einzutreten, weil sie eine Zersplitterung der Finanzen, kostspielige Berwaltung und Mangel an Einheit zur Folge hätten. In einem andern Lichte erscheint aber die Sache, wenn man die Errichtung einer Filialbank für einen ganzen Landestheil im Auge hat, und in dieser Beziehung hält die Finanzdirektion dafür, die Petenten verdienen einige Rücksicht. Indessen gier Regierungsrath von der Ansicht aus, bevor etwas Bestimmtes vorgenommen werde, sei es zweckmäßig, im Großen Rathe vorläusig den Grundsatz zu erkennen, ob man überhaupt eintreten wolle oder nicht; erst wenn der Große Rath sinde, es sei der Sache Folge zu geben, werde man mit einem besondern fei der Sache Folge zu geben, werde man mit einem besondern Defrete tommen, das die nabere Bestimmung über den Kapitals betrag, die Verwaltung und ben Git der Bank enthält. Im S. 3 bes Gesetes vom 12. Rovember 1846 (Reglement für die Rantonalbant) ift die Möglichkeit der Errichtung von Filialbanten bereits vorgesehen und bem Großen Rathe Die Entscheis dung barüber vorbehalten. Bas den Berathungsgegenftand im Besondern betrifft, so glaube ich, es werden dem Staate aus ber Errichtung einer folden Unftalt nicht nur feine Opfer ermachfen, fondern er werde aus bem bedeutend vermehrten Geschäfteverkehr Nupen ziehen, wenn die Einrichtung zwedmäßig geschieht. Bis jest war wirklich die Betheiligung des Jura an unserer Bank nicht eine fehr bedeutende, da bei 800 eröffs neten Krediten berselben im Betrage von ungefahr 6,800,000 Fr. nur etwa 90 Personen aus bem Jura mit einer Summe von 750,000 Fr. betheiligt find. Sie sehen, daß im Berhältniffe zu ber bedeutenden Industrie im Jura wenige Leute dieses Lan- bestheiles von ber Bank Gebrauch machen, mas namentlich ber großen Entfernung juzuschreiben ist. Die bortigen Industriellen wenden sich hauptsächlich an Banquiers von La Chaux-de-fonds und Basel. Es ist nicht zu verkennen, daß durch die Errichtung einer Bant im Jura den Bertehrsverhältnissen ein wesentlicher Dienft geleiftet und unftreitig bie Birfulation ber Banknoten febr babet gewinnen murbe. Auch murben eine Menge Leute Rapistalien bei ber Banf plaziren, wenn fie nicht fo weit bavon ents fernt maren. Bas die Lofalitat ber Unftalt felbft anbelangt, so glaubt die Finanzdirektion allerdings, es ware hierbei haupt= sächlich der sehr industrielle Ort St. Immer im Auge zu haben, schon wegen ber größern Entfernung als Biel, bas nicht mehr als 4 Stunden son ber hauptstadt burch bie Poft entfernt ift, mahrend diese Entfernung für St. Immer über 13 Stunden beträgt und letterer Ort daher gegenüber ber hiefigen Bank weniger vortheilhaft gelegen ift. Indessen fand man es für zwedmäßig, vorzubenigalt geiegen in. Indessen sand es jur zweumaßig, die Bestimmung des Sipes der Anstalt dem eigentlichen Dekrete vorzubehalten, und man beschränkt sich darauf, Ihnen vorzusschlagen, Sie möchten heute den Grundsat aufstellen, es sei eine Filialbank für den Jura zu errrichten. In dieser Beziehung ist der Regierungsrath mit der Finanzdirektion einverstanden und glaubt, nach Prüfung der Gründe für und gegen, das Institut könne zum Nutzen des Landes eine größere Ausdehnung geminnen. Der Jura heldmert sich man nehme nicht so viel gewinnen. Der Jura beschwert sich, man nehme nicht fo viel Rudficht auf ibn, wie auf ben alten Ranton. 3ch halte bafur, biefe Boraussetzung fei irrig, und man fann hier ben faktischen Beweis leiften, bag, wo man etwas thun fann, man es fehr gerne thut. 3ch empfehle Ihnen ben Antrag bes Regierungsrathes, wie er vorliegt.

Scholl. Ich fann bem Antrage bes Regierungsrathes vollständig beipflichten, und wunsche nur, daß noch ein Wörtchen beigefügt werbe. Es handelt sich beute nicht um einen besinitiven Beschluß, sondern um einen Auftrag an den Regierungsrath, daß er später bestimmte Borlagen hierher bringe. Run sind mehrere Ortschaften mit dem nämlichen Begehren eingelangt.

Pruntrut hat zwar nicht ein bestimmtes Begehren gestellt, aber ich weiß, daß man bort auch eine Filialbant wünscht; Biel hat ein solches Begehren gestellt. Nach dem Borschlage des Regierungsrathes würde der Ort heute nicht bestimmt. Bürde aber die Anstalt nach Pruntrut verlegt, so hatte der größte Theil des Jura keinen Bortheil dabei; käme das Institut nach St. Immer, so wäre auch Pruntrut zu entsernt davon. Ich möchte der Regierung nicht die Hande binden, aber ich glaube, es wäre wegen allfälliger Konsequenzen nichts zu besorgen, wenn der Große Rath beschließen würde, die Errichtung einer "oder mehrerer" Filialbanken sei grundsäslich beschlossen. Ich bin so frei, diese Ergänzung zu beantragen.

Fischer, Altschultheiß. Ich erlaube mir auch einige Worte, und muß in Anknüpfung an bas Angebrachte bemerken, daß eine große Zersplitterung solcher Institute einerseits wegen der Direktion, andererseits wegen der Kosten mit Nachtheilen versbunden wäre. Dagegen möchte ich, da die Regierung einmal mit der Untersuchung der Sache beauftragt werden soll, auch die Frage anregen, ob nicht der Charakter der Kantonalbank allmälig zu dem Charakter einer freiwilligen Aktiendank überzgehen solle, bei welcher der Staat betheiligt wäre. Es kann sich namentlich in kritischen Zeiten ein gefährlicher Einfluß kundzgeben, und je größer die Ausdehnung ift, welche ein solches Inktiut hat, desto gefährlicher ist eine Schwankung des Kredites für dasselbe. Ich weiß gar wohl, man wird beisügen, daß der Charakter einer Privatanstalt mit Betheiligung des Staates die Gefahren nicht immer hebe, und daß der Privateinfluß von demjenigen des Staates überslügelt wird, wenn die Umstände sich darnach gestalten. Allein es ist immerhin wesentlich, bei einer solchen Anstalt alle möglichen Garantien zu haben, und daher möchte ich, daß untersucht werde, auf welche Art und Weise der Charakter der Kantonalbank so zu stellen wäre, daß er mehr eine auf Aktien gebildete Anstalt, bei welcher der Staat betheiligt wäre, darstellen würde.

Mühlethaler. In Unterftützung bes Untrages auf Errichtung einer Filialbank möchte ich vorschlagen, baß schon in ber nächsten Großrathösitzung ein Defret über biesen Gegenstand vorgelegt werbe, und zwar megen bessen Wichtigkeit.

Matthys. Wenn ber Negierungsrath findet, die Errichtung einer oder mehrerer Filialbanken sei zweckmäßig, so scheint es mir, er solle mit einem umfassenden Bortrage und einem Dekretsentwurfe kommen, nicht bloß mit dem Antrage auf grundsähliche Einführung solcher Institute. Eine fernere Besmerkung, die ich mir erlaube, ist folgende. Es wird nächstens eine neue Berwaltung gewählt werden, die gegenwärtige Resgierung kann den Beschluß nicht mehr aussühren; und mit Rücksicht darauf scheint es mir, man sollte einer künftigen Berwaltung nicht gewissernaßen die Hände binden, sondern frei untersuchen lassen, was die neue Regierung für zwecknäßig balte. Wenn Sie heute schon den Beschluß kassen, grundsätzlich solche Institute einzuführen, so ist damit noch gar nichts gesagt und nichts gemacht.

Ganguillet. Ich hingegen erlaube mir, ben Antrag bes Regierungsrathes zu unterflüßen. Herr Matihys sagte, wenn die Regierung es zwedmäßig sinde, die Errichtung von Filialbanken zu empsehlen, so solle sie gerade mit einem umfassenden Berichte und mit einem Dekretsentwurse auftreten. Warum will die Regierung zuerst den Grundsat entscheben lassen? Weil sie wissen will, ob der Große Rath diesem Grundsatz huldigt, bevor sie eine solche Arbeit unternimmt, denn sie ist nicht leicht. Deßhalb bin ich so frei, namentlich im Interesse des Jura, der von Bern zu entsernt ist, um die hiesge Bank zu benutzen, die Errichtung einer Filialbank zu empsehlen, da sie sehr rentiren würde. Man hat schon viel und namentlich in letzter Zeit, von Unterstützung der Industrie gesprochen, indem man sagte, wie wünschenswerth es sei, Industrie zu gründen; ich war selbst hier anwesend, als herr Matthys sich in diesem Sinne aussprach. Im Jura haben wir bereits Industrie, deßhalb wünsche ich, daß dort der Ansang

mit Errichtung eines folden Inftitutes gemacht werbe. 3ch wunfche, bag noch ber gegenwartige Große Rath vor Ablauf feiner Amisbauer biefen iconen Grundfat erkenne.

Tieche. Ich bin mit dem Antrage des Regierungsrathes einverstanden, und ich habe die Ueberzeugung, daß es nicht in der Absicht der Behörde liegt, zu Gunsten des einen Landesetheiles ein Borrecht zu schaffen, ohne den Interessen des andern Rechnung zu tragen. Aus diesem Grunde unterstüße ich auch den Antrag des Herrn Scholl, welcher dahin zielt, in dieser Beziehung den Bedürsnissen aller Ortschaften des neuen Kantonsetheiles zu entsprechen, wo Handel und Industrie blühen. Sie wissen, daß wir im Jura in zwei Abtheilungen geschieden sind, deren eine in der Petition von Biel an den Regierungsrath vertreten ist. Der Amtsbezirf Pruntrut ist zu entsernt von da, um der Bortheile, welche die Benutung der Kantonalbank darbietet, zu genießen; in Folge dessen ist er genöthigt, sich mit Banquiers im Auslande, in Frankreich, auch in Basel u. s. w. in Verkehr zu sesen, welche von Geldanleihen an unsere Industriellen ihren Nutzen ziehen. Es liegt auch im Interesse der Landwirthschaft, daß die Stellung des Jura wohl in's Auge gesaßt werde, und ich unterstüße in diesem Sinne den Antrag des Herrn Scholl, indem ich ihn Ihrer Genehmigung empsehle.

herr Berichterstatter. Die wesentlichste Ginmendung, welche gemacht murbe, besteht barin, es fei nicht nothig, Diefe Sache hier grundsählich zu beschließen, man könne später ein Defret bringen, welches die nahere Ausstührung enthalte. Ich bin nicht ganz ber gleichen Ausicht über diesen Gegenstand; ich muniche febr, daß heute ein grundfaplicher Befchluß gefaßt werde, ob man überhaupt etwas von der Sache wolle oder nicht. Sollte beschloffen werben, man wolle nichts von einer Filialbant, fo murde ber Regierungeraih ober die Finang-Direttion feinen Entwurf ausarbeiten, sondern Die Sache ad acta legen; er murbe bie Petenten abichlägig beicheiben und ihnen fagen, ihr Begehren finde feinen Unflang. Giebt bin= gegen die Behörde, daß die Sache Beifall sindet, so wird sie die nöthigen Borlagen entwerfen und ausarbeiten. Bas die Bemerkung des herrn Altschultheiß Fischer betrifft, daß man gleichzeitig eine Modifikation des Charafters der Kantonalbank einleiten solle, so hätte ich gegen viesen Bunsch an und für sich nichts, wenn nicht beibe Gegenstände auseinanderzuhalten waren. Gegenwärtig liegt das Bedürfniß vor, etwas für den französsischen Kantonstheil zu thun, was nicht hindert, später allfällige Abanderungen bei der Hauptbank vorzunehmen. Wenn wir teine Rantonalbant hatten, fo fonnte allerdings die Frage aufgeworfen werden, ob nicht, wie in Zürich, St. Gallen, Neuenburg u. f. w., eine Bant durch Privaten, gestützt auf Aftien, gegründet werden solle. Da jedoch unsere Bank sich als ein Institut bewährt hat, das dem Publikum seit International große Dienste leistete, so glaube ich, es wäre nicht gut, jest Aenderungen baran vorzunehmen, sondern die Anstal sei in ihrem gegenwärtigen Kredite und Bestande zu belassen, mit Ausnahme allfälliger Modisstationen über Krediteröffnungen, Sirkulation der Banknoten u. dgl., die später immerhin einstreten mägen. treten mögen. Ich biete gerne die Hand, ben Gegenstand zu untersuchen, wünschte jedoch, daß es getrennt von dem in Berathung liegenden Geschäfte geschehe. Was den Antrag des herrn Scholl betrifft, fo konnte ich bemfelben nicht beipflichten. 3ch bemerkte bereits, daß die Gelbkräfte bes Staates nicht binreichen wurden, um mehrere Banten zu errichten, daß es fich aber darum handle, für einen Landestheil eine Filiale zu errichten. Burbe man weiter geben, so fonnten auch noch aus andern Orten gleiche Begehren mit gleichem Rechte tommen, auch aus bem alten Kantonstheile; und bann möchte ich fragen, wie febr die Geldfrafte des Staates gerfplittert murden. Wir könnten den Ansprüchen nicht genügen, und die Anstalten selbst mußten verkummern, weil ihr Wirkungerreis zu klein ware. Es liegt dieß auch nicht im Charafter eines solchen Institutes, weil eine Bant nicht nur fur den betreffenden Ort, sondern fur bie ganze Umgegend bestimmt ift. Ich halte baher ben Antrag bes Regierungsrathes fest. Uebrigens bin ich ganz bereit, bab bie gegenwärtige Berwaltung bas fragliche Defret noch auss

arbeite, bamit es bem fünftigen Großen Rathe in einer nachften Sigung vorgelegt werben fonne.

Abstimmung:

Borträge ber Baubirettion.

1) Fortsetung der Rirchet. Strafe bis Meiringen.

Der Regierungerath beantragt, es mochte der Große Rath:

- a. bie vorliegenden Plane fur die Fortsetung der Strafe bis Meiringen genehmigen;
- b. der Baudirektion füt die Ausführung das Expropriationsrecht ertheilen, und ihr im Uebrigen gestatten, kleine Abanderungen von fich aus anzuordnen;
- c. bie Genehmigung bes Brudenplanes bem Regierungerathe überlaffen ;
- d. außer ber im Büdget ausgesetzten Summe von Fr. 7000 aus bem Kredite ber verfügbaren Restanz noch Fr. 2000 für die daherigen Arbeiten anweisen.

Dähler, Direktor der öffentlichen Bauten, als Berichtserstatter. Bor einigen Jahren beschloß der Große Rath, es sei von Meiringen aus nach Innerkirchen eine neue Straße zu bauen. Diese ist so weit vorgerudt, daß sie fahrbar, obgleich noch nicht ganz beendigt ist. Um sie ganz brauchbar zu machen, namentlich im Sommer, wo sich viele Frembe in der betreffenden Gegend besinden, muß sie gegen das Dorf Meiringen noch vervollständigt werden. Bas die Brücke betrifft, so soll eine einsache, hölzerne Brücke gebaut und deren Plan dem Regierungsstate vorgelegt werden. In Bezug auf die Kosten ist zu bemersten, daß der vorgeschlagene Beschluß des Großen Rathes die Gesammtsumme des Büdgets nicht verändern wird, da ein Kredit von Fr. 7000 ausgesetzt ist und der Rest aus der versstügdaren Restanz der Fr. 28,000 ergänzt wird. Ich empsehle Ihnen diesen Antrag.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsfprache durch bas handmehr genehmigt.

2) Sumiswald-Huttwyl-Strafe — Seftion Mußachen-Hulligen.

Der Antrag bes Regierungsrathes geht bahin:

- a. Die Fortsetung ber Waltrigen Dürrenroth, Straße, Seftion Mußachen Sulligen, ift nach bem vorliegenben Plane bes herrn Ingenieur Fischer grundsätlich zu genehmigen, boch soll bie Straßenbreite angemessen reduszirt werden.
- b. Die Ausführung soll in ber Mußachen beginnen und bis zum Punkt Rr. 21 fortgeführt werden, von wo aus voraussichtlich eine zweckmäßige Verbindung mit dem Dorfe Dürrenroth hergestellt werden kann. Bon diesem Punkt hinweg soll die Weiterführung erst dann stattsinden, wenn über die Einmündung in das Dorf Dürrenroth entschieden ist, und die Landentschädigungen rechtsverbindslich und billig ausgemittelt sind.
- c. Es wird ber Baudirektion für die Ausführung nach Maße gabe ber vorliegenden Plane bas Erpropriationsrecht ertheilt; dieselbe ist ermächtigt, kleinere, im Interesse des Straßenbaues liegende, Abanberungen vorzunehmen.

Dähler, Direktor der öffentlichen Bauten, als Berichters flatter. Schon vor einiger Zeit wurde dem Großen Rathe ein Begehren eingereicht, es möchte in Bezug auf den in Frage stehenden Straßendau eine neue Untersuchung angeordnet werden, indem die Petenten sich namentlich darauf berusen, daß seit Dekretirung der Waltrigen-Dürrenroth-Straße sich die Umstände wesentlich geändert haben, und zwar weil seicher die Einsührung von Eisenbahnen in Aussicht gestellt worden sei. Die Baudirefstion untersuchte die Sache und kand im Wesentlichen, es untersliege keinem Zweisel, daß Dürrenroth kaum solche Ansprüche hätte erheben können, wenn nicht die Zwischenfrage der Eisenbahn dazwischen gekommen wäre. Da sich nun aber die Berstältnisse anders gestalteten, so sollte man das Gesuch so weit berücksichtigen, daß die Sache einer nähern Untersuchung untersworsen werde, um dem Großen Rath seiner Zeit eine llebersicht über die Berhältnisse vorzulegen. Der Antrag des Regierungsrathes geht demnach dahin, grundsätlich die Fortsehung der Waltrigen-Dürrenroth-Straße zu beschließen, und den Regiezrungsrath zu beauftragen, daß er die Aussührung besorgen lasse die den Punkt, wo die Einmündung gegen Dürrenroth besinnt. Nach statgehabter Untersuchung können die Behörden immer noch beschließen, was sie zwesknäßig sinden. Ich empfehle Ihnen daher diesen Antrag, welcher der Zufunft durchaus unsvorgreissich ist, zur Genehmigung.

Siltbrunner. Wenn mit ber Bewährung ber Petition ber Gemeinde Durrenroth nicht bedeutende Uebelftande verbunden waren, so murde es mich auch freuen, derfelben zu entsprechen. Es ift jeweilen angenehmer, einem Bunfch entgegen gu fommen, als sich demselben zu widersetzen; aber wenn erhebliche Gründe dagegen vorliegen, so soll man sich nicht scheuen, sich dawider auszusprechen. Erlauben Sie daher, daß ich einige Gründe anführe, wozu ich durch einen Blick in die Akten über dieses Geschäft veranlaßt wurde. Die Gemeinde Dürrentoh stützt sich barauf, bie fragliche Strafe verliere burch bie Gifenbahnen an Bebeutung und die Durchführung des Unternehmens nach bem von ihr vorgeschlagenen Plane sei weniger kostspielig, als nach dem andern Plane. Es fommt mir vor, wie wenn ein Patient por einem Argte ftande und fagte, er mochte gerne gefund werden, aber Die argilichen Boridriften nicht halten. Sier mochte man eine Korrettion, aber Die Stute bis in's Dorf beibehalten. Entweder bleiben die bisherigen Stupe und mit ihnen die bisherigen Uebelstände, oder man macht tiefe Einschnitte und bie entsprechenden Ausfüllungen, und in Diesem Falle werden bie Rosten nach dem Berichte ber Ingenieurs nicht geringer fein, als biejenigen der ursprünglich angebahnten Korreftion. kommt mir vor, man follte, wenn man auf der einen Seite ein Mittel zur Förderung dre Industrie durch Berbefferung ber Strafen anwendet, andererfeite, wenn man bie Roften gehabt hat, nicht die alten Uebelftanbe bamit verbinden. Bas ben fernern Ginmurf betrifft, ale verliere bie Strafe burch bie Eifenbahn an Bedeutung, fo erlaube ich mir, zu bemerfen, daß bie Sauptkommunikation zwischen Bern und Lugern nicht burch Diese Straße, sondern vorzüglich durch das Entlebuch oder im Commer über den Brünig geht, und ich glaube, wenn man eine nähere Untersuchung über die Zahl der Personen anordnen wurde, welche von Bern nach Lugern geben, fo murbe fich bie Babl berer, bie von einer Stadt gur andern reifen, ale fleiner herausstellen, als bie Bahl ber mit ben Zwischenstationen verkehrenden Personen. Defmegen glaube ich auch nicht, daß später der Positurs durch die Eisenbahn überflüßig werde, denn der Charafter des Berkehrs wird auch später bleiben und jedenfalls wird man die bedeutenden Ortschaften bagwischen nicht bes Poft. furses verluftig machen. Ferner fann bemerft werben, bag burch Die Bunahme bes Berfehre auf den Sauptarterien auch berjenige ber Nebenarme vermehrt, also bie Strafe burch die Gisenbahn nicht verlieren werde. Defhalb glaube ich, bas Sauptargument, das man gegen den ursprünglichen Plan anführte, sei nicht stichshaltig, und ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen, es sei das Gesuch der Gemeinde Dürrenroth in erster Linie abzuweisen, oder wenn man bemfelben entsprechen will, fo fet es gleich zu behandeln, wie die Gesuche anderer Ortschaften, welche zu ihrer Bequemlichkeit eine neue Strafe anlegen wollen, die mehr den

Charafter einer Lokalstraße bat, b. b. es sei von Seite bes Staates ein Drittel an die Kosten als Beitrag zu geben, und die Ausführung der Gemeinde selbst zu überlassen. Es ist mir grundsätlich zuwider, einem einzigen Dorfe zu lieb den festgesiehten Plan zu verlassen, wenn es sich um eine neue Straße bandelt, und die Stüße bestehen zu lassen. Wenn man an einem Orte dazu die Hand reicht, so ist man später gar leicht zu beswegen, es auch anderwärts zu thun. (Der Redner verkiest nun zur Unterstützung des Angebrachten den Bericht des Ingenieurs des dritten Bezirfs, woraus hervorgeht, daß dieser Beamte sich nicht zu Gunsten der Vorstellung ausspricht, weil die von Dürrenroth vorgeschlagene Linie unnatürlich, länger als die andere, mit Steigungen verbunden und für den Staat nachtheilig sei. Der Oberingenieur ist damit im Wesentlichen einverstanden und auch sein Schluß geht auf Abweisung.)

Sch mie d. Ich finde, wenn die Regierung und die Bausdirektion die Linie durch das Thal als zwedmäßig betrachten, so soll man sich nicht scheuen, ich will nicht sagen, der Gemeinde, — dem Dorfe Dürrenroth den Abschied zu geben, weil das Gesuch derselben einer rationellen Durchführung der Straße widerspricht. Die Gründe in Betreff der Eisenbahn können heute nicht geltend gemacht werden. Man kennt die letzten Beschlüsse der Zentralbahngesellschaft, und diese werden unsere Eisenbahnen noch eine lange Neihe von Jahren hinausstellen. Ferner ist die Behauptung, die Berne Luzerne Straße werde an Bedeutung verlieren, sehr gewagt. Die Straße zwischen Sumissmald und Huttwyl wird dazu dienen, den Bewohnern von Trachselwald einen Verbindungsweg auf die sehr entsernten Eisenbahnstationen Burgdorf, Langenthal und Sursee zu geben; man wird diese Straße sehr nöthig haben. Ich möchte daher der Versammlung dringend anempsehlen, Sie möchte an dem frühern Beschusse festhalten. Eine Verbindung wird man Dürrenroth immerhin geben müssen, und diese wird ohne Zweisel auch ausgeführt werden.

Schneeberger im Schweifhof ersucht dagegen die Bersfammlung, den Antrag der Baudireftion anzunehmen, und zwar namentlich mit Rudficht darauf, daß seit dem frühern Beschlusse durch die Einführung von Eisenbahnen die Berhältnisse sich gesändert haben; auch auf die Nachtheile der entgegengesetzen Strafenlinie weist der Redner hin.

Scheibegger unterftüst bas Gesuch von Durrenroth ebenfalls bringend, mit hinweisung barauf, baß man an mehreren Orten auf solche Rudsichten habe eintreten laffen.

Herr Berichterstatter. Herr Hiltbrunner glaubte, gegenden Antrag der Baudirektion zu reden, aber sein Botum spricht zu Gunsten desselben. Er ging von der Ansicht aus, man schlage vor, mit der Straße durch Dürrenroth zu gehen. Das ist gar nicht der Fall; man schlägt vor, die Straße durch das Thal fortzusetzen, die auf einen gewissen Punkt, wo zuerst noch unterssucht werden soll, wobei die Behörde immer noch freie Hand behält. Im Wesentlichen solgte man dabei den Ingenieuren. Unter diesen Umständen sehen Sie, daß der Beschluß durchaus unvorgreislich ist, so daß ich Ihnen den Antrag des Regterungszrathes wiederholt zur Genehmigung empfehle. Es wurde auch kein eigentlicher Gegenantrag gestellt, denn wenn man den Borzschlag des Herrn Hiltbrunner berücksichtigen will, so muß man den zweiten Artisel des Antrages streichen. Ich süge schließlich noch bei, daß bei der Linie durch das Thal sehr hohe Landentsschäbigungen gesordert werden; es ist dieß ein Punkt, der auch berücksichtigt zu werden verdient.

Schmied. Was die Lanbentschäbigungen betrifft, so weiß ich ganz bestimmt, bag man die betreffenden Grundbesiger nur anfragte, was sie verlangen; seither sagte man ihnen kein Wort, ob sie zu viel oder zu wenig fordern. Durch spätere Unterhandslungen wird die Sache sich ganz anders gestalten.

Siltbrunner. 3ch widersette mich bem Begehren von Durrenroth, weil ich die Stupe nicht beibehalten wollte. Wenn

nun im Uebrigen meine Argumentation mit ber Absicht ber Baubirektion übereinstimmt, so ift es mir febr angenehm, und ich
schließe mich ihrem Antrage an, mit bem eventuellen Borschlage, baß ber Staat im Falle, wenn ben Petenten von Dürrenroth entsprochen werben sollte, nur einen Drittel als Staatsbeitrag an bie Rosten bewillige und die Ausführung der Gemeinde überlasse.

Abstimmung:

Für die litt. a. bes Antrages bes Regies rungsrathes Sandmehr.

Endliche Redaktion ber zweiten Berathung bes Gefetes

einige Abanderungen des Guterabtretungeverfahrens.

(Siehe Tagblatt der Großrathsverhandlungen Jahrgang 1854, Seite 31 ff.)

Bühler, Justizbirektor, als Berichterstatter. Heute hanvelt es sich nur um die endliche Redaktion des vorliegenden Gesets. Man hatte anfänglich die Absicht, nur einige der dringendsten Punkte des Güterabtretungsversahrens abzuändern; diese standen aber mit gleichartigen Artikeln des Gantversahrens in einiger Beziehung und es wurde daher nothwendig, sie mit den letztern in Einklang zu dringen. Bei beiden Berathungen wurden Absänderungsanträge gestellt und theilweise erheblich erklärt. Aufsgabe der endlichen Redaktion ist es nun, diesen Einklang der Borschriften des Gants und Güterabtretungsversahrens herzusstellen. Artikel, die entweder nicht angegriffen oder bei welchen gestellte Anträge verworfen wurden, sind als desinitiv angenommen zu betrachten. Als solcher ist Art. 1 zu betrachten, der wohl angegriffen wurde, aber unverändert blieb. Auch der erste Theil des Art. 2, so weit er sich auf die §s. 551 und 552 bezieht, ist angenommen; dagegen siel ein Antrag, die Anshebung des zweiten Allinea des §. 576 auch auf das zweite Allinea des §. 500 des Gantversahrens auszudehnen; endlich soll das Wörtchen "und" im letzten Allinea des Art. 2 durch "bis und mit" ersetzt werden. Entsprechend dem ersten Antrage, wird nun vor den Worten "sind ausgehoben" — folgende Stelle eingeschaltet: "sowie das dieser letztern Borschrift entsprechende zweite Allinea des §. 509 im Gantversahren, anfangend mit den Worten "seinmmt der Ansspreche" und endigend mit den Worten "bestimmt anzugeben." Ich empsehle Ihnen beide Modifikationen zur Genehmigung.

Matthys. Ich habe mich bei ber stattgefundenen zweismaligen Berathung so fest als möglich diesem Gesetze widersett, und wünschte, der Regierungsrath möchte es nicht in Wirssamseit setzen, der Große Rath möchte heute die endliche Redaktion nicht genehmigen, oder wenn dieß bennoch geschieht, daß der Zeitpunkt der Inkrafitretung weiter, als dis auf den 1. Inni, hinausgesschoben werde. Der Grund, warum ich es wünsche, ist einsach dieser. Es ist bekannt, daß unter der Herrichaft der Gerichtssatzung von 1761 die Bestimmung in Krast war, daß bei Gantzsteigerungen Liegenschaften um den höchsten Preis, welcher an der Steigerung geboten wurde, hingegeben, dei Geldstagssteigezrungen hingegen, wenn nicht über den Schatzungswerth geboten wurde, dem Gläubiger um den Schatzungswerth überlassen wersen konnten. Der letztere Punkt wurde dahin abgeändert, daß solche Liegenschaften um den höchsten gebotenen Preis hingegeben werden können. Diese Bestimmung erregte Unzufriedenheit im Lande, und wesentlich mit Rücksicht auf dieselbe, wurde in Vorzstellungen, in Amtsberichten, in der Presse, auf eine Abänderung hingewirkt. Der Große Rath beschloß im Jahre 1850 eine Revision des Betreibungsgesess und setze zu diesem Ende eine Kommission nieder, an deren Spize Herr Fürsprecher Stettler

Rand. Diefe Rommiffion beantragte bie Bestimmung, bei Bergantung von Liegenschaften follen biefelben nicht unter zwei Drittel bes mahren Werthes, b. h. ber Rabafterschapung, bine gegeben werden burfen, ober wenn eine neue Schapung angesordnet werde, nicht unter zwei Drittel ber Summe, welche burch Schapungserperten bestimmt murbe. In Rudficht auf Die Güterabtreiung schritt man zu ber Bestimmung zurud, baß bie Liegenschaften nicht unter ber Schatzung hingegeben werden durfen. Run ist im §. 594 bes bestehenden Gesetzes dem Gläubiger das Recht eingeräumt, ohne irgend welche Berhandlung innerhalb ber Frift eines Sahres bie erhaltene Rollokation auf ber Umise gerichteschreiberei auszuschlagen und eine Anweisung zur Gebuld porzugteben. 3m S. 595 beißt es fodann: "Gedentt ein Glaubiger rudfichtlich einer Unfprache, für welche er in ber Guterabtretung eine fruchtbare Unweisung erhalten hat, ben Rudgriff auf Dritte, wie z. B. auf Burgen zu nehmen, fo muß er biesen Die erhaltene Anweisung innerhalb feche Monaten, von bem Datum bes Infraftiretens bes Berrheilungsentwurfes an ju gablen, rechtlich anbieten laffen; wibrigenfalls es angeseben wirb, als habe er bieselbe als Bezahlung angenommen." Run wird in der vorgeschlagenen Redaktion des Regierungsrathes über Liegenschaften, Die tollogirt worden, Die Borschrift aufgestellt, daß einem Gläubiger, der eine Kollokation auf eine Liegenschaft erhalten, bas Recht zustehen folle, dieselbe an einer öffents lichen Steigerung ju verfaufen, und bag er, wenn ber Erlos nicht hinreicht, unter allen Umftänden, selbst wenn er die Bersteigerung von sich aus vorgenommen, sein Rückgriffsrecht geltend machen könne. Nun besorge ich, und die Erfahrung wird es beweisen, es werden sich an diese Bestimmung die fatalsten Folgen fnupfen; warum? Beil ber betreffende Glaubiger es in ber Haupfen; warum? Weit der delteffende Glaudiger es in der Hand hat, bei Abhaltung der Steigerung die Zahlungsbedingungen zu stellen. Nehmen Sie an, eine solche Liegenschaft sei auf 10,000 Fr. geschätzt, der Gläubiger habe einen Gültbrief von diesem Betrage darauf, und er verlange, daß diese Summe unter allen Umständen baar bezahlt werden solle; was folgt? Dag Derjenige, welcher nicht über eine Baarschaft von 10,000 Franken verfügen kann, die Liegenschaft nicht erwerben kann. Der betreffende Gläubiger kann es darauf absehen, Andere absyuhalten, oder es enistehen neue Geschäftmacher, die die Sache benuten, mit dem Gläubiger in Berbindung treten, um Liegen- schaften, die 10,000 Fr. werth find, um 5 — 7000 Fr. an fich ju bringen, um Dritte, Bürgen für die Differenzsumme versbindlich zu machen. Dieser Nachtheil wird eintreten und deshalb hatte ich gewünscht, das vorliegende Geset möchte der fünstigen Berwaltung noch jur Durchsicht vorbehalten, oder mit Sinausschiebung des Infrafitretungstermins dem fünftigen Großen Rathe Die Möglichkeit anbeim gestellt werden, es gar nicht in Kraft treten zu laffen. Aus diesen Gründen möchte ich den Herrn Berichterflatter des Regierungsrathes bitten, auf bem Gefete nicht zu beharren, oder wenn er glaubt, man könne dieß nicht, ben Zeitpunkt des Infraftiretens auf den 1. Januar 1855 bin- ausschieben, weil ich dafür halte, die Umstände seien zu wenig in's Auge gefaßt worden.

Derr Berichterstatter. Ich kann wirklich nicht begreisen, wie herr Matthys immer und immer dieses Geset von allen Setten und nach meinem Dafürhalten auf die unzuläßigste Art angreift. Der Antrag, das Geset den Bach hinadzuschicken (um mich so auszudrücken), wurde bei der zweiten Berathung von herrn Karrer gestellt; damals war er zuläßig. Wie man beute wieder darauf zurücksommen kann, ist mir undegreislich. Daß man über den Zeitpunkt der Inkrafttretung verschiedener Ansicht sein kann, ist ganz in der Ordnung, aber das Gesetzselbst, welches in zwei Berathungen vom Großen Rathe angenemmen wurde, wieder in Frage zu stellen, das geht zu weit, und wenn man auf diese Art disputiren will, so kommen wir nie zu Ende.

Stettler, Fürsprecher. Ich bin ebenso wenig ein Freund von so geheißenen Flidereien in der Gesetzebung, wie Herr Matthyd, und es ift mir allemal zuwider, wenn ich sehe, daß ein bestehendes Gesen abgeandert werden muß; aber wenn es je nothwendig war, daß Modififationen eines bestehenden Gesetzes

vorgenommen werben, fo ift es eben im vorliegenben Falle. Berr Matthys erinnerte baran, wie bereits bas frühere Betreis bungegefet einer Revision unterworfen und zu biefem 3mede eine Kommission niedergesetst worden. Wenn damals die Bershandlungen in gehöriger Ordnung und Gründlichkeit vor sich gegangen wären, so ware etwas Besseres herausgekommen; aber Derr Matthys wird sich erinnern, wie es bei der endlichen Nachdem die Gilferkommiffion, deren Mitglied Redaktion ging. ich war, ihre Arbeit beendigt hatte, bringt man diese an einem schönen Morgen, nachdem die erste Kommission nicht mehr gessehen, was die Gesetzgebungskommission damit gemacht, hieher und so kam die Arbeit verstümmelt (erlauben Sie mir diesen Ausbrud) vor ben Großen Rath, welcher größtentheils bie Grundfate bes Gesetzes von 1847 annahm. 3ch widersette mich zwar, aber vergebens. Wo fteben wir nun? 3ch gestebe, baß bas angenommene Weset beffer mar ale bas ursprungliche, aber das Ganze wurde eine Flidarbeit, indem man frangofisches und beutsches Recht, wie Kraut und Rüben, untereinander mischte; es ift fein Ganzes. Was herr Matthys über das Miteigenthum bemerkte, so war dieß einer derjenigen Punkte, über den man in der Praris am meisten klagte. Wie ging es? Wenn bei einer Guterabiretung 10-20 Gläubiger auf eine Liegenschaft angewiesen wurden, fo tonnten fie fich nicht vereinigen; es ftand vielleicht ein großer Rapitalift an ber Spipe ber Glaubiger, dann ging es hinunter bis auf Forderungen von einigen Franken. Ich sah Fälle, wo 30—40 Gläubiger auf diese Weise angewiesen worden, die alle Miteigenthumer waren; es ging Jahr und Tag, bis fie fich verständigen konnten, und noch langer ging es, bis man die Steigerungsbedingungen festgestellt und die Cache veräußert werden konnte, weil der lette Gläubiger gewöhnlich kein Interesse hatte, sich herbeizulassen. Ich kenne Fälle, wo es mehrere Jahre ging, bis die Liguidation vorgenommen werden fonnte, fo bag bedeutende llebelftande baraus eniftanden, benen abgeholfen werden mußte, und ich glaube, die Redaktion, wie fie lautet, sei gang richtig. Die neue Redaktion geht von fols genden Grundsäten aus. Wenn mehrere Gläubiger bei einer Güterabtretung auf eine Liegenschaft angewiesen werden, so besindet sich der Eine oder der Andere darunter, der nicht langer in ginem folden Rankalunika hielben mitt. in einem folchen Berhältniffe bleiben will; man will eine Liquis bation. Run giebt bas vorliegende Gefet ein fehr einfaches Berfahren an, welches barin besteht: wenn irgend ein Glaubiger nicht langer in diesem Berhaltniffe bleiben will, fo hat er nichts anderes ju thun, ale dem Maffaverwalter einen Brief ju fchreis ben, oder ihm eine Erklärung gutommen gu laffen und auf Diefes bin foll berfelbe die Aufhebung des Miteigenthums anordnen. Berr Matthys sagte, die Sauptgefahr lafte auf den untern Gläubigern, ba fie von ben vorher angewiesenen erdrudt merben fonnten. Aber die Redaftion, wie fie vorliegt, fest ein Bere fahren fest, das diesem vorbeugt: ber Maffaverwalter foll auf bas an ihn gestellte Begehren eine Bersammlung ber Gläubiger veranstalten, welche bie Steigerungsbedingungen beschließt, und zwar fo, daß alle Glaubiger damit einverftanden fein muffen. Die neue Redaktion fagt dieß ausdrücklich. Für den Fall, daß fie fich nicht vereinigen können, foll ber Maffaverwalter von Amtewegen die Bedingungen entwerfen und zwar mit Bezug-nahme auf die bestehenden Berhältniffe, auf die Natur der Sache und gesetliche Borschriften. Da hat also der lette Gläubiger, welcher ein kleines Poftlein hat, nicht zu rieftren, daß er von ben großen Kapitaliften erdruckt werde, sondern ber Massaverwalter soll die Gesammiheit der Gläubiger im Auge haben. Sett er die Bedingungen so fest, daß einzelne Gläubiger sich darüber beklagen können, so sieht ihnen das Recht der Bescherdes führung gu. Es ift alfo nach ber neuen Redaktion für bie erften wie für die letten Gläubiger ganz gesorgt: sie mussen alle über bie Bedingungen einig sein, und können sie sich nicht verständisgen, so verfährt der Massaverwalter von Amtes wegen. Bei biesem Anlasse erlaube ich mir noch eine Bemerkung. Es wurde früher bie Frage aufgeworfen, ob es nicht zwedmäßig mare, biefe Bestimmungen auch auf bas Gantverfahren anzuwenden. 3ch wenigstens nach meiner Unficht konnte bagu nicht handbieten, und auch bie neue Redaftion geht barauf nicht ein. Es ift bei bem Gantverfahren ein gang anderes Berhältniß vorhanden als bei bem Gelbstage ober bei ber Guterabtretung. 3m Gantverfahren barf eine Liegenschaft nicht unter zwei Drittel bes Schatungswerthes hingegeben werben, mährend im Güterabstretungsverfahren der ganze Schatungswerth maßgebend ift; ferner kommt bei dem erstern Berfahren nur der Gläubiger in Betracht, welcher seinen Schuldner betreibt, während bei dem lettern alle Gläubiger ihre Ansprachen geltend machen konnen; endlich ist zu berücklichtigen, daß bei dem Güterabtretungsverschren jeder Gläubiger seine Anweisung ausschlagen kann, was bei dem Gantversahren nicht der Fall ist. Ich möchte, in Absweichung von der Ansicht des herrn Matthys, dem Großen Rathe die Redaktion sehr empsehlen, wie sie vorliegt, und ich schließe mit der nämlichen lleberzeugung im entgegengesetten Sinne: daß eine Menge Schwierigkeiten in der Praxis die Gründe waren, warum den Klagen über Stockung des Berkehrs und Mangel an Kredit abgeholfen werden mußte, und daß der Gläubiger durch dieses Gese in die Möglichkeit gesett wird, durch ein kurzes summarisches Versahren zu seiner Sache zu gelangen.

Matthys. herr Stettler widerlegte etwas, bas ich gar nicht behauptete. Ich sagte, es fei nothwendig, einen Mobus über bie Aufhebung bes Miteigenthumsrechtes anzugeben. Der Punkt, den ich hervorhob und den herr Stettler nicht berührte, besteht darin, daß ich auf die im S. 595 vorgesehene Anbietung der Anweisung an Burgen von Seite des Gläubigers hinwies, wenn biefer ben Rudgriff auf Dritte geltend machen will. Bas geschieht nach dem vorliegenden Gefete? Der Gläubiger fann an ber Aufhebung bes Miteigenthumerechtes Theil nehmen, und wenn es fich herausstellt, baß er bie geforderte Bezahlung nicht erhalt, mas geschieht? Er nimmt Rüdgriff auf dritte Unterpfandebefiger und gegen Burgen. Ein Berr hatte im Umtebegirk Fraubrunnen ein Kapital, welches bei ber Geldstageliquibation bes Schuldners geltend gemacht wird; ber Gläubiger wird auf bas Pfand angewiesen; er bringt es von sich aus auf bie Steis gerung, tauft es felber, aber weit unter bem mahren Werthe, und hierauf will er bie betreffenden Personen jum Bablen anhalten, verliert aber ben Prozeß; beghalb wird geschrieen. Man foll nicht nur die Interessen des Glaubigers im Auge haben, in erfter Linie mohl, aber auch die Intereffen ber übrigen Burger. Indeffen machen Sie es, wie Sie wollen. Die Bemerkungen, welche ich mir erlaube, fommen nicht von einem Parteiftandpunkte aus, fondern ich brachte fie mit Rudficht auf die allgemeinen Berhältniffe an.

Kurz. Es ist mir leid, daß ich noch das Wort ergreifen muß; aber ich sinde, daß Herr Matthys vollständig im Irrihum ist. Das Verfahren, welches das vorliegende Geses vorschreibt, ändert das Verhältniß des Gläubigers zu dem Bürgen nicht im Geringsten. Das Geset fordert für den Fall, wenn man einen Müdgriff gegen Bürgen geltend machen will, das man ihm die Kollofation innerhald einer bestimmten Frist andieten soll. Wenn daher Jemand die Kollofation verwerthen will, so kann er sie nicht dem Bürgen anweisen; er muß sie ihm andieten, wie sie ist; das wird gar nicht geändert. Die Ausschlagung der Kollofation nicht, aber der Gläubiger muß dessen ungeachtet, wenn er auf Bürgen zurückgreisen will, diesen die Kollofation andieten, wie sie ist. Er hat die Wahl: entweder nimmt er die Kollofation an, oder er schlägt sie auß; im lettern Falle bietet er sie dem Bürgen an; dietet er sie nicht an, so hat er nichts mehr. Daher besgreise ich gar nicht, wie Herrn Falle bietet er sie dem Bürgen an; bietet er sie nicht an, so hat er nichts mehr. Daher besgreise ich gar nicht, wie Herrn Falle bietet er sie dem Bürgen das Indiesten der Kollofation an die Bürgen gar nichts geändert werde, so daß die Bedensen dahinfallen, welche Herr Matthys äußerte, und die allerdings, wenn sie wahr wären, nicht verworfen werden der Kollofations, wenn sie wahr wären, nicht verworfen werden kinnten; wenn ein Gläubiger zum Bürgen sagen könnte: ich habe die Sache versteigert, der Erlös ist nicht hinlänglich; jest zahlt mir den Rest! Nein, das kann nicht geschehen, nach dem bestehenden Geset nicht, auch nicht nach dem vorliegenden Entwurse.

herr Berichterstatter. Ich wollte gerade bemerken, bag bie Distussion fich verirrte, bag es fich gegenwärtig nur um ben

Art. 2 hanbelt, welcher zwei unschuldige Ergänzungen erhält. Statt sich barüber auszusprechen, greift man Artikel an, die erst später in Berathung kommen, und wo dann die Diskussion sich barüber verbreiten mag. Da ber Art. 2, wie er vorliegt, nicht angesochten wurde, so nehme ich an, der Große Rath sei damit einverstanden.

Die Redaktion bes Urt. 2 wird burch bas handmehr genehmigt.

herr Berichterftatter. Der Art. 3 handelt von ber Einvernahme bes Schuldners vor ber Erfennung bes Gelbetages burch ben Richter. Bei ber zweiten Berathung murbe eine Erganzung in dem Sinne beantragt, daß die Berlangerung ber Frift nur in dem Falle gestattet werde, "wenn sich eine gunftige Aussicht zeigt, daß er (der Schuldner) seine Gläubiger befriedigen könne." Dieser Jusas wurde nicht zugegeben, weil der
nämliche Gedanke im frühern Artikel enthalten ift. Der Art. 3 bleibt also unverandert. Der Ordnung gemäß wird der frühere Art. 4 nun jum Art. 7. Der Art. 5 erschien bei ber letten Berathung ungenügend, daher fielen mehrere Erganzungeantrage, die in einen neuen Urt. 4 zusammengefast wurden, welcher folgende Redaftion erhielt: "Der S. 589 erhält folgenden Zusat: Auf Begehren jedes Mitberechtigten soll der bisherige oder ein von dem Richter zu bestellender Massaverwalter, und, insofern es sich um unbewegliche Gegenstände handelt, mit Buziehung bes Amtsgerichteschreibers, Diese Steigerung und baberige Li-quidation behufs Aufhebung des Miteigenthumsrechts von Amtes wegen nach Sat. 399 und 801 bis und mit 505 C. und 519 B. B. anordnen und vollziehen. Vor Ausschreibung ber Steigerung ift eine Bersammlung ber angewiesenen Glaubiger nach ben Bestimmungen bes S. 565 B. B. gum 3wede ber Festfepung der Steigerungsbedingungen und ju Bornahme ber meis tern Anordnungen ju veranstalten. Konnen bie erschienenen Gläubiger fich nicht gutlich über die nothigen Anordnungen vereinigen, fo hat der Maffaverwalter bieselben gu treffen und biebei die im Gantverfahren bei Steigerungen geltenden Borfdriften, soweit es die jeweiligen Berhaltniffe und ber 3wed ber ends lichen Liquidation gestatten, zu befolgen." 3ch weiß nicht, ob die nämlichen Redner, welche fich bereits bei Behandlung bes Urt. 2 über bie soeben verlesene Borschrift verbreiteten, noch einmal barüber fprechen wollen.

Dhne Ginfprache burch bas handmehr genehmigt.

herr Berichterstatter. Die Redaktion bes Art. 5 lautet nun, wie folgt: "Der §. 594 erhält folgenden Zusat: Die Theilnahme an der Aussebung der Eigenthumsgemeinschaft hinbert die spätere Ausschlagung der Anweisung nicht."

Dhne Ginsprache genehmigt, wie oben.

Derr Berichterstatter. Der Art. 6 erhielt folgende Fasfung: "Die Vorschriften ber Art. 4 und 5 finden auch auf das Miteigenthum, welches infolge des Gantversahrens erworben worden ist (§. 536), ihre Anwendung." Urfprünglich bezogen sich die erwähnten Bestimmungen nur auf das Güterabiretungsversahren.

Dhne Ginsprache genehmigt, wie oben.

Derr Berichterstatter. Als Art. 7 erscheint nun, wie ich bereits bemerkte, ber Art. 4, und es wurde bei ber zweiten Berathung gewünscht, daß dem Schuldner eine gewisse Einwirfung bei der Liquidation des nach dem Geldstage erworbenen Bermögens eingeräumt werden möchte. Dieser Antrag wurde nicht zulässig gefunden, man abstrahirte davon, und der Artikel bleibt daber unverändert. Auch der Art. 8 (früher Art. 7) bleibt unverändert, und es handelt sich nur noch darum, den

Beitpunkt bes Inkrafttretens zu bestimmen. hierfeits wurde ber 1. Juni nächsthin vorgeschlagen, früher ber 1. Mai. Da bie Sache sich weiter hinauszog, so wird es zweckmäßig sein, ben 1. Juni festzusepen.

Ebenfalls ohne Ginfprache burch bas Bandmehr genehmigt.

Bortrag bes Regierungerathes über Umneftis rung ber am Streithandel ju Rirchenthurnen im Marg 1850 Betheiligten.

Der Regierungerath und bie Direktion ber Justig und Polizei ichließen übereinstimmend babin:

es möchte die angehobene gerichtliche Untersuchung über die Borgange bei der am 10. März 1850 in Kirchenthurnen stattgefundenen Bolfsversammlung aufgehoben, und den in dieselbe verstochtenen Personen für die in den Bereich dieser Untersuchung fallenden Handlungen Umnestie erstheilt werden.

Bubler, Juftigbireftor, ale Berichterflatter. Um 10. Marg 1850 bildete fich in der Rirche ju Rirchenihurnen eine Berfammlung, veranstaltet, eröffnet und prafibirt burch ben bamaligen Regierungeftatthalter Aebersold. Obschon eigentlich nur Radifale dazu eingeladen worden waren, fo erlaubten sich auch Konfervative, baran Theil zu nehmen. Bei ber bamaligen Aufregung der Gemülher ging es denn auch nicht lange, bis zwischen beis den Parteien ein bedeutender Streit entstand, der mit blutigen Röpfen endete. Indessen kamen keine großen Beschädigungen vor. Ueber diesen Auftritt wurde eine ziemlich weitläufige Uns tersuchung geführt, welche viele Schuldige an den Tag brachte, aber nicht star genug herausstellte, wer eigenilich angefangen habe. Nun bleibt es übrig, die Urheber noch zu bestimmen, was nicht anders geschehen kann, als durch verschiedene Eide, welche den Betreffenden zugeschoben sind. Um das Schwiren Dieser Gide nicht mehr vor fich geben zu laffen, und weil die Sache so viel als erloschen betrachtet wurde, gab sich ber bringende Wunsch kund, berselben keine Folge mehr zu geben, sondern die Angelegenheit niederzuschlagen und die Beiheiligten zu amnestiren. Diefer Bunfc wird sowohl von den Betheiligten , als von ben Amterichtern des Amtebezirke Seftigen, vom Berichtsprafidenten und Regierungsstatthalter daselbst ausgesprochen. Da die Sache gang politischer Natur ift, und abnliche Borfalle früher auch ähnlich erledigt wurden, so fieht der Regierungsrath teinen Grund vorhanden, warum nicht auch hier so verfahren werden fonnte. 3ch empfehle Ihnen daber den Antrag gur Genehmigung.

Matthys. Ich erlaube mir über das vorliegende Geschäft folgende Bemerkungen. Es ist — das werden Sie anerkennen — ein sehr großer Uebelstand, daß eine Untersuchung, die mit Rücksicht auf einen am 10. März 1850 zu Kirchenthurnen stattgehabeten Borfall angehoben wurde, am 25. April 1854 noch nicht eine mal erledigt ist. Man wollte sie nicht definitiv beendigen, man verschleppte sie dis zum Jahre 1854, aus Gründen, die ich nicht ansühren will; ich könnte sie angeben, wenn es sein müßte. Ich trete dem Gesuche um Amnestie nicht entgegen. Es handelt sich um ein Polizeivergeben, und ich glaube, der Staat sei im Fehler, daß er die Straße nicht dem Bergeben auf dem Fuße folgen ließ; es wäre ein lebelstand, wenn die Straße jett noch erfolgen würde. Aber das wünschte ich denn doch, daß den Bürsgern, welche in der Kirche zu Thurnen, ohne gegebenen Anlaß, blutig geschlagen wurden, und zwar in der Weise, daß se zwochen sansen, ihre Zivilrechte gewahrt und ausdrücklich ausgessprochen werde, diese Amnestie soll dem Rechte der Kläger und vorgreissich sein. Es ist dann möglich, daß Lehrer Liebt und Altamtsgerichtsschreiber Kissling sich mit den Betressenden verzgleichen. Kindet die Bergleichung nicht statt, so wird es wohl

zu dem Eide kommen, den man durch Riederschlagung der Untersuchung vermeiden will. Es ift nicht richtig, daß man nicht wisse, wer angefangen habe. Es ist herr Oberst Steinhauer, gegen den ich persönlich gar nichts habe; ich beruse mich auf die Akten. Er iheilte mit einem Stockprügel die ersten Streiche aus, indem er sich zur Entschuldigung nur darauf berief, er sei am nämlichen Tage gezupft worden. Allein Personen, welche in seiner Nähe waren und seiner politischen Farbe angehörten, nahmen davon nichts wahr; so herr Straub, Sohn des Regierungsrathes gleichen Ramens. Weiter will ich nicht eintreten, als den Berlepten, und zwar gröblich Verlepten, ihre Zivilrechte vorbehalten.

v. Werdt. Ich kenne bie nähern Umitände des in Frage stehenden Borfalles nicht; weder ich noch Jemand aus meiner nächsten Umgebung war in der fraglichen Versammlung. Ich bedaure, wie der Herr Präopinant, daß die Saache vier Jahre in die Länge gezogen wurde; indessen ist es einmal so. Ich bedaure aber noch mehr, daß dieses Geschäft nicht bei Anlaß der Ersledigung der Borfälle von St. Immer und Interlasen zur Sprache kam. Nun sind vier volle Jahre darüber gegangen, und ich möchte hier dem alten Sprichwort Rechnung tragen: es ist so viel Gras darüber gewachsen, daß ich glaube, es liege im allgemeinen Interesse, die Sache ganz der Bergangenheit anheimzustellen, und zwar nach dem Antrage des Regierungsstathes, den ich verdanke und mit voller lleberzeugung unterstüße.

herr Berichterstatter. herr Matthys kann wissen, wie sich das Ganze verhält. Daß aber nicht ganz ausgemittelt ist, wer angefangen habe, beweist, daß durch Zeugen bewiesen werden will, es verhalte sich nicht so, wie herr Matthys sagte. Die Aufnahme eines Borbehaltes könnte ich nicht zugeben; nehmen Sie einen solchen auf, so tst die Amnestie nicht eine vollständige, sondern sie wäre dann eher geeignet, Feindseligskeiten und Leidenschaften wieder Thüre und Thor zu öffnen. Ich möchte die Sache rein abthun, und glaube, es werde von allen Parteien gewünscht; wenigstens hörte ich nie eine Stimme, die sich widersetze.

Abstimmung:

Für den Antrag des Regierungsrathes Handmehr.
Dagegen " Derrn Matthys . Minderheit.
Große Mehrheit.

Projett = Verordnung.

Der Große Rath Des Rantons Bern,

in ber Absicht, in Betreff ber für ben Abichluß von Ehen zwischen Bernern und Auslandern gesehlich vorgeschriebenen Formalitäten diejenigen Erleichterungen eintreten zu laffen, welche bie vermehrten Berfehrsverhaltniffe und die Berschiedenheit der Geseggebungen mitunter wünschenswerth machen,

auf ben Antrag ber Direktion ber Justig und Polizei und bes Regierungerathes,

verorbnet:

Art. 1.

Der Regierungerath ist ermächtigt, bei heirathen zwischen Bernern und Ausländerinnen oder zwischen Ausländern und Bernerinnen für dasjenige der Brautleute, welches fremd ist, in Fällen, wo die hierseits gesetlich geforderten Schriften nach den Gesehn des betreffenden auswärtigen Staates nicht erhältelich sind, oder deren Beibringung durch anderweitige ausnahms-weise Berhältnisse für die Berlobten unmöglich geworden ift,

gang ober theilmeise Dispensation von benjenigen Formalitäten zu ertheilen, welche nach ben bernischen Gesetzen ber Berkundung ober ber Trauung ber Che volherzugehen haben.

Art. 2.

Diese Ermächtigung foll indeffen nur bann in Anwendung kommen, wenn fraft authentischer Aften, ober bestehender Uebereinkunft mit dem auswärtigen Staate, die Gewißheit besteht, daß auch ohne die Beobachtung der erlassenen Formalität, die einmal abgeschlossene Che mit allen ihren Folgen in der heimath beider Brautleute anerkannt werden wird.

21rt. 3.

Sie hat keinen Bezug auf biejenigen Formalitäten, welche bei Ehen zwischen Bernern und Ausländerinnen in materiellen Leistungen der Brautleute zu Gunsten des Staates oder der Gemeinde, wie z. B. Rückerstattung schuldiger Armensteuern, Zahlung des heirathseinzuggeldes u. s. w. bestehen.

Art. 4.

Dieses Geset tritt vom hinweg in Rraft, und ber Regierungerath ist mit ber Bollziehung besselben beaufstragt.

(Erfte Berathung)

Bühler, Justizdirektor, als Berichterstatter. Unser Zivils geseth stellt zur Eingehung einer gültigen She eine Menge Förms lichkeiten auf, welche gegenüber Angehörigen des eigenen Kantons und gegenüber Schweizerbürgern anderer Kantone wohl zu ersfüllen sind, nicht aber gegenüber dem Auslande. Dahin gehört die Borweisung eines Berkünds, eines Taufs und Nachtmahlsscheins u. dgl., und wenn ein Fremder eine Bernerin heirathen will, die hinterlage vou 800 Fr. a. W. Dieser Umstand gesreichte oft zum großen Nachtbeil unserer Angehörigen. Man half sich bisher je nach Umständen so gut als möglich, aber eine eigentliche Ermächtigung der obersten Landesbehörde, wie dieß bei der Dispensation von Ehehindernissen der Fall war, hatte man nicht. Nun handelt es sich heute um die endliche Regulirung der Sache, damit der Regierungsrath in Fällen, wo es unmöglich ist, alle bisherigen Formalitäten zu erfüllen, ermächtig sei, Aussnahmen zu gestatten, wie es bei andern Ehehindernissen der Kall ist. Ich stelle daher den Antrag, Sie möchten auf die Berathung des vorliegenden Entwurfes eintreten und benselben artiselweise behandeln.

Rurg. Ich stelle ben Antrag auf Berathung bes Ents murfes in globo.

Der herr Berichterftatter erflart fich bamit einver- ftanben.

Das Eintreten und bie Berathung in globo werden ohne Einsprache burch bas Sandmehr genehmigt.

Derr Berichterstatter. Ich habe dem Gesagten nur beizufügen, daß die vorgeschlagene Erleichterung nicht auf materielle Leistungen der Brautleute zu Gunsten des Staates oder der Gemeinden Bezug hat, sondern in dieser hinsicht bleibt es bei den gewöhnlichen Vorschriften. Auch würde die Dispensation nicht ertheilt, wenn man nicht die Gewisheit hatte, daß alsdann die Ehe vom heimatorte der Betreffenden als gültig anerkannt wird, so daß man sich in allen Fällen darüber erkundigen wird. Ich glaube, die nöthige Sicherheit sei dadurch gewährt und diese Maßregel durch die Umstände ganz gerechtsertigt; deshalb empsehle ich den Entwurf Ihrer Genehmigung.

Der Entwurf wird ohne Ginsprache durch bas handmehr unverandert genehmigt.

Bortrag bes Regierungerathes mit bem Antrage, ben Termin gur Infraftiretung bes Gefetes über Abanbesrungen im Strafverfahren vom 1. Juni auf ben 1. August nächstein hinauszuseten.

Blösch, Bizepräsibent bes Regierungsrathes, als Berichterstater. In der letten Situng fand die zweite Berathung eines Defretes statt, wodurch einige Artifel des Strasprozesses modisizit werden. Sie werden sich erinnern, daß am Ende der Berathung beschlossen wurde, infolge dessen eine neue Ausgabe des Strasprozesses zu veranstalten, damit das Publifum nicht nehst dem Strasprozesses au veranstalten, damit das Publifum nicht nehst dem Strasprozesse noch ein kleineres Geset an die Hand nehmen müsse. Gleichzeitig wurde die Inkrasttretung auf den 1. Juni beschlossen. Man beschäftigte sich unmittelbar nach der Situng mit Aussührung der neuen Redaktion, welche ich aus Austrag der Behörde selbst besorgte; aber damit kein Mittel versäumt werde, dieselbe so genau als möglich zu machen, glaubte ich, das Geset auch noch dem Herrn Generalprosurator vorlegen zu sollen. Dieser besorgte die Durchsicht, und um noch eine Garantie zu haben, wurde das Geset noch einer dritten Person zur Durchssicht übergeben. Mittlerweile sollte eine französische Uebersetung angeserigt werden; wir besinden uns aber bereits den Den 25. April und am 1. Juni sollte das neue Geset in Krast treten. Der Regierungsrath glaubte daher, es sei klug, diesen Termin noch um eiwas zu verschieben und denselben auf den 1. August kestzuseten. Es kommt eine neue Rücksicht hinzu: am 1. August kestzuseten. Es kommt eine neue Rücksicht hinzu: am 1. August kestzuseten. Sch glaube, diese Kücksichten werden Sie wohl bestimmen, den Termin auf den 1. August festzuseten, und ich empsehle Ihnen diesen Antrag zur Genehmigung.

Dhne Ginsprache burch bas Bandmehr genehmigt.

Babl von Stabsoffizieren.

Auf den Borichlag der Militärdireftion und des Resgierung grathes werden im erften Wahlgange ernannt:

Bu Rommandanten ber Referve-Infanterie:

- 1) herr Cauterburg, Karl Albert, von Bern, Major, mit 63 von 84 Stimmen.
- 2) herr Jaggi, Johann, von Reichenbach, Major, mit 64 von 80 Stimmen.

Bu einem Kommandanten der Infanterie des Auszuges:

3) herr Meyer, Johann, von Kirchdorf, Major im Bat. 43, mit 76 von 80 Stimmen.

Mühlethaler. Ich möchte mir hier eine Bemerkung erlauben. Wie bekannt, wurde herr Stämpsti vor vier Jahren bereits zum Major ernannt, seither blieb er immer ohne Dienst. Nun ist es wünschenswerth, daß er ebenfalls in Anspruch gesnommen werde; es wäre eine Ungerechtigkeit gegen andere Stabssofsziere, die immer Dienst thun mussen, während er davon befreit ist. Man hat die Bataillone vermehrt, und ich weiß nicht, ob herr Stämpsti vergessen ist, oder ob man ihn sonst nicht will. Ich möchte also den herrn Militärdirektor fragen, warum man ihn übergeht.

Stooß, Militarbirektor. Die Eintheilung ber Stabsoffiziere und ber Offiziere überhaupt fteht ber Militarbirektion zu. 3ch glaube, es sei hier weber Zeit noch Ort, über personliche Berbältniffe Auskunft zu geben. Herr Stämpfli ift zwar Major, jedoch hat er langere Zeit keine Inftruktion erhalten, keinen Dienst gethan, und ich weiß nicht, ob seine Ernennung in mislitärischer Beziehung ganz gerechtfertigt ware. Uebrigens liegen

Die Wahl wird fortgesett und es wird ernannt:

Bu einem Major bes Auszuges:

4) herr Luginbühl, Theodor, von Münsingen, haupimann bes Bat. 37, mit 72 von 80 Stimmen.

Naturalisationsgesuch.

Der Untrag bes Regierungsrathes und ber Direttion ber Juftig und Polizei geht babin, bem Naturalisationsgesuche bes herrn Ludwig Baumann von Mezingen, Ronigreich Burtemberg, Buchbinder und Sandelsmann gu Bangen, ju entfprechen.

Bühler, Justigdireftor, ale Berichterstatter, empfiehlt bas Gesuch des Petenten, welcher, seit 20 Jahren zu Wangen nies dergelassen, sich zur reformirten Konfession bekennt, mit einer Bürgerin von Wangen verheirathet, sehr gut beleumbet ist und ein Vermägen von 20,000 Fr. besitht; die Gemeinde Wangen hat ihm das Bürgerrecht zugesichert.

Ridli und hiltbrunner empfehlen bas Gefuch ebenfalls, indem fie dem Petenten bas Zeugniß geben, er fet ein fehr achtungswerther, braver Mann, ber fich nicht in die politischen Berhältniffe des Landes mische.

Abstimmung:

Für Willfahr . Für Abschlag . 82 Stimmen. Reine Stimme.

Somit ift bem Besuche einstimmig entsprochen.

Strafnachlaß = und Strafumwandlunge = Gesuche.

Auf ben Antrag bes Regierungerathes und ber Dis rektion der Justig und Polizei werden ohne Ginsprache burch bas Sandmehr abgewiesen:

1) Joh. Zwahlen, von Guggisberg, von den Affisen bes Mittellandes megen grober Körperverletung, Die den Tod eines seiner Gegner nach sich gezogen, zu einer vierjährigen Gefangenschaft verurtheilt, mit dem Gesuche um Nachlaß bes

noch 7 Monate betragenden Nestes der Strafe; 2) Joh. Bütikofer, Jak. Bütikofer und Nikl. Walsther, sammtlich von Kernenried, von den Assisen des Emmens thals wegen Tödtung unter milbernden Umständen Jeder zu $2^{1}\!/_{2}$ Jahren Kantonsverweisung forrektionell verurtheilt, mit dem Gesuche um Nachlaß der letten $^{2}\!/_{5}$ der Strafe.

Dagegen wird ebenfalls ohne Ginsprache burch bas Sandmehr

1) Dem Christ. Kunz von Wimmis, gewesener Wegmeister baselbst, von den Assisch von bes Oberlandes wegen Unterschlagung zu drei Jahren Kantonsverweisung verurtheilt, der noch 16 Monate betragende Rest der Strafe in Eingrenzung in die

Rirchgemeinde Wimmis von doppelter Dauer, und — 2) dem Joh. Lengacher, Spengler und Gießer zu Reichensbach, wegen Ausgeben falschen Gelbes peinlich zu drei Jahren und neun Monaten Verweisung aus dem Amtsbezirk Frutigen

hier Borschläge des Regierungsrathes vor; es steht dem Großen verurtheilt, der noch etwas mehr als drei Jahre betragende Rest bieser Berweisungsstrafe in Eingrenzung in die Gemeinde Reichenbach von 6 Jahren umgewandelt.

> hierauf wird bas Protofoll ber heutigen Gigung verlefen und genehmigt.

> berr Prafibent. Meine herren! Mit bem Schluffe Diefer Sigung endet auch höchft mahrscheinlich die Amtsthätigfett des gegenwärtigen Großen Rathes. 3ch werde Sie nicht ermuden, indem ich der Ereigniffe ermahne, welche in ben letten vier Jahren stattgefunden; ebenfo wenig werde ich bie vielen und wichtigen Arbeiten aufgahlen, an denen Sie Theil genommen. Dhnehin wird Alles bieses unserm Gedachtniffe wieder vorgeführt werden, wenn wir uns am Ende der Amtsdauer die ernste Frage vorlegen: wie haben wir die von uns übernommene Pflicht erfüllt? Hierüber werden in wenigen Tagen unsere Mitburger zu entscheiden haben. Wir werden ihr Urtheil mit Ruhe entgegennehmen. Ein Jeder von uns hat aber in seiner Brust einen eigenen Richter. Fragen wir diesen, unverblendet durch Lob, aber auch unbeirrt durch Tadel, fragen wir ihn, ob wir Dasjenige, mas zum Wohl des Landes bient, angestrebt, und wenn wir einmal die Ueberzeugung hatten, ob wir dazu gestanden, ohne Scheu und Menschenfurcht. Wohl uns, wenn die Untwort eine bejahende ift; es wird die fconfte, bie sicherste Belohnung sein für die Arbeit, welche in den vers flossenen vier Jahren vollbracht wurde. Ift es mir erlaubt, in den letten Augenbliden unserer Sitzung noch ein Wort von mir anzubringen, so gestehe ich gerne, daß meine Leistungen in dem Amte, mit dem Sie mich bechrt, unter den Erwartunsgen blieben, die Sie zu haben berechtigt waren. Deffenungeachtet hat mich Ihre Nachsicht und Ihr Wohlwollen immer begleitet; empfangen Sie dafür den freundlichsten Dank und behalten Sie mich in gutem Andenken. Mögen auch unsere politischen Ans fichten verschieden fein, in Ginen Ruf werden wir Alle einftimmen, in den Ruf: Gott behüte und fchute bas Baterland! Ich erkläre die Sitzung als geschlossen.

(Schluß ber Sipung und ber Session: 3 Uhr Nachmittags.)

Für bie Redaktion:

Fr. Fagbind.

Berzeichniß

ber feit ber letten Seffion eingelangten Borftellungen und Bittidriften.

10. April 1854:

Strafumwandlungsgesuch von Maria Neuenschwander.

25. April:

Expropriationebegehren ber Ginmohnergemeinde Farnern. Strafnachlaggesuch von Johann Sofmann. Borftellung bes Gemeinderathes von Ur fenbach, betreffend bie Korreftion der Ursenbach-Huttmyl-Langenthal-Strafe.

Chehindernigdispensationegesuch von 3. R. Roschi.